

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 26

München, den 28. Dezember

1973

Datum

Inhalt

Seite

21. 12. 1973	Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG)	679
21. 12. 1973	Zweites Gesetz über die Verlängerung der Amtszeit der Personalräte	708
20. 12. 1973	Bekanntmachung betreffend den Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und den Staatsvertrag über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten	708
21. 12. 1973	Verordnung über die Eingliederung der Gemeinde Rottenbauer (Landkreis Würzburg) in die Stadt Würzburg	710
10. 12. 1973	Dritte Verordnung über Zuständigkeiten im Ausweis- und Paßwesen	710
10. 12. 1973	Verordnung über die Graduierung an privaten Fachhochschulen sowie an nichtstaatlichen sonstigen Hochschulen mit Fachhochschulstudiengängen	713
10. 12. 1973	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Neuorganisation der staatlichen Landwirtschaftsberatung	713
12. 12. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an den Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte	717
12. 12. 1973	Verordnung über das Staatsinstitut für die Fortbildung der landwirtschaftlichen Lehr- und Beratungskräfte	717
20. 11. 1973	Verordnung zur Änderung der Zweiten Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung und der Verordnung, den Vollzug der Reichs-Gewerbeordnung betreffend	718

Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG)

Vom 21. Dezember 1973

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

Art. 1 Geltungsbereich

Erster Abschnitt Staatliche Hochschulen

1. Kapitel Staat und Hochschule

- Art. 2 Aufgaben
- Art. 3 Rechtsstellung
- Art. 4 Körperschaftsangelegenheiten und staatliche Angelegenheiten
- Art. 5 Satzungsrecht
- Art. 6 Finanzierung
- Art. 7 Forschung
- Art. 8 Hochschulplanung

2. Kapitel Mitgliedschaft

- Art. 9 Mitglieder der Hochschule
- Art. 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

3. Kapitel

Aufbau und Organisation der Hochschulen

1. Grundzüge

- Art. 11 Allgemeines
 - a) Zentralbereich
- Art. 12 Leitung der Hochschule
- Art. 13 Rechtsstellung des Präsidenten
- Art. 14 Aufgaben des Präsidenten
- Art. 15 Vizepräsidenten
- Art. 16 Präsidialkollegium
- Art. 17 Leitung kleinerer Hochschulen
- Art. 18 Versammlung
- Art. 19 Senat
- Art. 20 Ausschüsse
- Art. 21 Ständige Kommissionen
- Art. 22 Zentrale Einrichtungen
- Art. 23 Kuratorium

Art. 24	b) Fachbereiche
Art. 25	Begriffsbestimmung und Aufgaben
Art. 26	Mitglieder
Art. 27	Organe
Art. 28	Dekan
Art. 29	Fachbereichsrat
Art. 30	Wissenschaftliche Einrichtungen, Betriebs- einheiten
	Gemeinsame Kommissionen
Art. 31	c) Verwaltung
Art. 32	Allgemeines
	Kanzler
	2. Gemeinsame Vorschriften für Organe und andere Gremien
Art. 33	Wahlen
Art. 34	Zusammensetzung von Gremien
Art. 35	Geschäftsgang
Art. 36	Öffentlichkeit
Art. 37	Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung
Art. 38	Allgemeine Bestimmungen für die Mitwirkung an der Selbstverwaltung
	3. Besondere Vorschriften
	a) Wissenschaftliche Hochschulen
Art. 39	Klinische Einrichtungen, Klinikum
Art. 40	Philosophisch-theologische Hochschule Passau
Art. 41	b) Gesamthochschulen
Art. 42	Allgemeines
Art. 43	Integrierte Gesamthochschulen
	Kooperative Gesamthochschulen
Art. 44	c) Kunsthochschulen
Art. 45	d) Fachhochschulen
	4. Kapitel
	Berufungen
Art. 46	Berufungsvorschläge
Art. 47	Berufungen
	5. Kapitel
	Studierende
Art. 48	1. Allgemeines

- 2. Immatrikulation und Exmatrikulation**
- Art. 49 Allgemeine Immatrikulationsvoraussetzungen
 Art. 50 Qualifikation
 Art. 51 Immatrikulationshindernisse
 Art. 52 Versagung der Immatrikulation
 Art. 53 Befristete Immatrikulation
 Art. 54 Zurücknahme der Immatrikulation
 Art. 55 Exmatrikulation
 Art. 56 Gaststudierende
 Art. 57 Zuständigkeit und Ausführungsbestimmungen
- 3. Organisation der Studenten in den Hochschulen**
- Art. 58 Studentenvertreter und Studentenvertretung
 Art. 59 Finanzierung

6. Kapitel
Studium und Prüfungen

1. Studium

- Art. 60 Studienjahr
 Art. 61 Studienziel, Studiengang
 Art. 62 Studienordnungen
 Art. 63 Lehrangebot, Studienverlauf
 Art. 64 Studienleitende Maßnahmen
 Art. 65 Begrenzte Fächerwahl
 Art. 66 Studienreform
 Art. 67 Studienberatung
 Art. 68 Besondere Vorschriften für Fachhochschulen

2. Prüfungen

- Art. 69 Prüfungsarten
 Art. 70 Hochschulprüfungen
 Art. 71 Besondere Vorschriften für Fachhochschulen

3. Gebührenfreiheit

Art. 72

7. Kapitel

Akademische Grade, Lehrbefähigung, Lehrbefugnis

- Art. 73 Zuständigkeit
 Art. 74 Lehrbefähigung
 Art. 75 Lehrbefugnis

8. Kapitel

Ordnungsrecht

- Art. 76 Ordnungsverstöße und Ordnungsmaßnahmen
 Art. 77 Verfahren

9. Kapitel

Körperschaftsvermögen

- Art. 78 Körperschaftsvermögen und Körperschaftseinnahmen
 Art. 79 Genehmigungspflicht
 Art. 80 Körperschaftshaushalt
 Art. 81 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

10. Kapitel

Studentenwerke

- Art. 82 Aufgaben
 Art. 83 Zuständigkeit
 Art. 84 Organisation
 Art. 85 Vertreterversammlung
 Art. 86 Verwaltungsrat
 Art. 87 Geschäftsführer
 Art. 88 Aufsicht
 Art. 89 Finanzierung und Wirtschaftsführung
 Art. 90 Ausführungsbestimmungen

Zweiter Abschnitt

Nichtstaatliche Hochschulen

1. Kapitel

Allgemeine Vorschriften

- Art. 91 Anerkennung
 Art. 92 Rechtswirkungen der Anerkennung
 Art. 93 Zurücknahme der Anerkennung, Aufhebung einer nichtstaatlichen Hochschule
 Art. 94 Lehrende
 Art. 95 Ordnungswidrigkeiten
 Art. 96 Bundeswehrhochschulen
 Art. 97 Kirchliche Hochschulen

2. Kapitel

Besondere Vorschriften

- Art. 98 Anwendung von Vorschriften für staatliche Hochschulen
 Art. 99 Zuschüsse

Dritter Abschnitt

Aufsicht

1. Kapitel

Staatliche Hochschulen

- Art. 100 Allgemeines
 Art. 101 Inhalt und Grenzen der Aufsicht

2. Kapitel

Nichtstaatliche Hochschulen

Art. 102

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

- Art. 103 Sondervorschriften
 Art. 104 Allgemeine Übergangsbestimmungen für staatliche Hochschulen
 Art. 105 Überleitungsverfahren für staatliche Hochschulen
 Art. 106 Anerkennung bestehender Hochschulen als nichtstaatliche Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes
 Art. 107 Übergangsvorschriften für Studentenwerke
 Art. 108 Übergangsvorschriften für die Personalstruktur
 Art. 109 Änderung von Gesetzen
 Art. 110 Überleitung der Fachhochschullehrer und Stellenumwandlung
 Art. 111 Ausführungsbestimmungen
 Art. 112 Inkrafttreten

Art. 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Hochschulen des Freistaats Bayern (staatliche Hochschulen) und für die nichtstaatlichen Hochschulen.

(2) Staatliche Hochschulen sind

1. die wissenschaftlichen Hochschulen, und zwar die Universität Augsburg, die Universität Bayreuth, die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, die Ludwig-Maximilians-Universität München, die Technische Universität München, die Philosophisch-theologische Hochschule in Passau, die Universität Passau, die Universität Regensburg, die Julius-Maximilians-Universität Würzburg;

2. die Gesamthochschule Bamberg;

3. die Kunsthochschulen, und zwar die Akademie der Bildenden Künste in München, die Akademie der Bildenden Künste in Nürnberg, die Hochschule für Musik in München, die Hochschule für Musik in Würzburg;

4. die Fachhochschulen Augsburg, Coburg, München, Nürnberg, Regensburg, Rosenheim, Weihenstephan und Würzburg-Schweinfurt;

5. die Hochschule für Fernsehen und Film in München, auf welche die Bestimmungen für Kunsthochschulen anzuwenden sind.

(3) Nichtstaatliche Hochschulen sind die Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Maßgabe dieses Gesetzes staatlich anerkannt sind, sowie die kirchlichen Hochschulen gemäß Art. 150 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Bayern.

Erster Abschnitt

Staatliche Hochschulen

1. Kapitel

Staat und Hochschule

Art. 2

Aufgaben

(1) Das Hochschulwesen dient der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre und Studium. Die Hochschulen befreien auf eine berufliche Tätigkeit vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordert. Hierzu tragen die verschiedenen Hochschulen entsprechend ihrer besonderen Aufgabenstellung bei. Die wissenschaftlichen Hochschulen dienen vornehmlich der Forschung und Lehre und verbinden diese zu einer vorwiegend wissenschaftsbezogenen Ausbildung. Die Kunsthochschulen dienen vor allem der Pflege der Künste, der Entwicklung künstlerischer Fähigkeiten und der Vermittlung künstlerischer Kenntnisse und Fertigkeiten. Die Fachhochschulen vermitteln durch anwendungsbezogene Lehre eine Bildung, die zu selb-

ständiger Anwendung wissenschaftlicher Methoden und künstlerischen Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt. Die Hochschulen fördern die Urteilsfähigkeit ihrer Mitglieder im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaats Bayern.

(2) Die Hochschulen nehmen sich der Fort- und Weiterbildung derjenigen an, die in Berufen tätig sind, die dem akademischen Berufsbild entsprechen. Sie beteiligen sich auch an anderen Veranstaltungen der Weiterbildung.

(3) Die Hochschulen sollen den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs fördern, besonders soweit dieser sich auf die Tätigkeit als Assistentprofessor oder Professor oder auf eine vergleichbare wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit vorbereitet.

(4) Die den Hochschulen jeweils obliegenden Aufgaben werden von den Mitgliedern der Hochschulen in der durch Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes verbürgten Freiheit erfüllt.

(5) Im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabenstellung fördern die Hochschulen die internationale wissenschaftliche und künstlerische Zusammenarbeit sowie den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen.

(6) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studenten mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten.

(7) Andere Aufgaben dürfen einer Hochschule durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus nach Benehmen mit der Hochschule nur übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 genannten Aufgaben zusammenhängen.

(8) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, auf der Grundlage des Hochschulgesamtplanes die Aufgaben der einzelnen Hochschulen durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen.

Art. 3

Rechtsstellung

(1) Die Hochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Sie sind zugleich staatliche Einrichtungen.

(2) Die Hochschulen führen ihre geschichtlichen Wappen. Die Einführung neuer Wappen und die Änderung geschichtlicher Wappen können nur im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus erfolgen. Die Vorschriften über die Führung des Staatswappens bleiben unberührt.

Art. 4

Körperschaftsangelegenheiten und staatliche Angelegenheiten

(1) Die Hochschulen nehmen eigene Angelegenheiten als Körperschaften (Körperschaftsangelegenheiten), staatliche Angelegenheiten als staatliche Einrichtungen wahr.

(2) Körperschaftsangelegenheiten sind alle Angelegenheiten der Hochschule, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Staatliche Angelegenheiten sind

1. Personalangelegenheiten der staatlichen Bediensteten und der an den Hochschulen außerhalb des allgemeinen Studienbetriebs in Ausbildung oder Fortbildung stehenden Personen,
2. die Mitwirkung bei der Aufstellung des staatlichen Haushalts und der Vollzug des staatlichen Haushalts,
3. die Organisation der Verwaltung, die Verwaltung der den Hochschulen zur Verfügung gestellten Grundstücke und Räume sowie die Organisation und der Betrieb der klinischen Einrichtungen, Gü-

ter, Materialprüfämter, wirtschaftlichen Betriebe, Anstalten und ähnlicher Einrichtungen,

4. der Vollzug der Bestimmungen über Immatrikulation und Exmatrikulation der Studierenden,
5. die Durchführung staatlicher Prüfungen,
6. Regelung und Ausübung des Ordnungsrechts,
7. die Ausübung des Hausrechts,
8. weitere durch Gesetz oder auf Grund Gesetzes bestimmte Angelegenheiten.

Art. 5

Satzungsrecht

(1) Von der Hochschule werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Grundordnung und sonstige Satzungen erlassen. Sie bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, wobei dem Antrag auf Genehmigung eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschußfassung beizufügen ist.

(2) Die Satzungen sind bekanntzumachen; das Nähere bestimmt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus durch Rechtsverordnung. Sie treten am Ersten des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft, es sei denn, daß in ihnen ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

Art. 6

Finanzierung

(1) Der Freistaat Bayern stellt den Hochschulen nach Maßgabe des Staatshaushalts die Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung; sonstige von Dritten ohne besondere Zweckbestimmung zur Verfügung gestellte Mittel sind ebenfalls für Hochschulzwecke einzusetzen. Die Hochschulen sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung stehenden Stellen, Mittel und Räume wirtschaftlich einzusetzen.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, richten sich das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie das Beschaffungswesen nach den staatlichen Vorschriften. Bei der Deckungsfähigkeit und der Übertragbarkeit der Ausgaben werden die besonderen Erfordernisse des Hochschulwesens berücksichtigt.

(3) Die Einnahmen der Hochschulen mit Ausnahme der Einnahmen nach Art. 78 Abs. 2 fließen in den staatlichen Haushalt. Von diesen Einnahmen stehen den Hochschulen Betriebseinnahmen nach Maßgabe des Haushalts zur Verfügung. Dasselbe gilt unbeschadet der Zweckbestimmung für Zuwendungen Dritter. Einnahmen von Betrieben, die unter Art. 26 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltordnung fallen, bleiben unberührt.

(4) Die mit staatlichen Mitteln zu beschaffenden Gegenstände sind für den Freistaat Bayern zu erwerben.

(5) Die Hochschule stellt auf der Grundlage ihres Entwicklungsplans einen Voranschlag zum Staatshaushaltsplan auf. Sie gibt dabei insbesondere die Forschungsschwerpunkte, die Schwerpunkte der künstlerischen Entwicklungsvorhaben und die in den einzelnen Fachrichtungen und Studiengängen nach ihrer Auffassung bestehende Ausbildungskapazität an. Sie legt dar, inwieweit mit den angeforderten Mitteln diese Ausbildungskapazität gewährleistet oder erweitert werden soll und die Schwerpunkte der Forschung oder der künstlerischen Entwicklungsvorhaben auf der Grundlage mittelfristiger oder langfristiger Planung gefördert werden sollen.

Art. 7

Forschung

(1) Entsprechend ihrer jeweiligen besonderen Aufgabenstellung berichtet die Hochschule dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus in zweijährigen Abständen über die Forschungstätigkeit an der Hochschule; der Bericht ist von der Hochschule zu

veröffentlichen. Die Berichte sollen über eine bloße Zusammenstellung sowie über Dauer und Kosten der durchgeführten Forschungsvorhaben hinaus auch Angaben über die Forschungsergebnisse der Hochschule, ihrer Fachbereiche und der einzelnen Forscher enthalten; sie sollen auch die Arbeitsstrukturen deutlich machen. Die Finanzierung dieser Berichte ist von der Hochschule im Rahmen der bereitgestellten Haushaltssmittel sicherzustellen.

(2) Forschungsvorhaben und künstlerische Entwicklungsvorhaben, die aus Mitteln Dritter finanziert werden, dürfen in der Hochschule nur dann durchgeführt werden, wenn sie die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule nicht beeinträchtigen. Das Nähere regelt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und den betroffenen Hochschulen durch Rechtsverordnung.

Art. 8 Hochschulplanung

(1) Jede Hochschule stellt einen Entwicklungsplan für einen Zeitraum von fünf Jahren auf und schreibt ihn jährlich fort. Der Entwicklungsplan enthält die Vorschläge der Hochschule für die Entwicklung ihrer Fachbereiche, ihrer zentralen Einrichtungen und ihrer Einrichtungen für die Verwaltung. Er bezeichnet insbesondere die Schwerpunkte der Forschung und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben sowie die in den einzelnen Fachrichtungen und Studiengängen angestrebte Ausbildungskapazität und gibt die für erforderlich gehaltene Ausstattung mit Stellen, Sachmitteln und Räumen an. Der Entwicklungsplan kann auch Zielvorstellungen über einen fünf Jahre übersteigenden Zeitraum enthalten. Bei der Aufstellung und Fortschreibung des Entwicklungsplans sind der von der Staatsregierung festgestellte Hochschulgesamtplan und der gemeinsame Rahmenplan nach § 5 des Hochschulbauförderungsgesetzes zu berücksichtigen. Abweichende Vorschläge der Hochschule sind kenntlich zu machen. Die Entwicklungspläne der Hochschulen sind Unterlagen für den Hochschulgesamtplan; sie sind so rechtzeitig aufzustellen, daß sie für die Planung nach Absatz 2 zur Verfügung stehen.

(2) Für die staatlichen Hochschulen wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf der Grundlage der Entwicklungspläne und unter Berücksichtigung der langfristigen Entwicklung sowie der nichtstaatlichen Hochschulen nach Beratung mit den Hochschulen ein Hochschulgesamtplan für einen Zeitraum von fünf Jahren aufgestellt und jährlich fortgeschrieben; die staatliche Finanzplanung nach Art. 31 der Bayerischen Haushaltsordnung, die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung und der Rahmenplan nach § 5 des Hochschulbauförderungsgesetzes sind zu berücksichtigen. Der Hochschulgesamtplan wird unter Vorbehalt der Mittelbewilligung durch den Landtag auf Vorschlag des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch die Staatsregierung festgestellt und dem Landtag vorgelegt.

2. Kapitel Mitgliedschaft

Art. 9

Mitglieder der Hochschule

(1) Mitglieder der Hochschule sind

1. der Präsident oder der Vorsitzende des Präsidialkollegiums,
2. die Professoren,
3. die Assistenzprofessoren,
4. die hauptberuflichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter im Dienst des Freistaats Bayern,

5. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
6. der Kanzler und die anderen an der Hochschule hauptberuflich tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, die im Dienst des Freistaats Bayern oder der Hochschule stehen,
7. die Studenten,
8. die entpflichteten Professoren und die Honorarprofessoren,
9. die Lehrbeauftragten und die sonstigen nebenberuflich Tätigen,
10. die Personen, denen die Würde eines Ehrensenators, Ehrenbürgers oder Ehrenmitglieds der Hochschule verliehen ist.

(2) Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule haben auch Personen, die, ohne Mitglied nach Absatz 1 zu sein, mit Zustimmung der zuständigen Stelle der Hochschule hauptberuflich in der Hochschule tätig sind. Soweit diese Personen eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit ausüben, gehörn sie der Mitgliedergruppe nach Absatz 1 Nr. 4, im übrigen der Mitgliedergruppe nach Absatz 1 Nr. 6 an. Für die Zuordnung zum Fachbereich gilt Art. 25 entsprechend.

(3) Mitglieder nach Absatz 1 Nrn. 8 bis 10 nehmen an den Wahlen zu den Kollegialorganen nicht teil.

Art. 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder der Hochschule und die ihnen gleichgestellten Personen sind verpflichtet, dazu beizutragen, daß die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann; sie haben die Ordnung der Hochschule und ihrer Veranstaltungen zu wahren und dürfen Organe und Mitglieder der Hochschule nicht in der Wahrnehmung ihrer Rechte, Aufgaben und Pflichten behindern. Soweit ihnen das Wahlrecht zu den Hochschulorganen zusteht, haben sie Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, daß wichtige Gründe entgegenstehen. Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, die für die Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Erhebungen für Zwecke der Hochschulstatistik erforderlichen persönlichen Daten zur Verfügung zu stellen; entsprechendes gilt für Gaststudierende.

(2) Die Vertreter der einzelnen Mitgliedergruppen in den Kollegialorganen erhalten in dem für ihre Mitarbeit in den Kollegialorganen erforderlichen Umfang von der Hochschule Räume und Geschäftsbedarf.

(3) Mitglieder der Hochschule und ihnen gleichgestellte Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen als Träger eines Amts oder einer Funktion in der Hochschule bekanntgeworden sind, verpflichtet, es sei denn, daß eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf; die beamten- und arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht und die Folgen der Verletzung dieser Pflicht bleiben unberührt. Stellt der Staat eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht fest, kann er das betreffende Mitglied seines Amts oder seiner Funktion in der Selbstverwaltung entheben; unmittelbare Wiederwahl ist ausgeschlossen. Satz 2 findet auf die Leitung der Hochschule, die Vizepräsidenten und den Kanzler keine Anwendung.

(4) Professoren, Assistenzprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sind verpflichtet, nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung bei staatlichen Prüfungen mitzuwirken, die während einem oder im Anschluß an ein Hochschulstudium abgelegt werden.

3. Kapitel Aufbau und Organisation der Hochschulen

1. Grundzüge

Art. 11

Allgemeines

(1) Die Hochschule gliedert sich in den Zentralbereich und die Fachbereiche. Die Gliederung in Fachbereiche hat die Funktionsfähigkeit der Hochschule sicherzustellen.

(2) Organe der Hochschule bestehen nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften nur als Organe für den Zentralbereich und als Organe für Fachbereiche. Andere Gremien haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit diese ihnen nach Maßgabe dieses Gesetzes übertragen worden sind.

(3) Die Gliederung der Hochschule, insbesondere in Fachbereiche sowie in zentrale und sonstige Einrichtungen, wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorgenommen; die Hochschule kann Vorschläge unterbreiten. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt die Leitung der Einrichtungen der Hochschule, soweit nichts anderes bestimmt ist.

a) Zentralbereich

Art. 12

Leitung der Hochschule

Die Hochschule wird nach Maßgabe der Grundordnung entweder von einem Präsidenten oder einem Präsidialkollegium geleitet.

Art. 13

Rechtsstellung des Präsidenten

(1) Der Präsident wird von der Versammlung gewählt und dem Staatsminister für Unterricht und Kultus zur Bestellung vorgeschlagen. Die Stelle des Präsidenten wird von der Hochschule rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben. Der Senat erstellt eine Vorschlagsliste, die in der Regel drei Personen umfaßt; andere Wahlvorschläge bedürfen der Unterstützung von mindestens 25 v. H. der Mitglieder der Versammlung und müssen der Leitung der Hochschule spätestens drei Wochen vor der Wahl zugehen. Kommt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist kein Vorschlag zustande, macht das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Vorschläge; ist innerhalb von fünf Monaten noch kein Präsident gewählt, bestellt der Staatsminister für Unterricht und Kultus einen vorläufigen Präsidenten.

(2) Zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer verantwortlichen beruflichen Tätigkeit von mindestens zehn Jahren an Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen, in der Wirtschaft oder Verwaltung erwartet läßt, daß er den Aufgaben eines Präsidenten gewachsen ist. Zum Präsidenten kann nicht mehr bestellt werden, wer das zweitundsechzigste Lebensjahr vollendet hat; dies gilt nicht bei unmittelbarer Wiederbestellung; in diesem Fall endet die Amtszeit mit Ablauf des Studienjahrs, in dem der Präsident das achtundsechzigste Lebensjahr vollendet.

(3) Die Amtszeit des Präsidenten beträgt sechs Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident wird zum Beamten auf Zeit ernannt. Das Rechtsverhältnis des Präsidenten kann auch durch privatrechtlichen Dienstvertrag geregelt werden, wenn dies im Einzelfall geboten ist; eine Nebentätigkeit darf nur mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus übernommen oder ausgeübt werden; die Zustimmung ist zu versagen, wenn eine Beeinträchtigung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu besorgen ist. Wird ein als Beamter auf Lebenszeit an einer Hochschule des Freistaats Bayern tätiger Professor zum Präsidenten bestellt, kann ihm der Staatsminister für Unterricht und Kultus die Ausübung seiner bisherigen Rechte als Professor in Forschung und Lehre ganz oder teilweise gestatten.

(4) Der Präsident kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Versammlung abgewählt

werden, sofern gleichzeitig ein neuer Präsident unter Beachtung von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gewählt wird. Der abgewählte Präsident ist vom Staatsminister für Unterricht und Kultus gleichzeitig mit der Bestellung des neuen Präsidenten abzuberufen; ist der Präsident Beamter auf Zeit, so wird er mit der Abberufung für den Rest seiner Amtszeit, längstens jedoch bis zur Wiederbegründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit, in den einstweiligen Ruhestand versetzt; Art. 131 Abs. 2 des Bayerischen Beamtenverhältnisses gilt entsprechend. Die Möglichkeit, das Dienstverhältnis aus anderen Gründen zu beenden, bleibt unberührt. Ein beamteter Präsident tritt nach Ablauf einer mindestens sechsjährigen Dienstzeit in den Ruhestand, wenn er für die folgende Amtszeit nicht wiederbestellt oder nicht wieder in sein früheres Beamtenverhältnis berufen wird; hinsichtlich der Versorgung gilt Abschnitt V des Bayerischen Beamtenverhältnisses entsprechend.

(5) Der Präsident wird nach näherer Regelung in der Grundordnung durch Vizepräsidenten oder den leitenden Beamten der Hochschulverwaltung vertreten. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten einschließlich Haushalts-, Bau- und Personalangelegenheiten wird der Präsident durch den leitenden Beamten der Hochschulverwaltung vertreten.

Art. 14

Aufgaben des Präsidenten

(1) Der Präsident leitet die Hochschule.

(2) Der Präsident vertritt die Hochschule. Er ist insbesondere für die Angelegenheiten des Zentralbereichs zuständig, die nicht zentralen Kollegialorganen zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte der Hochschule und vollzieht die Beschlüsse der Kollegialorgane. Er kann hauptberuflich an der Hochschule tätige Mitglieder teilweise mit der Wahrnehmung dieser Befugnisse beauftragen, soweit dies notwendig ist. Art. 22 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Der Präsident ist Vorsitzender der Versammlung und des Senats; er beruft deren Sitzungen ein und leitet sie. Der Präsident ist zu jeder Sitzung aller Gremien — auch denen er nicht angehört — unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; er hat das Recht, an jeder Sitzung mit beratender Stimme teilzunehmen und sich jederzeit über die Arbeit jedes dieser Gremien zu unterrichten; von allen Beschlüssen ist er unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Präsident kann Organe, Ausschüsse und Kommissionen zu gemeinsamen Sitzungen einberufen und die Sitzungen leiten.

(4) Der Präsident ist berechtigt und verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen zu beanstanden und ihren Vollzug auszusetzen. Weigern sich Organe, andere Gremien oder Mitglieder der Hochschule, einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen oder entsprechend einem Beschuß eines Kollegialorgans tätig zu werden, ist der Präsident zur Vornahme der notwendigen Maßnahmen berechtigt und verpflichtet. Bei fortdauernder Weigerung von Kollegialorganen kann er oder das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit die betreffenden Organe auflösen und Neuwahlen anordnen.

(5) In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft der Präsident für das zuständige Hochschulorgan die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. Er hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten. Dieses kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(6) Der Präsident ist Dienstvorgesetzter der an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Beamten und Angestellten, die im Dienst des Freistaats Bayern stehen, sowie des Kanzlers; die Vorschriften des Hochschullehrergesetzes bleiben unberührt.

(7) Der Präsident übt im Hochschulbereich das Hausrecht aus; er kann diese Befugnis übertragen.

Art. 15
Vizepräsidenten

(1) Ein oder zwei Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten bei der Leitung der Hochschule. Dazu werden sie insbesondere in den Bereichen tätig, für welche von ihnen geleitete Ständige Kommissionen zuständig sind. Die Grundordnung bestimmt die Zahl der Vizepräsidenten.

(2) Die Vizepräsidenten werden von der Versammlung aus dem Kreis der Professoren gewählt und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Bestellung vorgeschlagen. Wahlvorschläge müssen vom Präsidenten oder von mindestens 20 v. H. der Mitglieder der Versammlung unterschrieben sein. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 16
Präsidialkollegium

(1) Das Präsidialkollegium setzt sich aus einem hauptberuflichen Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende kann die Bezeichnung „Präsident“ führen.

(2) Für die Rechtsstellung des Vorsitzenden des Präsidialkollegiums gilt Art. 13 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 2 bis 4 entsprechend. Hat die Hochschule einen Kanzler, ist dieser Mitglied des Präsidialkollegiums. Die anderen Mitglieder des Präsidialkollegiums werden von der Versammlung aus dem Kreis der in Art. 9 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 genannten Mitglieder der Hochschule gewählt und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Bestellung vorgeschlagen. Von diesen Mitgliedern des Präsidialkollegiums müssen drei und bei Mitgliedschaft des Kanzlers zwei dem Kreis der Professoren angehören; Art. 15 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Das Präsidialkollegium kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Versammlung abgewählt werden, sofern gleichzeitig Neuwahlen gemäß Absatz 2 stattfinden; Art. 13 Abs. 1 Satz 2 bis 4 ist nicht anzuwenden. Die Abwahl wird erst mit der Bestellung des Vorsitzenden und der Bestätigung der Wahl der anderen Mitglieder wirksam.

(4) Das Präsidialkollegium leitet die Hochschule und nimmt die in Art. 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 erster Halbsatz, Abs. 4 und 5 genannten Aufgaben wahr. Art. 14 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Grundordnung kann bestimmen, daß das Präsidialkollegium die Aufgaben nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 wahrnimmt.

(5) Der Vorsitzende des Präsidialkollegiums vertreibt die Hochschule. Er vollzieht die Beschlüsse der Kollegialorgane. Art. 14 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 1, Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

(6) Der Vorsitzende wird von anderen Mitgliedern des Präsidialkollegiums nach näherer Regelung der Grundordnung vertreten. Art. 13 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 17

Leitung kleinerer Hochschulen

Hochschulen mit weniger als 3000 Studenten haben keinen hauptberuflichen Präsidenten oder hauptberuflichen Vorsitzenden des Präsidialkollegiums. Zum Präsidenten oder zum Vorsitzenden des Präsidialkollegiums wird von der Versammlung ein Professor der Hochschule gewählt, der die ihm als Professor obliegenden Aufgaben beibehält. Er wird dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Bestellung vorgeschlagen. Der Senat erstellt rechtzeitig eine Vorschlagsliste, die in der Regel drei Personen umfaßt; Art. 13 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Ist vier Wochen vor Beginn der Amts-

periode noch kein Präsident oder Vorsitzender des Präsidialkollegiums gewählt, erfolgt eine vorläufige Bestellung durch den Staatsminister für Unterricht und Kultus. Die Amtszeit beträgt nach Maßgabe der Grundordnung mindestens zwei und höchstens sechs Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Im übrigen gelten die Vorschriften über die Leitung der Hochschule. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann auf Antrag der Hochschule Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

Art. 18
Versammlung

(1) Die Versammlung

1. beschließt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder die Grundordnung und deren Änderung als Satzung,
2. wählt den Präsidenten oder den Vorsitzenden des Präsidialkollegiums,
3. wählt die Vizepräsidenten oder die anderen Mitglieder des Präsidialkollegiums,
4. nimmt den Jahresbericht der Leitung der Hochschule entgegen.

(2) Der Versammlung gehören an

1. der Präsident oder der Vorsitzende des Präsidialkollegiums,
2. die Vizepräsidenten oder die anderen Mitglieder des Präsidialkollegiums sowie der Kanzler,
3. Vertreter der Professoren,
4. Vertreter der Assistenzprofessoren,
5. Vertreter der hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der hauptberuflichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter,
6. Vertreter der Studenten,
7. Vertreter des hauptberuflich tätigen nichtwissenschaftlichen Personals (Art. 9 Abs. 1 Nr. 6).

Der Versammlung gehören bis zu 159 Mitglieder an. Die Zahlen der Vertreter nach Nummern 3 bis 7 stehen im Verhältnis 6:1:1:2:1. Das Nähere regelt die Grundordnung.

Art. 19
Senat

(1) Der Senat

1. beschließt die von der Hochschule zu erlassenden Rechtsvorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist, sowie die Vorschläge für die Grundordnung und deren Änderungen,
2. erstellt die Vorschlagsliste für die Wahl des Präsidenten oder die Wahl des Vorsitzenden des Präsidialkollegiums,
3. beschließt Vorschläge für die Ernennung des Kanzlers und für die Bestellung dessen ständigen Vertreters,
4. bestellt die Mitglieder ständiger Kommissionen und des Kuratoriums sowie nach Maßgabe der Wahlordnung Wahlgänge,
5. beschließt über den Entwicklungsplan,
6. beschließt Vorschläge zur Gliederung der Hochschule,
7. beschließt Anträge auf Einrichtung von Sonderforschungsbereichen,
8. beschließt die Voranschläge zum Staatshaushaltspanel,
9. beschließt nach staatlichen Maßgaben über die Verteilung von Stellen und Mitteln auf die Fachbereiche, die Einrichtungen des Zentralbereichs und die sonstigen Einrichtungen der Hochschule,
10. stellt den Körperschaftshaushalt fest,
11. beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,

12. beschließt Vorschläge über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
13. beschließt über Widersprüche im verwaltungsgerichtlichen Vorverfahren, soweit die Leitung der Hochschule dies beantragt,
14. beschließt über Vorschläge der Fachbereiche für die Berufung von Professoren, für die Ernennung von Assistenzprofessoren sowie für die Bestellung von Honorarprofessoren,
15. beschließt über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
16. nimmt ihm besonders zugewiesene staatliche Angelegenheiten wahr,
17. nimmt die Aufgaben der Fachbereichsräte wahr, wenn die Hochschule nicht in Fachbereiche gegliedert ist.

Ist zweifelhaft, ob eine Angelegenheit vom Senat, von einer Ständigen Kommission oder vom Fachbereichsrat zu behandeln ist, entscheidet der Senat über die Zuständigkeit.

(2) Dem Senat gehören an

1. der Präsident oder der Vorsitzende des Präsidialkollegiums,
2. die Vizepräsidenten oder die anderen Mitglieder des Präsidialkollegiums sowie der Kanzler,
3. sechs Vertreter der Professoren,
4. ein Vertreter der Assistenzprofessoren,
5. ein Vertreter der hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der hauptberuflichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter,
6. zwei Vertreter der Studenten,
7. ein Vertreter des hauptberuflich tätigen nichtwissenschaftlichen Personals (Art. 9 Abs. 1 Nr. 6).

Die Zahlen der Vertreter nach Nummern 3 bis 7 können in der Grundordnung unter Wahrung des Verhältnisses 6:1:1:2:1 an Hochschulen mit mehr als sechs Fachbereichen verdoppelt werden. Die Professoren jedes Fachbereichs wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter in den Senat; ist die Zahl der Fachbereiche größer als die Zahl der Professorenvertreter im Senat, bestimmt die Grundordnung diejenigen Fachbereiche, deren Professoren zusammen einen Professorenvertreter in den Senat wählen; ist die Zahl der Fachbereiche kleiner als die Zahl der Professorenvertreter, legt die Grundordnung die Fachbereiche fest, deren Professoren zwei oder mehr Vertreter wählen; für die Wahl gilt Art. 33 entsprechend. Änderungen der Zahl der Fachbereiche bleiben während der laufenden Amtszeit unberücksichtigt.

Art. 20

Ausschüsse

Versammlung und Senat können beratende Ausschüsse einsetzen. Der Senat kann aus seiner Mitte auch Ausschüsse einsetzen, denen Aufgaben nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 bis 13 und 16 zur selbständigen Erledigung übertragen werden; in diesen Ausschüssen müssen die in Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 genannten Mitgliedergruppen im Verhältnis 6:1:1:2:1 vertreten sein; Mitglieder der Leitung der Hochschule und der Kanzler können diesen Ausschüssen angehören.

Art. 21

Ständige Kommissionen

(1) Die Grundordnung der Hochschule kann im Rahmen ihrer besonderen Aufgabenstellung nur Ständige Kommissionen für

1. Lehre und Studierende,
2. Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
3. Hochschulplanung,
4. Haushaltsangelegenheiten,
5. Raum- und Bauangelegenheiten

vorsehen, denen die Beratung fachbereichsübergreifender Angelegenheiten obliegt; an Kunsthochschulen führt die Ständige Kommission nach Nummer 2 die Bezeichnung „Ständige Kommission für Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und künstlerischen Nachwuchs“. Die Grundordnung kann die in Satz 1 Nrn. 3 bis 5 genannten Angelegenheiten auch einer oder zwei Ständigen Kommissionen übertragen; sie soll für die in Satz 1 Nrn. 4 und 5 genannten Angelegenheiten eine Ständige Kommission vorsehen; die Grundordnung kann ferner die in Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 bis 13 und 16 aufgeführten Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung zuweisen.

(2) Vorsitzender einer Ständigen Kommission ist nach Maßgabe der Grundordnung der Präsident oder der Vorsitzende des Präsidialkollegiums, ein Vizepräsident oder ein Mitglied des Präsidialkollegiums oder der Kanzler; den Vorsitz in der Ständigen Kommission, die für Haushaltsangelegenheiten zuständig ist, führt der Kanzler. Neben dem Vorsitzenden gehören der Ständigen Kommission für Lehre und Studierende

fünf Vertreter der Professoren, ein Vertreter der Assistenzprofessoren, ein Vertreter der hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der hauptberuflichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter sowie

zwei Vertreter der Studenten an, der Ständigen Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs

fünf Vertreter der Professoren, ein Vertreter der Assistenzprofessoren,

ein Vertreter der hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der hauptberuflichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter sowie

ein Vertreter der Studenten mit erstem Studienabschluß,

den Ständigen Kommissionen für Hochschulplanung, für Haushaltsangelegenheiten und für Raum- und Bauangelegenheiten

sechs Vertreter der Professoren, ein Vertreter der Assistenzprofessoren,

ein Vertreter der hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der hauptberuflichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter,

ein Vertreter der Studenten sowie

ein Vertreter des hauptberuflich tätigen nichtwissenschaftlichen Personals.

(3) Für den Bereich der Lehrerbildung werden die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Angelegenheiten von der Hochschulkommission nach Art. 3 des Eingliederungsgesetzes wahrgenommen.

Art. 22

Zentrale Einrichtungen

(1) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebsseinheiten können vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit der Hochschule außerhalb eines Fachbereichs errichtet werden, soweit dies mit Rücksicht auf die Aufgabe, auf die Größe oder auf die Ausstattung zweckmäßig ist (zentrale Einrichtungen).

(2) Zentrale Einrichtungen stehen unter der Verantwortung der Leitung der Hochschule; diese kann im Benehmen mit den an der Einrichtung tätigen Professoren Vorschläge für die Bestellung der Leitung der zentralen Einrichtung unterbreiten.

(3) Die Tätigkeit der Leitung, der Betrieb und die Benutzung zentraler Einrichtungen richten sich nach Ordnungen, welche der Senat im Benehmen mit der Leitung der jeweiligen zentralen Einrichtung erläßt. Einrichtungen für die Ausbildung von Sportlehrern

sollen im Rahmen des Möglichen für den allgemeinen Hochschulsport zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Leitung der zentralen Einrichtung stellt sicher, daß die der Einrichtung zugeordneten Beamten, Angestellten und Arbeiter ihren Verpflichtungen nach Art. 10 Abs. 1 nachkommen.

(5) Die Bibliothek ist eine zentrale Einrichtung der Hochschule. Sie umfaßt den gesamten Bücherbestand der Hochschule und gliedert sich in die zentrale Bibliothek und in Teilbibliotheken; diese bestehen insbesondere für Fachbereiche; von der Einrichtung von Teilbibliotheken kann in besonderen Fällen abgesehen werden. Für die Einrichtung von Teilbibliotheken für Fachbereiche unterbreiten die Fachbereiche Vorschläge. Die Benutzung der Bibliothek richtet sich nach den Bestimmungen der Allgemeinen Benutzungsordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken.

Art. 23

Kuratorium

(1) Die Grundordnung der Hochschule kann die Bildung eines Kuratoriums vorsehen.

(2) Das Kuratorium unterstützt die Interessen der Hochschule in der Öffentlichkeit. Es berät und unterstützt die Hochschule in ihrer Arbeit.

(3) Dem Kuratorium gehören höchstens achtzehn Personen an, die den Anliegen der Hochschule besonders verbunden sind. Mitglieder der Hochschule können dem Kuratorium nicht angehören; dies gilt nicht für Personen, die ausschließlich Mitglieder nach Art. 9 Abs. 1 Nrn. 8 bis 10 sind. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(4) Die Leitung der Hochschule, die Vizepräsidenten und der leitende Beamte der Hochschulverwaltung sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Zu den Sitzungen ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus einzuladen.

b) Fachbereiche

Art. 24

Begriffsbestimmung und Aufgaben

(1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule. Er soll gleiche oder verwandte Fachgebiete zu einer überschaubaren Einheit zusammenfassen.

(2) Der Fachbereich erfüllt für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule, soweit durch Gesetz oder auf Grund Gesetzes keine andere Zuständigkeit begründet ist. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Verantwortung für die Durchführung des Unterrichts, die Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, die Verantwortung für eine wirksame Studienberatung sowie die Sorge für die wissenschaftliche Forschung und für die Anwendung hochschuldidaktischer Erkenntnisse. Der Fachbereich ist dafür verantwortlich, daß in seinem Bereich bei geordnetem Studium die Prüfungen nach der Regulustudienzeit abgelegt werden können.

(3) Der Fachbereich muß im Rahmen seiner Gesamtausstattung den zum Fachbereich gehörenden Professoren und Assistenzprofessoren Arbeitsmöglichkeiten geben, die ihrer jeweiligen Funktion entsprechen.

(4) Fachbereiche arbeiten insbesondere in Fragen der Lehre, des Studiums und der Forschung, die ihnen gemeinsam sind, zusammen.

Art. 25

Mitglieder

(1) Mitglieder eines Fachbereichs sind die Mitglieder der Hochschule, die in diesem überwiegend tätig sind, und die Studenten des Fachbereichs.

(2) Jedes Mitglied der Hochschule kann nur Mitglied eines Fachbereichs sein. Soweit eine Mitgliedschaft in mehreren Fachbereichen in Betracht kommt,

entscheidet die Leitung der Hochschule nach Anhörung des Betroffenen unter Berücksichtigung des fachlichen Schwerpunkts allgemein oder im Einzelfall. Studenten, die in mehreren Fachbereichen studieren, haben sich bei der Zulassung sowie bei jeder Rückmeldung für die Mitgliedschaft in einem dieser Fachbereiche zu entscheiden.

Art. 26

Organe

Organe sind der Dekan und der Fachbereichsrat.

Art. 27

Dekan

(1) Der Dekan führt die laufenden Geschäfte des Fachbereichs und vollzieht die Beschlüsse des Fachbereichsrats. Er kann diese Befugnisse hauptberuflich im Fachbereich tätigen Mitgliedern der Hochschule teilweise übertragen, soweit dies notwendig ist. Art. 29 Abs. 1 bleibt unberührt. Der Dekan ist Vorsitzender des Fachbereichsrats. Im Benehmen mit der Leitung der Hochschule kann der Dekan in unaufliebaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Fachbereichsrats treffen; er hat den Fachbereichsrat unverzüglich zu unterrichten; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. Der Dekan ist für die technischen Einrichtungen im Fachbereich verantwortlich, soweit sie nicht von einer Einrichtung des Zentralbereichs betreut werden oder nicht eine Leitung gemäß Art. 11 Abs. 3 Satz 2 oder ein Verantwortlicher mit Zustimmung des Fachbereichsrats bestellt ist. Der Dekan stellt sicher, daß die dem Fachbereich angehörenden Beamten, Angestellten und Arbeiter ihren Verpflichtungen nachkommen; die Verpflichtung der Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit gemäß Art. 29 Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt. Der Dekan ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen im Fachbereich der Leitung der Hochschule unverzüglich unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit mitzuteilen; seine Verpflichtung aus Art. 14 Abs. 3 Satz 2 dritter Halbsatz bleibt unberührt.

(2) Der Dekan und sein Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Vertreter der Professoren gewählt. Die Amtszeit des Dekans beträgt nach Maßgabe der Grundordnung mindestens zwei und höchstens vier Jahre; ist sie länger als die Amtszeit des Fachbereichsrats, ist der Dekan bis zum Ablauf seiner Amtszeit als Vorsitzender stimmberechtigtes Mitglied des Fachbereichsrats. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 28

Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat entscheidet unbeschadet Art. 27 Abs. 1 in Angelegenheiten des Fachbereichs.

(2) Als Vertreter der Mitglieder des Fachbereichs gehören dem Fachbereichsrat an

1. sieben Vertreter der Professoren,
2. ein Vertreter der Assistenzprofessoren,
3. ein Vertreter der hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der hauptberuflichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter,
4. zwei Vertreter der Studenten,
5. ein Vertreter des hauptberuflich tätigen nichtwissenschaftlichen Personals.

Die Grundordnung kann bestimmen, daß dem Fachbereichsrat die doppelte Zahl von Vertretern angehört, wenn dem Fachbereich mindestens vierzehn Professoren angehören. Dem Fachbereichsrat medizinischer Fachbereiche gehören neben den Vertretern nach Satz 1 und 2 die Leiter der klinischen Einrichtungen an, die sich unmittelbar mit Krankenversorgung befassen; hat eine klinische Einrichtung eine kollegiale Leitung, so bestimmt diese ein Mitglied der Leitung zum Vertreter im Fachbereichsrat.

(3) Ist ein Fach im Fachbereichsrat nicht durch einen Professor vertreten, soll vor Entscheidungen, die dieses Fach unmittelbar betreffen, ein dem Fachbereich angehörender Professor dieses Fachs nach Vorberatung mit den anderen Professoren des Faches gehört werden. Vor Entscheidungen, die eine Einrichtung des Fachbereichs nach Art. 29 unmittelbar betreffen, ist die Leitung dieser Einrichtung zu hören; entsprechendes gilt für die Leiter von Fachabteilungen der Krankenhäuser für akademische Lehrzwecke nach § 3 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte.

(4) Der Fachbereichsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen beratende Gremien einsetzen.

Art. 29

Wissenschaftliche Einrichtungen, Betriebseinheiten

(1) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten können vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit der Hochschule errichtet werden. Sie stehen unter der Verantwortung des Fachbereichs, der im Benehmen mit den an der Einrichtung tätigen Professoren Vorschläge für die Bestellung der Leitung macht. Die erforderlichen Stellen und Mittel werden entweder dem Fachbereich oder gesondert den wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten zugewiesen. Art. 22 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Für gleiche oder verwandte Fächer soll nur eine wissenschaftliche Einrichtung oder Betriebseinheit errichtet werden.

(3) Anträge im Rahmen der Bewirtschaftung von Stellen, die wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten zugewiesen sind, werden von der Leitung der Einrichtung über den Dekan, der Stellung nehmen kann, vorgelegt. Art. 46 und 47 bleiben unberührt.

Art. 30

Gemeinsame Kommissionen

(1) Für Aufgaben, die Belange mehrerer Fachbereiche berühren, können von den beteiligten Fachbereichen im Einvernehmen mit dem Senat gemeinsame Kommissionen gebildet werden. Gemeinsame Kommissionen können auch vom Senat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche gebildet werden. Für die Zusammensetzung gilt Art. 28 Abs. 2 entsprechend.

(2) Entscheidungsbefugnisse haben die gemeinsamen Kommissionen nur, wenn ihnen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus durch die Grundordnung Befugnisse der Kollegialorgane der beteiligten Fachbereiche übertragen worden sind; werden Entscheidungsbefugnisse übertragen, so regelt die Grundordnung auch die Bildung der gemeinsamen Kommissionen sowie Bestellung und Zahl ihrer Mitglieder.

(3) Für Fragen der Didaktik ist eine gemeinsame Kommission zu errichten. Absatz 2 bleibt unberührt. Der gemeinsamen Kommission müssen Professoren möglichst aller Fachdidaktiken sowie der Fachbereiche angehören, in denen die erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebiete zusammengefaßt sind. Die Grundordnung kann bestimmen, daß dieser gemeinsamen Kommission unter Wahrung des Verhältnisses 7 : 1 : 1 : 2 : 1 die dreifache Zahl der in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 genannten Vertreter angehört.

c) Verwaltung

Art. 31

Allgemeines

(1) Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben, auch soweit es sich um staatliche Angelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung. Die Allgemeine Dienstordnung (ADO) findet Anwendung; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann abweichende Regelungen treffen.

(2) Die Verwaltung ist so einzurichten, daß die Fachbereiche, wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten und sonstigen Einrichtungen möglichst von Verwaltungsaufgaben entlastet werden. Sie besteht aus der Zentralverwaltung; für die Errichtung von Fachbereichsverwaltungen und Außenstellen bei weiteren Einrichtungen gilt Art. 11 Abs. 3 Satz 1 entsprechend. Im Rahmen der staatlichen Organisation regelt das Nähere die Leitung der Hochschule im Einvernehmen mit dem Kanzler. Der Verwaltung gehören alle Personen an, die nicht unmittelbar in Lehre oder Forschung tätig sind. Die Aufgaben des Personals in den einzelnen Teilbereichen werden vom Kanzler im Benehmen mit dem Verantwortlichen des Teilbereichs festgelegt, die Verantwortlichen der Teilbereiche haben Vorschläge zu machen. Die Kontrolle der Aufgabenerfüllung kann vom Kanzler übertragen werden.

Art. 32

Kanzler

(1) Der Leitung der Hochschule steht zur Erledigung der Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten ein Kanzler zur Seite. Er ist der leitende Beamte der Hochschulverwaltung und Beauftragter für den Haushalt im Sinne von Art. 9 der Bayerischen Haushaltordnung. Der Kanzler ist Dienstvorgesetzter der an der Hochschule tätigen Bediensteten des Freistaats Bayern sowie der im Dienst der Hochschule stehenden Angestellten und Arbeiter, soweit sich nicht aus Art. 14 Abs. 6 und Art. 16 Abs. 5 Satz 3 anderes ergibt. Er ist als Beauftragter für den Haushalt sowie als Dienstvorgesetzter an Weisungen der Leitung der Hochschule nicht gebunden.

(2) Der Kanzler ist berechtigt, an allen Sitzungen der Kollegialorgane und der sonstigen Gremien des Zentralbereichs, denen er nicht angehört, mit beratender Stimme teilzunehmen. Er ist zu deren Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(3) Der Kanzler wird vom Staatsminister für Unterricht und Kultus ernannt. Vorschläge für die Ernennung werden vom Senat beschlossen; die Leitung der Hochschule benennt hierfür Kandidaten. Zum Kanzler kann nur ernannt werden, wer die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzt. Der Kanzler kann im Benehmen mit der Hochschule abberufen werden.

(4) Für den Kanzler wird ein ständiger Vertreter bestellt. Der Vertreter nimmt im Fall der Verhinderung des Kanzlers oder auf dessen Weisung die Funktionen des Kanzlers wahr; dies gilt nicht für die Mitgliedschaft im Präsidialkollegium. Absatz 3 gilt entsprechend; von dem Erfordernis des Absatzes 3 Satz 3 kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Ausnahmen vorsehen, falls in der Zentralverwaltung der Hochschule kein weiterer Beamter mit der Qualifikation gemäß Absatz 3 Satz 3 vorhanden ist.

2. Gemeinsame Vorschriften für Organe und andere Gremien

Art. 33

Wahlen

(1) Der Vertreter gemäß Art. 18 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 7, Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 4 bis 7 und Art. 28 Abs. 2 Satz 1 werden von den Mitgliedern der Gruppe, der sie angehören, sowie ihnen nach Art. 9 Abs. 2 Gleichstehenden in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unmittelbar gewählt; wird in einer Gruppe für die Wahl zu einem Kollegialorgan nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Briefwahl ist zu ermöglichen. Gleichzeitig sind für den Fall des Ausscheidens eines gewählten Vertreters Ersatzvertreter zu wählen.

(2) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule, das der betreffenden Gruppe ange-

hört. Gehört ein Mitglied mehr als einer der in Art. 9 Abs. 1 aufgezählten Gruppen an, ist es nur in einer Gruppe wahlberechtigt und wählbar; maßgebend ist die in der Reihenfolge des Art. 9 Abs. 1 zunächst aufgezählte Gruppe, der das Mitglied der Hochschule angehört. Mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Mitgliedergruppe, für die es gewählt ist, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Kollegialorgan aus.

(3) Die volle Zahl der Sitze einer Mitgliedergruppe wird nur bei einer Mindestbeteiligung der wahlberechtigten Gruppenmitglieder in Höhe von 50 v. H. zugeteilt. Wird diese Quote unterschritten, verringert sich entsprechend die Zahl der von der Gruppe besetzbaren Sitze. Dabei ist jedoch zu gewährleisten, daß jeder Gruppe, in der gültige Stimmen abgegeben wurden, unabhängig von der Wahlbeteiligung ein Sitz verbleibt.

(4) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an als Vertreter zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des Kollegialorgans.

(5) Die Wahlen einschließlich der Amtszeiten werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus durch Rechtsverordnung (Wahlordnung) geregelt. In der Wahlordnung ist der für die Feststellung des aktiven und passiven Wahlrechts jeweils maßgebende Zeitpunkt festzulegen. Durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen. Abwahl ist nicht möglich. Art. 13 Abs. 4 und Art. 16 Abs. 3 bleiben unberührt.

Art. 34

Zusammensetzung von Gremien

(1) Kollegialorgane und andere Gremien sind auch dann gesetzmäßig zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Vertreter gewählt werden, als von der jeweiligen Gruppe Sitze zu besetzen sind; dies gilt auch, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Gruppe nicht vorhanden sind oder eine Wahl mangels Wahlvorschlägen unterbleibt.

(2) Wird die Wahl eines Organs oder einzelner Mitglieder der Organe der Hochschule für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der vorher gefaßten Beschlüsse und vorgenommenen Amtshandlungen dieser Organe.

Art. 35

Geschäftsgang

(1) Die Kollegialorgane werden von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie sind verpflichtet, auf Verlangen der Leitung der Hochschule zusammenzutreten, erforderlichenfalls auch kurzfristig. Sie treten im Bedarfsfall auch während der unterrichtsfreien Zeit zusammen. Der Vorsitzende eines Kollegialorgans ist verpflichtet, auf Verlangen einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern des Kollegialorgans innerhalb einer bestimmten Frist zu einer Sitzung zu laden. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.

(2) Die Leitung der Hochschule kann von den zuständigen Organen die Behandlung bestimmter Angelegenheiten verlangen.

(3) Die Kollegialorgane sind beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; sie beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Wird ein Kollegialorgan zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberichtigten beschlußfähig; bei der

zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hin gewiesen werden.

(4) Die Beschußfassung hat auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Kollegialorgans in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Bei Stimmengleichheit kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen; bei der Wiederholung der Abstimmung hat er zwei Stimmen. Ergibt sich abermals Stimmengleichheit, ist der Antrag abgelehnt.

(5) Bei Abwesenheit eines Mitglieds ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich. Bei Mitgliedergruppen mit mehreren Vertretern in dem Kollegialorgan kann das Stimmrecht auf einen anderen Vertreter der gleichen Gruppe übertragen werden; bei Mitgliedergruppen mit nur einem Mitglied in dem Kollegialorgan kann das Stimmrecht nur auf den gewählten Ersatzmann übertragen werden. Ein Mitglied eines Kollegialorgans kann eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

(6) Absätze 1 bis 5 gelten auch für andere Gremien.

Art. 36

Öffentlichkeit

(1) Die Versammlung verhandelt öffentlich. Die Versammlung kann die Öffentlichkeit ausschließen; bei Erörterung von Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Wird wegen Störung einer Sitzung der Versammlung eine weitere Sitzung erforderlich, kann der Präsident oder Vorsitzende des Präsidialkollegiums bereits in der Einladung den Ausschluß der Öffentlichkeit vorsehen.

(2) Die anderen Kollegialorgane und Gremien tagen nicht öffentlich. Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer künftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- und Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz und Absatz 2 Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefaßt und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Die Leitung der Hochschule hat sicherzustellen, daß die Mitglieder der Hochschule und die Öffentlichkeit im erforderlichen Umfang über die Tätigkeit der Kollegialorgane und anderen Gremien unterrichtet werden. Art. 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

Art. 37

Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung

(1) Die Mitglieder der Kollegialorgane dürfen an der Beratung und Abstimmung in einer Angelegenheit, die ihnen selbst, ihrem Ehegatten oder früheren Ehegatten, ihrem Verlobten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, nicht teilnehmen. Ein Mitglied eines akademischen Prüfungsgremiums kann an einer Prüfungstätigkeit nicht teilnehmen, wenn sie seinen Ehegatten oder früheren Ehegatten, seinen Verlobten, einen Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad, eine Person, über die ihm das Sorgerecht zusteht, oder eine Person betrifft, zu der es nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(2) Ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, entscheidet das Kollegialorgan oder das Prüfungsgremium ohne Mitwirkung des Mitglieds, dessen persönliche Beteiligung in Frage steht.

(3) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds bei der Stimmabgabe oder bei der Prüfung hat die Ungültigkeit des

Beschlusses oder der Prüfung zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war.

(4) Ein Mitglied eines akademischen Prüfungsgremiums kann an einer Prüfungstätigkeit nicht teilnehmen, wenn sie eine Person betrifft, zu der das Mitglied in einer engen persönlichen Beziehung steht.

(5) Für Amtshandlungen von Einzelorganen und Mitgliedern der Hochschule gelten

1. Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 erster Halbsatz und

2. Absatz 4

entsprechend. Amtshandlungen, die entgegen Satz 1 Nr. 1 vorgenommen werden, sind unwirksam.

Art. 38

Allgemeine Bestimmungen für die Mitwirkung an der Selbstverwaltung

(1) Die Mitglieder eines Gremiums haben durch ihre Mitarbeit dazu beigetragen, daß das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Sie sind in der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge des sie entsendenden Personenkreises oder Organs nicht gebunden. Soweit in diesem Gesetz nicht anders vorgesehen, sind alle Mitglieder eines Gremiums gleichberechtigt.

(2) Soweit Personalangelegenheiten der Professoren zur Zuständigkeit eines Gremiums gehören, ist für Beschlüsse die Mehrheit der Stimmen, über welche die dem Gremium angehörenden Professoren und Mitglieder der Leitung der Hochschule zusammen verfügen, erforderlich und ausreichend. Art. 46 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt. Soweit Fragen der Forschung und künstlerischer Entwicklungsvorhaben sowie die Mitwirkung der daran wissenschaftlich oder künstlerisch Arbeitenden, andere Personalangelegenheiten und die Vergabe von Lehraufträgen und Gastvorträgen zur Zuständigkeit eines Gremiums gehören, ist für Beschlüsse die Mehrheit der Stimmen, über welche die dem Gremium angehörenden Professoren, Assistentenprofessoren und Mitglieder der Leitung der Hochschule zusammen verfügen, erforderlich und ausreichend.

(3) Soweit Habilitationsangelegenheiten zur Zuständigkeit eines Gremiums gehören, ist für Beschlüsse die Mehrheit der Stimmen erforderlich und ausreichend, über welche die dem Gremium angehörenden Professoren und habilitierten Vertreter anderer Mitgliedergruppen zusammen verfügen. Entsprechendes gilt für Promotionsangelegenheiten.

(4) Soweit Angelegenheiten der Lehre zur Zuständigkeit eines Gremiums gehören, sind Vertreter des nichtwissenschaftlichen Personals nicht stimmberechtigt.

3. Besondere Vorschriften

a) Wissenschaftliche Hochschulen

Art. 39

Klinische Einrichtungen, Klinikum

(1) Kliniken und sonstige klinische Einrichtungen sind wegen ihrer mit Lehre und Forschung zusammenhängenden Tätigkeit auf dem Gebiet der Krankenversorgung Betriebseinheiten besonderer Art (Art. 29). Sie werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit der Hochschule errichtet.

(2) Sie werden von Professoren als Vorständen geleitet, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Fachbereich bestellt werden.

(3) Leitung, Gliederung, Betrieb und Benutzung klinischer Einrichtungen richten sich nach Ordnungen, die das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit der Hochschule erläßt. Dabei ist sicherzustellen, daß sowohl die Aufgaben der Lehre und Forschung als auch die der Krankenversorgung hinreichend wahrgenommen werden können.

(4) In klinischen Einrichtungen können für Spezialgebiete von entsprechender klinischer und wissenschaftlicher Eigenständigkeit und Bedeutung Abteilungen eingerichtet werden. Die Leiter dieser Abteilungen werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit der Leitung der klinischen Einrichtung und nach Anhörung des Fachbereichs bestellt.

(5) Über die Einrichtung, Änderung und Auflösung von Abteilungen entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit der Leitung der klinischen Einrichtung und nach Anhörung des Fachbereichs.

(6) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus stellt den klinischen Einrichtungen Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben nach Maßgabe des Staatshaushalts zur Verfügung. In diesem sind die Mittel gesondert auszuweisen. Anträge im Rahmen der Bewirtschaftung von Stellen, die klinischen Einrichtungen zugewiesen sind, sind von der Leitung der Einrichtung der Leitung der Hochschule vorzulegen. Art. 46 und 47 bleiben unberührt.

(7) Kliniken und sonstige medizinische Einrichtungen einer Hochschule können abweichend von Art. 22 und 29 zu einem Klinikum zusammengefaßt werden, wenn und soweit dies aus organisatorischen Gründen zweckmäßig ist. Für die Anhörung der Leitung des Klinikums im zentralen Kollegialorgan gilt Art. 28 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. Art. 28 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt. Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 und 6 gelten entsprechend.

Art. 40

Philosophisch-theologische Hochschule Passau

Die Philosophisch-theologische Hochschule Passau wird von einem Präsidenten geleitet. Eine Versammlung und Ständige Kommissionen werden nicht gebildet; die Aufgaben der Versammlung werden vom Senat wahrgenommen. Sie wird nicht in Fachbereiche gegliedert. Art. 32 ist nicht anzuwenden; Dienstvorgesetzter der in Art. 32 Abs. 1 Satz 3 genannten Personen ist der Präsident, der auch die Befugnisse des Kanzlers nach Art. 31 Abs. 2 wahrnimmt.

b) Gesamthochschulen

Art. 41

Allgemeines

(1) Gesamthochschulen können als integrierte oder als kooperative Gesamthochschulen gebildet werden.

(2) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind Gesamthochschulen im Sinne dieses Gesetzes integrierte Gesamthochschulen.

Art. 42

Integrierte Gesamthochschulen

(1) Die integrierte Gesamthochschule verbindet die von Hochschulen verschiedener Aufgabenstellung wahrgenommenen Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium. Sie bietet abgestufte und aufeinander bezogene Studiengänge und Studienabschlüsse an. Zu diesem Zweck sollen innerhalb derselben Fachrichtung nach Inhalt, Dauer und Abschluß unterschiedene Studiengänge eingerichtet werden, wenn die wissenschaftliche Entwicklung und das der Fachrichtung entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld unterschiedliche Studienziele nahelegen.

(2) Bei der Gestaltung der Studiengänge sind die gemeinsamen fachlichen Grundlagen zu berücksichtigen; soweit der Inhalt der Studiengänge es zuläßt, sind gemeinsame Studienabschnitte oder aufeinanderfolgende Studiengänge zu schaffen.

(3) Integrierte Gesamthochschulen werden durch den Ausbau oder den Zusammenschluß von bestehenden Hochschulen oder durch Neuerichtung geschaffen. Sollen Studiengänge, die bisher von Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs angeboten werden, in die integrierte Gesamthochschule

einbezogen werden, sind sie inhaltlich so zu gestalten, daß sie den Anforderungen des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 entsprechen. Hochschulen, die zu integrierten Gesamthochschulen zusammengeschlossen werden, verlieren mit dem Zusammenschluß die Eigenschaft einer selbständigen Hochschule.

(4) Bei der Schaffung von integrierten Gesamthochschulen ist dafür Sorge zu tragen, daß die Gesamthochschule nach Größe, Struktur und den in ihr vertretenen Fachrichtungen sowie nach den räumlichen Gegebenheiten ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen kann.

Art. 43

Kooperative Gesamthochschulen

(1) Zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben wirken Hochschulen zusammen (kooperative Gesamthochschule). Das Zusammenwirken kann sich vor allem erstrecken auf

1. gemeinsame Erarbeitung von Studien- und Prüfungsordnungen, um den Übergang zwischen den Studiengängen der beteiligten Hochschulen zu ermöglichen und zu erleichtern,
2. Abstimmung oder gemeinsame Entwicklung von Schwerpunkten in Lehre und Forschung, auch unter Berücksichtigung von Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen,
3. Abstimmung von Entwicklungsplänen, insbesondere benachbarter Hochschulen,
4. Eröffnung von Forschungsmöglichkeiten für Professoren und Assistenzprofessoren, die an einer Hochschule tätig sind, in der keine oder keine ausreichenden, ihren Dienstaufgaben entsprechenden Forschungsmöglichkeiten bestehen,
5. Durchführung gemeinsamer Unterrichtsveranstaltungen,
6. Ausbildung und Prüfung von Studenten, die gleichzeitig an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind,
7. gemeinsame Nutzung von Einrichtungen,
8. Ausgleich des Angebots an Studienplätzen,
9. wechselseitige Mitarbeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in den beteiligten Hochschulen.

Das Zusammenwirken ist durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit den beteiligten Hochschulen sicherzustellen.

(2) Für das Zusammenwirken nach Absatz 1 kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus — auch versuchsweise — durch Rechtsverordnung gemeinsame Organe der beteiligten Hochschulen vorsehen sowie deren Zusammensetzung und Befugnisse festlegen. Die Befugnisse können sich auch auf die Beschlüsse über gemeinsame Entscheidungen und den Erlaß gemeinsamer Vorschriften der beteiligten Hochschulen in den in Absatz 1 aufgeführten Angelegenheiten erstrecken. Die Mitglieder der gemeinsamen Organe werden von den Senaten der beteiligten Hochschulen bestellt. In beschließenden gemeinsamen Organen müssen die in Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 aufgeführten Mitgliedergruppen der beteiligten Hochschulen in einem jener Vorschrift entsprechenden Verhältnis vertreten sein.

c) Kunsthochschulen

Art. 44

(1) In der Grundordnung von Kunsthochschulen kann von der Bildung der Versammlung abgesehen werden; wird keine Versammlung gebildet, werden deren Aufgaben vom Senat wahrgenommen. Die Grundordnung kann vorsehen, daß Vizepräsidenten oder weitere Mitglieder des Präsidialkollegiums aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule nach Art. 9 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 gewählt werden können. Die Gliederung in Fachbereiche kann unterbleiben, wenn dies im Hinblick auf die Größe und die Funktionsfähigkeit

der Hochschule nicht erforderlich ist. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann anordnen, daß anstelle des Kanzlers ein leitender Beamter der Hochschulverwaltung bestellt wird, auf den Art. 32 nicht anzuwenden ist; in diesem Fall ist der Präsident oder der Vorsitzende des Präsidialkollegiums Dienstvorgesetzter der in Art. 32 Abs. 1 Satz 3 genannten Personen; er nimmt auch die Befugnisse des Kanzlers nach Art. 31 Abs. 2 wahr.

(2) An der Hochschule für Fernsehen und Film haben Abteilungsleiter, soweit sie nicht Professoren der Hochschule sind, die gleichen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten wie Professoren; bei der Anwendung von Art. 10 Abs. 4, Art. 46, 47, 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Art. 86 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sind diese Abteilungsleiter den Professoren gleichgestellt. Art. 40 Satz 2 gilt entsprechend.

d) Fachhochschulen

Art. 45

(1) Die Fachhochschule wird von einem Präsidenten geleitet.

(2) Die Fachhochschulen können vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus unbeschadet der Gliederung in Fachbereiche auch in Abteilungen unterteilt werden. Die Abteilung ist ein Teil der Verwaltungsorganisation der Fachhochschule nach dem Gesichtspunkt der regionalen Gliederung.

(3) Die Grundordnung kann vorsehen, daß Professoren des Fachbereichs an den Sitzungen des Fachbereichsrats mit beratender Stimme teilnehmen können.

(4) Besteht ein Fachbereich aus mehreren Abteilungen, so dürfen der Dekan und sein Stellvertreter nicht derselben Abteilung angehören.

(5) An jeder Fachhochschule, die mehrere Ausbildungsrichtungen umfaßt, ist ein allgemeinwissenschaftlicher Fachbereich zu bilden.

4. Kapitel Berufungen

Art. 46

Berufungsvorschläge

(1) Die Hochschulen haben das Recht und die Pflicht, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die Ernennung oder Bestellung eines Professors Vorschläge zu unterbreiten. Zu diesem Zweck führt die Hochschule rechtzeitig eine öffentliche Ausschreibung durch, die wiederholt werden kann; die Ausschreibung muß Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben.

(2) Vor der Ausschreibung prüft die Hochschule, ob die Stelle wieder besetzt werden kann und ob sie der bisherigen oder einer anderen Fachrichtung dienen soll.

(3) Aus dem Kreis der Bewerber erstellt die Hochschule eine Vorschlagsliste. Diese wird von einem vom Fachbereichsrat eingesetzten Berufungsausschuß vorbereitet. Zwei Drittel der Mitglieder des Berufungsausschusses müssen Professoren sein; im übrigen können nur Assistenzprofessoren und sonstige Lehrpersonen Mitglieder mit beratender Stimme sein. Die Vertreter der Studenten im Fachbereichsrat sind im Rahmen der Feststellung der pädagogischen Eignung der Vorschlagslisten zu hören; die Äußerung der Studentenvertreter ist auf deren Verlangen der Vorschlagsliste beizufügen.

(4) Die Vorschlagsliste muß mindestens drei Namen enthalten. Personen, die nicht hauptberuflich einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes angehören, können auch dann in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, wenn sie sich nicht beworben haben. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann in besonderen Fällen eine Vorschlagsliste mit weniger als drei Namen zulassen. Der Vorschlagsliste muß eine Würdigung der fachlichen, pädagogi-

schen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen beigefügt sein. Hierfür sollen Gutachten von Professoren des betreffenden Fachs an anderen Hochschulen eingeholt werden. Diese Gutachten sind der Vorschlagsliste beizufügen. Auf Verlangen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sind ferner alle auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen mit allen Unterlagen vorzulegen.

(5) Die Vorschlagsliste ist spätestens sieben Monate nach dem Zeitpunkt vorzulegen, in dem die Hochschule von der Neuschaffung oder dem Freiwerden einer Stelle für Professoren Kenntnis erhält. Wird eine Stelle für Professoren dadurch frei, daß ihr Inhaber die Altersgrenze erreicht, ist die Vorschlagsliste spätestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt vorzulegen. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann in besonderen Fällen Abweichungen von diesen Fristen zulassen.

(6) Professoren des Fachbereichs, dem die zu besetzende Stelle zugewiesen ist, dem Berufungsausschuß angehörende Professoren sowie dem Senat angehörende Professoren und Mitglieder der Leitung der Hochschule können dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus über die zuständigen Hochschulorgane ein die Vorschläge ergänzendes Sondervotum vorlegen. Entsprechendes gilt auch, wenn die Hochschule keine Vorschlagsliste gemäß Absatz 5 vorlegt. Die in Satz 1 genannten Professoren können vom Dekan Auskunft über den Stand und das Ergebnis des Verfahrens verlangen; ihnen ist Gelegenheit zur Beratung zu geben, auch wenn sie nicht dem Berufungsausschuß oder dem Fachbereichsrat angehören.

(7) Die näheren Bestimmungen über das Ausschreibungsverfahren und den Inhalt der Ausschreibung erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Das Verfahren für die Aufstellung der Vorschlagsliste regelt die Grundordnung; es ist sicherzustellen, daß bei der Aufstellung der Vorschlagsliste die Interessen der gesamten Hochschule berücksichtigt werden. Die Vorschlagslisten für die Ernennung oder Bestellung von Professoren der Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts werden von Berufungsausschüssen der theologischen Fachbereiche des gleichen Bekenntnisses vorbereitet; besteht an der Hochschule kein theologischer Fachbereich des gleichen Bekenntnisses, wird die Vorschlagsliste von dem theologischen Fachbereich der nächstgelegenen Hochschule erstellt, an der ein theologischer Fachbereich des gleichen Bekenntnisses vorhanden ist.

Art. 47 Berufungen

(1) Die Professoren werden vom Staatsminister für Unterricht und Kultus berufen. Er ist an eine Reihenfolge der Vorschläge nicht gebunden.

(2) Bestehen gegen die Vorschläge Bedenken oder lehnen Vorgeschlagene den an sie ergangenen Ruf ab, kann der Staatsminister für Unterricht und Kultus die Vorschlagsliste zurückgeben und die Hochschule auffordern, in angemessener Frist eine neue Vorschlagsliste vorzulegen.

(3) Die Berufung eines von der Hochschule nicht Vorgeschlagenen kann nur erfolgen,

1. wenn auch in einer zweiten Vorschlagsliste keine geeigneten Personen benannt sind und die Hochschule vorher zur Eignung des zu Berufenden gehört wurde, oder

2. wenn innerhalb der in Absatz 2 und in Art. 46 festgelegten Fristen keine Vorschlagsliste unterbreitet worden ist. In diesem Fall muß das Ministerium die Stelle ausschreiben, wenn noch keine Ausschreibung stattgefunden hat; der Hochschule muß Gelegenheit gegeben werden, zum Ergebnis der Ausschreibung Stellung zu nehmen.

(4) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Stelle für Professoren abweichend von Art. 46 und 47 Abs. 1 bis 3 geeignete Personen als Professoren beschäftigen; die Hochschule unterbreitet Vorschläge. Ein entpflichteter oder im Ruhestand befindlicher Professor soll nur dann auf seiner bisherigen Stelle gemäß Satz 1 beschäftigt werden, wenn dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die Wiederbesetzung der Stelle die Vorschlagsliste vorliegt.

5. Kapitel Studierende 1. Allgemeines Art. 48

(1) Studierende (Studenten und Gaststudierende) bedürfen vor der Aufnahme ihrer Studien der Immatrikulation an der Hochschule.

(2) Student ist, wer an einer Hochschule immatrikuliert ist. Gaststudierender ist, wer an einer Hochschule zum Besuch einzelner Unterrichtsveranstaltungen immatrikuliert ist.

(3) Die Immatrikulation erfolgt grundsätzlich nur an einer Hochschule. Der Studierende kann an mehreren staatlichen Hochschulen immatrikuliert werden, wenn bei vorgeschriebenen Fächerkombinationen einzelne Fachrichtungen oder Studiengänge nur an anderen Hochschulen studiert werden können oder ein besonderes wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse an gleichzeitigen Studien in verschiedenen Fachrichtungen oder Studiengängen an mehreren Hochschulen vorliegt und der Studierende nach über-einstimmender Auffassung der beteiligten Hochschulen in der Lage ist, ordnungsgemäß an den verschiedenen Hochschulen zu studieren.

(4) In seinem Antrag auf Immatrikulation wählt der Student sein Studienfach oder seine Studienfächer. Ein Wechsel eines Studienfachs bedarf der Zustimmung der Hochschule; Art. 51 Satz 1 Nrn. 1, 4 bis 6 sowie Art. 52 Satz 1 Nrn. 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden.

2. Immatrikulation und Exmatrikulation

Art. 49

Allgemeine Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) Jeder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er die für dieses Studium erforderliche Qualifikation nachweist und keine Immatrikulationshindernisse oder Versagungsgründe vorliegen. Dasselbe gilt für Personen, die aufgrund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt sind.

(2) Andere Personen können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 immatrikuliert werden.

Art. 50 Qualifikation

(1) Die Qualifikation für ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führt, wird durch die Hochschulreife nachgewiesen. Dies gilt auch für Studiengänge an Gesamthochschulen, soweit es sich nicht um Fachhochschulstudiengänge oder Studiengänge handelt, die in der Regel an Kunsthochschulen eingerichtet sind.

(2) Die für das Studium an Kunsthochschulen erforderliche Qualifikation ist in einer Prüfung der Begabung und Eignung für die gewählte Fachrichtung nachzuweisen. Die Prüfung wird nach Maßgabe einer Rechtsverordnung von einer Kommission durchgeführt. Durch Rechtsverordnung können zusätzlich der Vorbildungsnachweis nach Absatz 1 Satz 1 und weitere Vorbildungsnachweise gefordert sowie Altersgrenzen festgelegt werden. Studenten für das Studium des Künstlerischen Lehramts an Gymnasien

und Realschulen müssen auch den Vorbildungsnachweis nach Absatz 1 Satz 1 erbringen. Die Qualifikation nach Satz 1 ist auch für entsprechende Studiengänge an anderen Hochschulen erforderlich.

(3) Zum Studium an einer Fachhochschule, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führt, berechtigen die Hochschulreife und die Fachhochschulreife; dies gilt auch für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen. Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß bei der Ausbildungsrichtung Gestaltung neben die Vorbildung nach Satz 1 der Nachweis einer entsprechenden künstlerischen Begabung tritt, der durch Bestehen einer Eignungsprüfung zu erbringen ist.

(4) Welche Abschlüsse an Unterrichtseinrichtungen oder sonstige Prüfungen die Hochschulreife oder Fachhochschulreife vermitteln, wird durch Rechtsverordnung bestimmt. Die durch die Unterrichtseinrichtung vermittelte Ausbildung muß zum Studium an Hochschulen, einer bestimmten Hochschulart oder zu bestimmten Studien an staatlichen Hochschulen befähigen; sonstige Prüfungen können zur Hochschulreife oder Fachhochschulreife führen, wenn sie gleichwertig sind.

(5) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß vor der Aufnahme des Studiums an einer Hochschule eine dem Studienziel dienende abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf oder eine praktische Tätigkeit von bis zu zwei Jahren nachzuweisen ist. In der Rechtsverordnung sind Art und Umfang der Berufsausbildung und, soweit eine Praktikantenprüfung abzulegen ist, die zu erbringenden Leistungen und das Prüfungsverfahren zu regeln.

(6) Die Qualifikation für ein Studium an Hochschulen, das nach einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß liegt und nicht einer Fort- oder Weiterbildung im Sinne von Art. 2 Abs. 2 dient, bestimmt sich nach dessen Erfordernissen im Hinblick auf eine Vertiefung und Ergänzung des bisherigen Studiums. Durch Rechtsverordnung wird das Nähere geregelt; es kann insbesondere bestimmt werden, welche Vorbildungsnachweise, Studienzeiten, Zeiten praktischer Tätigkeit und Prüfungsergebnisse für eine Immatrikulation vorliegen müssen; durch Rechtsverordnung kann ferner bestimmt werden, daß diese Rechtsvorschriften von den Hochschulen mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ganz oder teilweise erlassen werden.

(7) Soweit die Fort- oder Weiterbildung im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 im Rahmen eines Studiums stattfindet, kann die Qualifikation, die für die Immatrikulation erforderlich ist, durch Rechtsverordnung bestimmt werden. Hierbei können entsprechend dem Fort- oder Weiterbildungszweck in Berufen, die dem akademischen Berufsbild entsprechen, insbesondere die Art der Berufe und der Vorbildungsnachweise sowie Zeiten der beruflichen Tätigkeit festgelegt werden.

(8) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 2 bis 7 werden durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit den betroffenen Hochschulen erlassen und dem Landtag vorgelegt.

Art. 51

Immatrikulationshindernisse

Die Immatrikulation muß versagt werden,

- wenn die in Art. 50 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen,
- wenn der Studienbewerber infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- solange der Studienbewerber durch unanfechtbaren oder vorläufig vollziehbaren Bescheid vom Studium an allen staatlichen Hochschulen eines Landes im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an der Hochschule, an der er sich bewirbt, als Mitglied ausgeschlossen ist,

- wenn der Studienbewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Zwischen- oder Abschlußprüfung in einer Fachrichtung endgültig nicht bestanden hat, für die jeweilige Fachrichtung der jeweiligen Hochschulart,
- wenn der Studienbewerber wegen Überschreitens der Studienzeit entlassen worden ist, für die jeweilige Fachrichtung der jeweiligen Hochschulart,
- wenn in der entsprechenden Fachrichtung oder dem entsprechenden Studiengang Höchstzahlen festgesetzt sind und der Studienbewerber keinen Studienplatz zugeteilt erhält.

Bei der Feststellung der Hochschulart gemäß Nummern 4 und 5 sind Gesamthochschulen im Einzelfall entsprechend dem jeweiligen Studiengang des Studienbewerbers zu behandeln.

Art. 52

Versagung der Immatrikulation

Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

- der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studenten ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde,
- der Studienbewerber entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
- der Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der vom Studienbewerber begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist,
- der Studienbewerber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachweisen kann,
- der Studienbewerber die Anordnung über Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachtet oder die gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 3 erforderlichen Angaben nicht gemacht hat,
- der Studienbewerber — abgesehen von den Fällen des Art. 48 Abs. 3 — bereits an einer anderen Hochschule für die gleiche Fachrichtung oder den gleichen Studiengang eingeschrieben ist.

Zur Prüfung gemäß Nummer 1 kann die Vorlage eines Zeugnisses eines Gesundheitsamts verlangt werden.

Art. 53

Befristete Immatrikulation

(1) Bestehen in einer Fachrichtung oder in einem Studiengang an einer Hochschule Ausbildungsmöglichkeiten, die sich nicht auf den gesamten zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß führenden Studiengang erstrecken, gilt die Immatrikulation der Studenten nur bis zum ordnungsgemäßen Abschluß des Teilstudiengangs. Ist die Ausbildungsmöglichkeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß nur für einen Teil der Studenten gegeben, kann nach Maßgabe näherer Vorschriften für den anderen Teil der Studenten bestimmt werden, daß ihre Immatrikulation auf die Zeitdauer befristet wird, die der Ausbildungsmöglichkeit in der betreffenden Fachrichtung oder dem betreffenden Studiengang entspricht. Die Anordnung nach Satz 2 darf nur getroffen werden, wenn das Weiterstudium an anderen Hochschulen nach Maßgabe von Absatz 2, 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 gewährleistet ist. Sind für eine Fachrichtung oder einen Studiengang, für die eine Anordnung nach Satz 2 getroffen ist, keine Höchstzahlen festgesetzt, wird die Auswahl zwischen den Studenten, die eine unbefristete oder eine befristete Immatrikulation erhalten, nach Maßgabe näherer Vorschriften in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für die Auswahl nach Eignung und Leistung in den Regelungen nach Art. 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261) getroffen;

hierbei sollen die Studenten mit der jeweils besseren Qualifikation eine unbefristete Immatrikulation erhalten. Sind für eine Fachrichtung oder einen Studiengang Höchstzahlen festgesetzt, werden bei Bestehen einer Anordnung nach Satz 2 diejenigen Studenten nach Maßgabe näherer Vorschriften befristet immatrikuliert, die nach Eignung und Leistung sowie Wartezeit zugelassen werden und die — von den jeweils Letzt zugelassenen in diesen Gruppen ausgehend — in aufsteigender Rangfolge die Studienplätze einnehmen, für die die Anordnung nach Satz 2 besteht.

(2) Sind an einer Hochschule noch Ausbildungsmöglichkeiten in einer Fachrichtung oder einem Studiengang verfügbar, kann nach Maßgabe näherer Vorschriften und nach Anhörung der Hochschule bestimmt werden, daß diese Hochschule Studenten, deren Immatrikulation nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 befristet ist, in das entsprechende Fachsemester oder den entsprechenden Studienabschnitt aufzunehmen hat, wenn die Studenten an der bisherigen Hochschule nachzuweisende Qualifikationen für eine Fortsetzung des Studiums erbracht haben. Sind in der betreffenden Fachrichtung oder in dem betreffenden Studiengang an der aufnehmenden Hochschule Höchstzahlen festgesetzt, kann nach Maßgabe näherer Vorschriften ein Teil der zur Verfügung stehenden Studienplätze für das Weiterstudium im erforderlichen Umfang bereitgehalten werden; diese Studienplätze werden nicht in ein Verteilungs- oder Auswahlverfahren einbezogen.

(3) Den Studenten, die eine befristete Immatrikulation nach Absatz 1 Satz 2 besitzen, ist rechtzeitig vor Ablauf ihrer befristeten Immatrikulation durch die Hochschule, an der sie immatrikuliert sind, nach Maßgabe näherer Vorschriften ein Übernahmevertrag zu machen, dem sie innerhalb einer zu bestimmenden Frist zustimmen können. Bei Zustimmung entscheidet die aufnehmende Hochschule über die Immatrikulation; sie kann nur aus den in Art. 51 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 und Satz 2 und Art. 52 genannten Gründen abgelehnt werden. Können Studenten, die eine befristete Immatrikulation nach Absatz 1 Satz 1 besitzen, übernommen werden, gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

(4) Ist eine Übernahme von Studenten mit befristeter Immatrikulation nach Absatz 1 Satz 1 und 2 an mehreren Hochschulen möglich, ist Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Die Studenten sind auf die übernehmenden Hochschulen zu verteilen. Hierbei sollen nach Möglichkeit soziale Gesichtspunkte, insbesondere Wohnsitznähe zu der übernehmenden Hochschule und familiäre Verhältnisse nach Maßgabe näherer Vorschriften berücksichtigt werden.

(5) Die näheren Vorschriften werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus durch Rechtsverordnung erlassen.

Art. 54

Zurücknahme der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn sie

1. durch Zwang, arglistige Täuschung oder durch Bestechung herbeigeführt wurde oder

2. in Unkenntnis des Vorliegens eines Immatrikulationshindernisses nach Art. 51 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 erfolgt ist.

(2) Die Immatrikulation kann zurückgenommen werden, wenn sie in Unkenntnis des Fehlens einer Immatrikulationsvoraussetzung des Art. 50 oder in Unkenntnis eines Versagungsgrundes des Art. 52 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 erfolgt ist.

Art. 55

Exmatrikulation

(1) Mit Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlußprüfung ist der Student exmatrikuliert.

- (2) Ein Student ist zu exmatrikulieren, wenn
1. er dies beantragt,
 2. ein Immatrikulationshindernis nach Art. 51 Satz 1 Nrn. 2 oder 3 nachträglich eintritt,
 3. er eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Zwischen- oder Abschlußprüfung oder an Kunsthochschulen auch eine durch Satzung festgelegte Probezeit endgültig nicht bestanden hat, es sei denn, daß er die Fachrichtung oder den Studiengang wechselt,
 4. er einer Anordnung nach Art. 103 Abs. 12 in angemessener Frist nicht nachgekommen ist.
- (3) Ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn
1. einer der Versagungsgründe des Art. 52 Satz 1 Nrn. 1 und 2 nachträglich eintritt und eine Beurlaubung nicht möglich ist; Art. 52 Satz 2 gilt entsprechend;
 2. der Versagungsgrund des Art. 52 Satz 1 Nr. 3 nachträglich eintritt;
 3. er, ohne beurlaubt zu sein, sich vor Beginn eines Semesters oder Studienjahres nicht fristgerecht zum Weiterstudium angemeldet hat;
 4. er der Verpflichtung nach Art. 10 Abs. 1 Satz 3 nicht nachkommt.

(4) Ein Student soll exmatrikuliert werden, sobald er aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Regelstudienzeit erheblich überschreitet; eine erhebliche Überschreitung liegt spätestens dann vor, wenn die Regelstudienzeit für die Abschlußprüfung um vier Semester oder die in der Prüfungsordnung vorgesehene Studienzeit bis zur Zwischen- oder Vorprüfung um zwei Semester überschritten wird. Die nach der Prüfungsordnung für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigten Semester bleiben unberücksichtigt. Bei der Berechnung der Höchststudiedauer werden Semester angerechnet,

1. die an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes verbracht worden sind oder in anderen Fachrichtungen oder Studiengängen zurückgelegt wurden und
2. auf das nunmehrige Fachstudium angerechnet werden.

Für jede Fachrichtung oder jeden Studiengang haben die Hochschulen durch Satzung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu regeln, welche Überschreitungen der Regelstudienzeit zu den Rechtsfolgen nach Satz 1 führt; hierbei sind die besonderen Verhältnisse in den einzelnen Fachrichtungen zu berücksichtigen; die Geltungsdauer der Regelung ist zu befristen.

Art. 56

Gaststudierende

(1) Für Gaststudierende gelten Art. 49 bis 55 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Für Gaststudierende kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, daß eine Immatrikulation auch mit anderen als den in Art. 50 Abs. 1 bis 5 genannten Qualifikationen erfolgen kann.

(3) Art. 52 Satz 1 Nr. 6 sowie Art. 55 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 sind nicht anzuwenden. Die Immatrikulation kann nicht zurückgenommen werden, wenn sie in Kenntnis des in Art. 52 Satz 1 Nr. 6 genannten Versagungsgrundes erfolgt ist.

Art. 57

Zuständigkeit und Ausführungsbestimmungen

(1) Für die Entscheidung über die Immatrikulation ist diejenige Hochschule zuständig, bei der der Studienbewerber seinen Immatrikulationsantrag stellt. Für die Entscheidung über die Exmatrikulation ist diejenige Hochschule zuständig, an der der Studierende immatrikuliert ist.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt im Benehmen mit den jeweiligen Hochschulen durch Rechtsverordnung die erforderlichen Bestimmungen über die Immatrikulation, Anmeldungen zum Weiterstudium, Unterbrechung des Studiums, Beurlaubung und Exmatrikulation der Studenten, die Immatrikulation und Exmatrikulation von Gaststudierenden sowie über das Verfahren beim Belegen der Unterrichtsveranstaltungen.

3. Organisation der Studenten in den Hochschulen

Art. 58

Studentenvertreter und Studentenvertretung

(1) Die Studenten wirken in der Hochschule durch ihre gewählten Vertreter in Kollegialorganen mit.

(2) Die Gesamtheit der gewählten Studentenvertreter in den Fachbereichsräten und im Senat (studentischer Konvent) wählt unverzüglich nach den Wahlen zu den Kollegialorganen aus ihrer Mitte bis zu vier Sprecher, die verschiedenen Fachbereichen angehören sollen (Sprecherrat); das erste Zusammentreten des studentischen Konvents wird bis zur Wahl eines Vorsitzenden vom Präsidenten oder Vorsitzenden des Präsidialkollegiums geleitet. Bestehen an einer Hochschule keine Fachbereiche, werden die Aufgaben der Sprecher von den Studentenvertretern im Senat wahrgenommen.

(3) Die Aufgaben des studentischen Konvents und des Sprecherrats sind

1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studenten der Hochschule,
2. fachbereichsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der studentischen Vertreter in den Kollegialorganen ergeben,
3. die Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studenten,
4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.

Die studentischen Vertreter in den Kollegialorganen sind an Beschlüsse oder Weisungen des studentischen Konvents oder Sprecherrats nicht gebunden.

(4) Die Rechte und Pflichten der Leitung der Hochschule, insbesondere nach Art. 14 Abs. 4 Satz 1 und 2, erstrecken sich auch auf den studentischen Konvent und den Sprecherrat. Die Leitung der Hochschule ist außerdem berechtigt, bei rechtswidrigen Maßnahmen des studentischen Konvents oder des Sprecherrats die nach Art. 59 zur Verfügung gestellten Haushaltssmittel ganz oder teilweise einzuziehen oder anzuordnen, daß Zahlungsanweisungen nicht ausgeführt werden.

Art. 59

Finanzierung

(1) Im Rahmen des staatlichen Haushalts werden Mittel für Zwecke des studentischen Konvents und des Sprecherrats zur Verfügung gestellt. Der Sprecherrat stellt vor Beginn des Rechnungsjahrs eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf, die rechtzeitig der Leitung der Hochschule vorzulegen ist.

(2) Der Sprecherrat benennt für eine bestimmte Zeitdauer der Leitung der Hochschule ein oder zwei Mitglieder, welche die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege erhalten. Die Verwaltung der Hochschule prüft, ob die zu leistenden Auszahlungen der Zweckbindung und den Aufgaben nach Art. 58 Abs. 3 entsprechen und ordnet die Auszahlung an, wenn keine Bedenken bestehen. Im Zweifelsfall sind die Zahlungsanordnungen der Leitung der Hochschule zur Entscheidung nach Art. 58 Abs. 4 Satz 2 vorzulegen.

6. Kapitel

Studium und Prüfungen

1. Studium

Art. 60

Studienjahr

(1) Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt.

(2) Der Beginn des Studienjahrs und der Semester sowie die unterrichtsfreien Zeiten werden durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus festgesetzt. Im Studienjahr können bis zu vierzehn Wochen unterrichtsfrei sein.

Art. 61

Studienziel, Studiengang

(1) Der Student soll durch das Studium dem Bildungsauftrag der jeweiligen Hochschule entsprechende Fähigkeiten sowie Methoden- und Fachkenntnisse erwerben und sich auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten.

(2) Studiengänge führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluß. Eine für das Studienziel notwendige praktische Tätigkeit ist, soweit möglich, im Rahmen des Hochschulstudiums durchzuführen. Innerhalb eines Studiengangs ist dem Studenten die Möglichkeit zu geben, Schwerpunkte seines Studiums nach eigener Wahl zu bestimmen, soweit die Art des Studiengangs dies zuläßt.

(3) Die Studiengänge sind so zu gestalten, daß das in Absatz 1 genannte allgemeine Studienziel in angemessener Zeit erreicht werden kann (Regelstudienzeit). In dafür geeigneten Fachrichtungen können Studiengänge eingerichtet werden, die unbeschadet Absatz 2 Satz 2 in einer Regelstudienzeit von drei Jahren zu einem Abschluß führen; an einer wissenschaftlichen Hochschule soll ein Fachhochschulstudiengang, der bereits an einer Fachhochschule im Einzugsbereich dieser wissenschaftlichen Hochschule geführt wird, nicht eingerichtet werden. Für verwandte Studiengänge soll ein gemeinsames Grundstudium vorgesehen werden.

(4) Über die Einführung neuer Studiengänge entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit der Hochschule.

Art. 62

Studienordnungen

(1) Soweit Ziel und Inhalt eines Studiums nicht durch andere Rechtsvorschriften im einzelnen geregelt sind, ist für jeden Studiengang von der Hochschule eine Studienordnung durch Satzung aufzustellen. Studienordnungen sollen unter Ausrichtung auf ein gestrafftes Studium möglichst einheitlich gestaltet sein und der Durchlässigkeit der Studiengänge Rechnung tragen. Die Studienordnung beschreibt insbesondere das Studienziel, den Inhalt des Studiums sowie Gegenstand und Umfang der für den Studiengang erforderlichen Unterrichtsveranstaltungen der einzelnen Studienabschnitte.

(2) Die für den Studiengang in Betracht kommenden Lehrinhalte sind unter Berücksichtigung der Anforderungen der beruflichen Praxis und des jeweiligen Standes der Wissenschaft und der Künste sowie der fachlichen und hochschuldidaktischen Erfordernisse so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann; dabei soll der Student nach seiner Wahl an fachübergreifenden Unterrichtsveranstaltungen teilnehmen können.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat die Genehmigung einer Studienordnung zu verlagen, wenn diese gegen eine Rechtsvorschrift verstößt. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn

1. die Studienordnung den Empfehlungen der Studienreformkommission (Art. 66 Abs. 3) nicht entspricht oder
2. durch die Studienordnung die im Hochschulbereich erforderliche Einheitlichkeit oder die Gleichwertigkeit der Ausbildung oder der Abschlüsse nicht gewährleistet ist.

Art. 63

Lehrangebot, Studienverlauf

(1) Der Fachbereich stellt das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen und anderer Ziele und Inhalt des Studiums regelnden Rechtsvorschriften erforderlich ist. Die Lehrpersonen haben ihre Lehrtätigkeit an den Erfordernissen des Fachs und an den Prüfungs- und Studienordnungen auszurichten. Die Pflicht der Professoren und Assistentenprofessoren, entsprechend ihren Dienstaufgaben sich in die Koordinierung der Forschung und Lehre einzurichten und zur Erfüllung des erforderlichen Lehrangebots beizutragen, darf ihre Freiheit hinsichtlich des Inhalts ihrer Lehraussage und der Wahl der Gegenstände und Methoden sowie der Darlegung der Ergebnisse ihrer Forschung nicht beeinträchtigen.

(2) Der Fachbereich überträgt seinen in der Lehrtätigen Angehörigen im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen bestimmte Lehraufgaben, wenn das erforderlich ist, um das Lehrangebot nach Absatz 1 zu gewährleisten.

(3) Die Planung des Lehrangebots hat eine bestmögliche Auslastung der Hochschulräume und -einrichtungen vorzusehen.

(4) Der Student kann den Verlauf seines Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen frei gestalten, soll ihn jedoch so einrichten, daß er die Prüfung in der Regelstudienzeit ablegen kann.

(5) Spätestens am Ende des zweiten Studienjahrs soll eine Zwischen- oder Vorprüfung stattfinden.

Art. 64

Studienleitende Maßnahmen

(1) Sind in einer Fachrichtung oder einem Studiengang einzelne Unterrichtsveranstaltungen mit einer beschränkten Aufnahmefähigkeit vorhanden, hat die Hochschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Studenten einen Abschluß ihres Studiums innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen; insbesondere ist die Einrichtung von zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen und Ferienkursen zu prüfen.

(2) Es ist zulässig, zu dem in Absatz 1 beschriebenen Zweck nur eine begrenzte Zahl von Studenten in eine einzelne Unterrichtsveranstaltung aufzunehmen, wenn sichergestellt ist, daß durch diese Begrenzung Studenten weder von dem Besuch der für ihr Studium notwendigen Unterrichtsveranstaltung auf Dauer ausgeschlossen noch an einem Abschluß ihres Studiums innerhalb der Regelstudienzeit gehindert werden. Über die Aufnahme entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs, dem die Lehrperson angehört, von der die Unterrichtsveranstaltung durchgeführt wird. Die Auswahl erfolgt nach der Notwendigkeit des Besuchs der Unterrichtsveranstaltung im Hinblick auf den Studienfortschritt und, wenn in dieser Hinsicht gleiche Voraussetzungen gegeben sind, nach der Reihenfolge der Anmeldung.

Art. 65

Begrenzte Fächerwahl

(1) Der Zugang zu

1. Fachrichtungen oder Studiengängen oder
2. Unterrichtsveranstaltungen in Fächern,
die von Studenten im Verlauf ihres Studiums gewählt werden können, darf nur unter den Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen begrenzt werden.

(2) Die Begrenzung erfolgt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus durch Satzung der Hochschule. Art. 9 Abs. 5 und 6 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen findet entsprechend Anwendung.

(3) In der Satzung sind die Zahl der aufzunehmenden Studenten, die Auswahlmaßstäbe und das Ver-

fahren zu regeln. Die Auswahl hat in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für die Auswahl nach Eignung und Leistung in den Regelungen nach Art. 5 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen zu erfolgen.

Art. 66

Studienreform

(1) Die Hochschulen haben im Zusammenwirken mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus Studienziele, Studiengänge und Hochschulprüfungsordnungen sowie die Methodik und Organisation von Lehre und Studium zu überprüfen und weiter zu entwickeln. Zur Erprobung von Reformmodellen können besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden, die neben bestehende Ordnungen treten. Diese Maßnahmen dürfen nur eingeleitet werden, wenn die finanziellen Auswirkungen geprüft sind und die Finanzierung unter Berücksichtigung der staatlichen haushaltspolitischen Vorschriften sichergestellt sind.

(2) Die Hochschulen sind verpflichtet, laufend und systematisch in jeder Fachrichtung den Lehrbetrieb und den Ausbildungserfolg zu beobachten.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bildet Studienreformkommissionen, die sich aus Vertretern zuständiger staatlicher Stellen und in der Regel zur Hälfte aus sachverständigen Mitgliedern von Hochschulen zusammensetzen; die Hochschulen können sachverständige Mitglieder vorschlagen, hierunter soll auch ein Student sein; Sachverständige können hinzugezogen werden. Die Studienreformkommissionen haben den Auftrag, Empfehlungen für Studienordnungen und Hochschulprüfungsordnungen zu erarbeiten. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann die Änderung solcher Studienordnungen und Hochschulprüfungsordnungen verlangen, die den Empfehlungen der Studienreformkommission nicht entsprechen; anstatt einer Änderung kann es auch verlangen, daß den Empfehlungen entsprechende Studienordnungen und Prüfungsordnungen erlassen werden.

Art. 67

Studienberatung

Die Hochschule berät Studienbewerber und Studierende über Inhalt, Anforderungen und Gestaltung von Studiengängen und unterstützt die Studenten in ihrem Studium durch eine studienbegleitende Beratung; sie trifft die hierfür erforderlichen organisatorischen Maßnahmen. Sie soll mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammenwirken.

Art. 68

Besondere Vorschriften für Fachhochschulen

(1) An Fachhochschulen werden nur die Ausbildungsbereiche „Technik“, „Wirtschaft“, „Sozialwesen“, „Gestaltung“ sowie „Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit“ geführt. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann im Benehmen mit den betroffenen Fachhochschulen die Ausbildungsbereiche in Fachrichtungen unterteilen.

(2) Ein Fachhochschulstudiengang umfaßt unbeschadet Art. 61 Abs. 2 Satz 2 mindestens drei Studienjahre oder sechs Semester.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann im Benehmen mit den betroffenen Fachhochschulen für Fachhochschulstudiengänge eine Rahmenstudienordnung durch Rechtsverordnung erlassen. Die Hochschulen erlassen die zur Ausfüllung der Rahmenstudienordnung erforderlichen Studienordnungen.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten auch für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen als Fachhochschulen.

2. Prüfungen

Art. 69

Prüfungsarten

(1) Im Zusammenhang mit dem Studium werden staatliche Prüfungen und Hochschulprüfungen als

1. Zwischen- oder Vorprüfungen und

2. Abschlußprüfungen

durchgeführt. Soweit Studiengänge mit einer staatlichen Prüfung abschließen, werden Zwischen- oder Vorprüfungen als staatliche Prüfungen durchgeführt.

(2) Hochschulprüfungen, mit denen ein Studienabschnitt oder ein Studiengang abgeschlossen wird, dienen der Feststellung, ob der Student bei Beurteilung seiner individuellen Leistungen das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht hat.

Art. 70

Hochschulprüfungen

(1) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt. Hochschulprüfungsordnungen sollen unter Ausrichtung auf ein gestrafftes Studium möglichst einheitlich gestaltet sein und der Durchlässigkeit der Studiengänge Rechnung tragen.

(2) Hochschulprüfungsordnungen werden von den Hochschulen durch Satzung erlassen. Die Genehmigung ist vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu versagen, wenn die Hochschulprüfungsordnung gegen eine Rechtsvorschrift verstößt. Sie kann versagt werden, wenn

1. die Prüfungsordnung den Empfehlungen der Studienreformkommission (Art. 66 Abs. 3) nicht entspricht,

2. durch die Prüfungsordnung die im Hochschulbereich erforderliche Einheitlichkeit oder die Gleichwertigkeit der Ausbildung oder der Abschlüsse nicht gewährleistet ist oder

3. durch eine nicht angemessene Unterteilung der Prüfung eine Beeinträchtigung des Leistungsschakters zu besorgen ist.

(3) Hochschulprüfungsordnungen müssen insbesondere regeln

1. den Zweck der Prüfung und die Anforderungen in der Prüfung,

2. die Gegenstände der Prüfung,

3. die Prüfungsorgane,

4. die Zulassungsvoraussetzungen und das Ausmaß der Anrechnung von Studienleistungen in anderen Studiengängen,

5. die Folgen einer verspäteten Meldung zur Prüfung,

6. die Bekanntmachung der Prüfungen und die Benachrichtigung der Prüflinge,

7. die Form und das Verfahren der Prüfung sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,

8. die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses,

9. die Wiederholung der Prüfung, die nur einmal, und zwar spätestens innerhalb eines weiteren Studienjahrs, erfolgen kann; eine zweite Wiederholung der Prüfung kann nur für ganz besondere Ausnahmefälle vorgesehen werden.

In den Hochschulprüfungsordnungen kann bestimmt werden, daß eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit abzuleisten ist. Die Hochschulprüfungsordnung bestimmt die Regelstudienzeit; die Feststellung bedarf des Einvernehmens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Satz 3 gilt nicht für Promotionen. Studenten mit fachgebundener Hochschulreife können zu einem ersten berufs-

qualifizierenden Abschluß nur in den betreffenden Fächern oder in den Fächern des Lehramts, zu dessen Studium sie aufgrund ihrer fachgebundenen Hochschulreife immatrikuliert sind, zu Prüfungen zugelassen werden. Die Hochschulprüfungsordnung kann vorsehen, daß nach bestandener Prüfung bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote während des Studiums erbrachte Leistungen berücksichtigt werden; diese Leistungen dürfen die Prüfungsgesamtnote höchstens zu einem Drittel bestimmen. Der Prüfungsbewertung dürfen nur individuelle Leistungen des Kandidaten zugrunde gelegt werden.

(4) Soweit in Hochschulprüfungsordnungen zu treffende Regelungen für den gesamten Bereich der Hochschule getroffen werden können, ist eine allgemeine Prüfungsordnung zu erlassen. Vorschläge für die vom Senat zu erlassenden Fachprüfungsordnungen werden von den beteiligten Fachbereichen ausgearbeitet.

(5) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung nur

1. Professoren,
2. Assistenzprofessoren,
3. Honorarprofessoren,

4. nach näheren Vorschriften des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben

befugt. Jede Prüfungsleistung in einer Hochschulabschlußprüfung ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten; dies gilt nicht, soweit eine Bewertung von Prüfungsleistungen nach der Art des Prüfungsverfahrens nicht stattfindet. Zur mündlichen Prüfung vor nur einem Prüfer ist ein Beisitzer zuzuziehen.

(6) Studenten der gleichen Fachrichtung sollen nach Maßgabe der Prüfungsordnungen als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden.

Art. 71

Besondere Vorschriften für Fachhochschulen

(1) Vorprüfungen und Abschlußprüfungen an Fachhochschulen sind Hochschulprüfungen.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann im Benehmen mit den betroffenen Fachhochschulen für Fachhochschulstudiengänge eine Rahmenprüfungsordnung als allgemeine Prüfungsordnung durch Rechtsverordnung erlassen. Die Fachhochschulen erlassen die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung erforderlichen Prüfungsordnungen.

(3) Studenten der Fachhochschulen können auf Grund einer bestandenen Vorprüfung zum Studium derselben oder nach Feststellung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus eng verwandten Fachrichtungen an eine wissenschaftliche Hochschule, Kunsthochschule oder Gesamthochschule übertragen; dies gilt nicht für die Fortsetzung eines Fachhochschulstudiengangs an einer anderen Hochschule. Graduierte Absolventen einer Fachhochschule sind berechtigt, an eine wissenschaftliche Hochschule, Kunsthochschule oder Gesamthochschule ohne Beschränkung auf eine Fachrichtung überzutreten. Satz 1 und 2 gelten für Studenten an Fachhochschulen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, welche die nach diesem Gesetz erforderliche Qualifikation für die Immatrikulation an einer Fachhochschule besitzen und gleichwertige Studienleistungen nachweisen können. Die sonstigen Voraussetzungen für die Immatrikulation an wissenschaftlichen Hochschulen oder Kunsthochschulen bleiben unberührt.

(4) Soweit beim Übergang von einer Fachhochschule zu einer wissenschaftlichen Hochschule oder Kunsthochschule oder von einer wissenschaftlichen Hochschule oder Kunsthochschule zu einer Fachhochschu-

le die Studienleistungen und Studienzeiten den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen, werden sie auf Antrag angerechnet. Hierfür erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach Vorschlägen der betroffenen Hochschulen durch Rechtsverordnung einheitliche Bestimmungen.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten auch für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen als Fachhochschulen.

3. Gebührenfreiheit

Art. 72

Für das Studium und die Hochschulprüfungen werden von Studierenden Gebühren nicht erhoben.

7. Kapitel

Akademische Grade, Lehrbefähigung, Lehrbefugnis

Art. 73

Zuständigkeit

(1) Die Hochschulen können akademische Grade verleihen; eine Promotion kann im Anschluß an Fachhochschulstudiengänge und an Kunsthochschulen nicht erfolgen. Eine Hochschule kann akademische Grade, die sie bisher nicht verliehen hat, nur im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus einführen.

(2) Die wissenschaftlichen Hochschulen und die Gesamthochschulen können die Lehrbefähigung feststellen; dies gilt nicht für die Philosophisch-theologische Hochschule Passau. Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

Art. 74

Lehrbefähigung

(1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an wissenschaftlichen Hochschulen (Lehrbefähigung). Durch die Habilitation erlangt der Bewerber den akademischen Grad eines habilitierten Doktors (z. B. Dr. med. habil.).

(2) Das Habilitationsverfahren wird vom Fachbereich oder einer gemeinsamen Kommission nach Maßgabe der als Satzung erlassenen Habilitationsordnung durchgeführt.

(3) Im Habilitationsverfahren wird

1. die pädagogische Eignung festgestellt,
2. die Befähigung zu selbständiger Forschung auf Grund einer Habilitationsschrift oder wissenschaftlicher Veröffentlichungen geprüft,
3. eine wissenschaftliche Aussprache durchgeführt.

(4) Zum Habilitationsverfahren ist ein Bewerber zuzulassen, der ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einen entsprechenden Studiengang an einer integrierten Gesamthochschule erfolgreich abgeschlossen hat und zur Führung des Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Grades berechtigt ist und seine wissenschaftliche Qualifikation zusätzlich unter Beweis gestellt hat; die Zulassung kann auch davon abhängig gemacht werden, daß der Bewerber in der Studienabschlußprüfung oder bei der Promotion ein bestimmtes Ergebnis erzielt hat. Vom Erfordernis der Promotion kann nach Maßgabe der Habilitationsordnung abgesehen werden. Weitere Zulassungsvoraussetzungen kann die Habilitationsordnung festlegen, wenn dies die Besonderheit des Fachs erfordert. Die Zulassung zur Habilitation darf nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Bewerber von einem Professor vorgeschlagen oder betreut wird oder daß seit der Promotion eine bestimmte Frist verstrichen ist.

(5) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren und die Feststellung der Lehrbefähigung sind zu versagen, wenn ein akademischer Grad entzogen wurde.

(6) Der Dekan, an Hochschulen ohne Fachbereiche die Leitung der Hochschule, hat den Antrag auf Zulassung zur Habilitation in angemessener Frist schriftlich zu verbescheiden. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

(7) Der Dekan und die Ständige Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs haben das Recht und die Pflicht, sich über den Stand der Habilitationsverfahren zu unterrichten und auf ihren zeit- und sachgerechten Ablauf hinzuwirken.

(8) Über den erfolgreichen Abschluß des Habilitationsverfahrens und die Verleihung des akademischen Grades ist eine Urkunde auszustellen.

Art. 75

Lehrbefugnis

(1) Dem Inhaber der Lehrbefähigung kann auf Antrag die Lehrbefugnis an der Hochschule, an der die Habilitation durchgeführt wurde, in dem Fachgebiet der Lehrbefähigung erteilt werden. Die Lehrbefugnis kann auch erhalten, wer die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder integrierten Gesamthochschule oder einer diesen gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands besitzt. Wer die Lehrbefugnis an einer solchen Hochschule besessen hat, kann unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen die Lehrbefugnis erhalten; erbrachte Habilitationsleistungen sollen anerkannt werden.

(2) Die Lehrbefugnis soll erteilt werden, wenn von der Lehrtätigkeit des Bewerbers eine notwendige Ergänzung des Lehrangebots der Hochschule zu erwarten ist.

(3) Bei der Erteilung der Lehrbefugnis an der Philosophisch-theologischen Hochschule Passau sowie in den theologischen Fachbereichen und in den Fächern Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts der Universitäten oder Gesamthochschulen sind die Bestimmungen des Art. 3 § 1 und Art. 5 § 1 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 sowie des Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2 bis 4 des Vertrags mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924 zu beachten.

(4) Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis bestimmen sich nach den Vorschriften des Hochschulrechts.

8. Kapitel

Ordnungsrecht

Art. 76

Ordnungsverstöße und Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Mitglieder der Hochschulen können, soweit auf sie keine beamtenrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind, ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn die Mitglieder entgegen Art. 10 Abs. 1 schuldhaft

1. die Durchführung von Unterrichtsveranstaltungen, den Forschungsbetrieb, die Tätigkeit der Organe und Gremien oder die Verwaltung erheblich stören oder behindern;
2. widerrechtlich in Räume der Hochschule eindringen oder auf Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernen;
3. Gebäude oder Räume der Hochschulen oder deren Zwecken dienende Gegenstände zerstören oder beschädigen;
4. eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begehen, die gegen Mitglieder der Hochschule oder gegen zur Sicherung der Ordnung der Hochschule eingesetzte Personen gerichtet ist;
5. andere öffentlich dazu auffordern, eine der in den Nummern 1 bis 4 bezeichneten Handlungen zu begehen.

Dies gilt auch, wenn Mitglieder der Hochschule eine dieser Handlungen an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes begehen.

(2) Gegen die in Art. 9 Abs. 2 genannten Personen, die nicht in einem Beamten- oder Arbeitsverhältnis zur Hochschule oder zum Freistaat Bayern stehen, sowie gegen Gaststudierende können ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn ihr Verhalten bei Mitgliedern der Hochschule ein ordnungsrechtliches Einschreiten rechtfertigen würde.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Unterrichtsveranstaltungen oder der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule für ein oder mehrere Semester,
2. Ausschluß als Mitglied der Hochschule bis zu zwei Jahren,
3. in Fällen besonders schwerer oder wiederholter Pflichtverletzung Ausschluß vom Studium an allen Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes bis zu zwei Jahren,
4. Androhung einer in Nummern 1 bis 3 genannten Maßnahmen.

Eine Maßnahme nach Nummer 1 kann mit der Androhung einer Maßnahme nach Nummern 2 oder 3 verbunden werden.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 3 finden auf die in Absatz 2 genannten Personen entsprechend Anwendung.

Art. 77 Verfahren

(1) Ordnungsmaßnahmen werden von der Leitung der Hochschule getroffen.

(2) Werden Tatsachen bekannt, aus denen sich der Verdacht eines Ordnungsverstoßes ergibt, hat die Leitung der Hochschule das Ordnungsverfahren einzuleiten, den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen zu erforschen und dabei die belastenden, die entlastenden und die für die Bemessung der Ordnungsmaßnahmen bedeutsamen Umstände zu ermitteln. Hochschulorgane und -gremien sowie die Polizei haben der Leitung der Hochschule solche Tatsachen mitzuteilen. Die Gerichte und Behörden haben der Leitung der Hochschule Rechts- und Amtshilfe zu leisten. Alle Mitglieder der Hochschule und die in Art. 76 Abs. 2 genannten Personen sind der Leitung der Hochschule zur wahrheitsgemäßen Auskunft verpflichtet; die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Recht, das Zeugnis oder eine Auskunft zu verweigern, gelten entsprechend.

(3) Der Betroffene kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Rechtsbeistands bedienen. Dem Betroffenen ist zu gestatten, die Verfahrensakten und beigezogene Schriftstücke einzusehen, soweit dies ohne Gefährdung des Verfahrens möglich ist. Vor Erlaß einer Ordnungsmaßnahme ist dem Betroffenen unter Mitteilung der gegen ihn erhobenen Beschuldigung und dieser zugrunde liegenden Tatsachen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Ordnungsmaßnahmen nach Art. 76 Abs. 3 werden durch schriftlichen Bescheid verhängt, der zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen zuzustellen ist. Scheidet der Betroffene vor Erlaß des Bescheids aus der Hochschule aus, so ist das Verfahren fortzusetzen, wenn eine Ordnungsmaßnahme nach Art. 76 Abs. 3 Satz 1 Nummern 2 oder 3 zu erwarten ist.

(5) Ein Widerspruchsverfahren im Sinne der §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

(6) Für die Einleitung des Verfahrens nach Absatz 2 sowie für den Erlaß von Maßnahmen nach Absatz 4 sind Art. 14 Abs. 2 Satz 4 und Art. 16 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 nicht anzuwenden.

(7) Die Hochschule teilt dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus unverzüglich mit, gegen welche Studierende unanfechtbare oder vorläufig vollziehbare Bescheide im Sinne des Art. 76 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ergangen sind. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus unterrichtet hiervon die Kultusminister der anderen Länder. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Entscheidungen ergehen, durch die solche Bescheide aufgehoben werden oder die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs wieder hergestellt wird.

9. Kapitel Körperschaftsvermögen

Art. 78

Körperschaftsvermögen und Körperschaftseinnahmen

(1) Das Körperschaftsvermögen der Hochschule besteht aus den nichtstaatlichen Mitteln und den nicht mit staatlichen Mitteln erworbenen Gegenständen.

(2) Einnahmen der Körperschaft sind

1. die Erträge des Vermögens der Körperschaft und
2. Zuwendungen Dritter an die Körperschaft.

Das Körperschaftsvermögen und die Körperschaftseinnahmen sind gewissenhaft und sparsam zu verwalten.

(3) Das Körperschaftsvermögen und seine Erträge dürfen nur für Aufgaben der Hochschule, Zuwendungen Dritter an die Körperschaft dürfen nur entsprechend den bei der Zuwendung gegebenen Zweckbestimmungen verwendet werden.

(4) Die Hochschulen können Angestellte oder Arbeiter zu Lasten des Körperschaftsvermögens als Körperschaftsbedienstete einstellen, soweit dies zur Verwaltung des Körperschaftsvermögens erforderlich ist. Die jeweiligen Bestimmungen für Arbeitnehmer des Freistaats Bayern gelten entsprechend.

(5) Körperschaftseigene Grundstücke sind für staatliche Baumaßnahmen unentgeltlich bereitzustellen, soweit und solange dies für Zwecke der Hochschule erforderlich ist. Mit staatlichen Mitteln gebaute körperschaftseigene Grundstücke, die nicht mehr Zwecken der Hochschule dienen, sind auf Verlangen dem Freistaat Bayern zu übereignen; er hat Anspruch auf Wertausgleich zum jeweiligen Verkehrswert, wenn die mit seinen Mitteln bebauten körperschaftseigenen Grundstücke an Dritte veräußert werden.

Art. 79

Genehmigungspflicht

(1) Der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bedürfen

1. die Annahme von Zuwendungen, die mit einer den Wert der Zuwendung übersteigenden Last verknüpft sind oder Ausgaben zur Folge haben, für die der Ertrag dieser Zuwendung nicht ausreicht,
2. Abweichungen von der Vorschrift des Art. 78 Abs. 3,
3. die Zuführung von Zuwendungen Dritter und Erträgen des Körperschaftsvermögens zum Körperschaftsvermögen sowie die Bildung von Rücklagen aus diesen Einnahmen für einen längeren Zeitraum als zwei Haushaltsjahren,
4. die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Gegenständen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, ferner die Verpflichtung zu einer solchen Verfügung,
5. die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung hierzu,
6. die Errichtung und der Betrieb von Unternehmen sowie die Beteiligung an Unternehmen,

7. die Aufnahme von Darlehen, sofern das Darlehen nicht innerhalb des gleichen Haushaltsjahrs aus laufenden Körperschaftseinnahmen wieder getilgt wird, sowie der Abschluß von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften, die ein Einstehen für fremde Schuld zum Gegenstand haben.

(2) Genehmigungspflichtige Beschlüsse und Rechtsgeschäfte werden erst mit der Erteilung der Genehmigung wirksam.

Art. 80

Körperschaftshaushalt

(1) Der Haushaltspunkt der Körperschaft ist vor Beginn des Rechnungsjahrs aufzustellen und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus rechtzeitig vorzulegen. Er bildet die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben. Der Körperschaftshaushalt muß in Einnahmen und Ausgaben abgeglichen sein.

(2) Das Haushaltsjahr des Staates ist auch das Haushaltsjahr der Körperschaft.

(3) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen die staatlichen Vorschriften entsprechend. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann jedoch im Benehmen mit den Hochschulen und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Obersten Rechnungshof abweichen-de Vorschriften erlassen.

(4) Soweit zur Verwaltung des Körperschaftsvermögens staatliche Beamte überwiegend herangezo-gen werden, ist der Besoldungs- und Versorgungsaufwand von der Körperschaft dem Staat zu ersetzen. Der Versorgungsaufwand wird durch einen Ver-sorgungszuschlag in Höhe von 30 v. H. des Besoldungsaufwands abgegolten.

Art. 81

Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

(1) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahrs ist über die Ausführung des Körperschaftshaushalts Rechnung zu legen. Die Rechnung ist von einem Rechnungsprüfungsausschuß der Ver-sammlung zu prüfen; die Entlastung obliegt dem Senat. Die Rechnung ist samt Mitteilung des Ergebnisses der Rechnungsprüfung und der Entscheidung über die Entlastung mit einer Vermögensübersicht über das Körperschaftsvermögen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorzulegen.

(2) Die Rechnungsprüfung durch den Obersten Rechnungshof nach Art. 111 der Bayerischen Haushaltordnung bleibt unberührt.

10. Kapitel

Studentenwerke

Art. 82

Aufgaben

(1) Aufgaben der Studentenwerke sind die wirtschaftliche Förderung der Studierenden, deren soziale und gesundheitliche Betreuung, der Bau und der Betrieb von Studentenwohnheimen sowie die Bereitstellung von Einrichtungen im kulturellen und gesellschaftlichen Bereich für die Studierenden der staatlichen Hochschulen. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann den Studentenwerken nach Anhörung der betroffenen Hochschule durch Rechtsverordnung staatliche Aufgaben übertragen.

(2) Die Einrichtungen der Studentenwerke können auch anderen Personen zur Verfügung gestellt werden, soweit dies mit der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 vereinbar ist. Den Studentenwerken können auch für andere Unterrichtseinrichtungen Aufgaben nach Absatz 1 als eigene Aufgaben oder als Auftragsangelegenheit übertragen werden.

(3) Die Studentenwerke erfüllen ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit.

Art. 83

Zuständigkeit

(1) Studentenwerke werden für bestimmte staatliche Hochschulen eingerichtet.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann im Benehmen mit den betroffenen Hochschulen durch Rechtsverordnung Studentenwerke errichten, die Zuständigkeit der Studentenwerke für die einzelnen Hochschulen und andere Einrichtungen festlegen und Studentenwerke auflösen.

Art. 84

Organisation

(1) Die Studentenwerke sind Anstalten des öffentlichen Rechts.

(2) Organe der Studentenwerke sind die Vertreterversammlung, der Verwaltungsrat und der Geschäftsführer. Ist ein Studentenwerk nur für eine Hochschule zuständig, so wird keine Vertreterversammlung gebildet.

Art. 85

Vertreterversammlung

(1) Aufgaben der Vertreterversammlung sind

1. die Wahl des Verwaltungsrats,
2. die Abwahl des Verwaltungsrats unter entsprechender Anwendung des Art. 13 Abs. 4 Satz 1,
3. die Entgegennahme des Jahresberichts des Geschäftsführers und des Jahresabschlusses,
4. die Entgegennahme des Berichts des Geschäftsführers über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung.

(2) Jede Hochschule entsendet in die Vertreterversammlung

1. drei Vertreter der Professoren,
2. drei Vertreter der Studenten der Hochschule,
3. den leitenden Beamten der Hochschulverwaltung. Die Vertreter nach Nummern 1 und 2 werden vom Senat für die Dauer von zwei Jahren benannt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für die restliche Zeit ein Nachfolger zu benennen.

(3) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtsperiode einen Vorsitzenden.

(4) Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und sowohl die Mehrheit der Vertreter der Professoren als auch die Mehrheit der Vertreter der Studenten anwesend ist. Art. 35 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. Die Vertreterversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 86

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat nimmt die Prüfung der Jahresrechnung vor.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt über

1. den Wirtschaftsplan,
2. die Entlastung des Geschäftsführers aufgrund der geprüften Jahresrechnung,
3. die Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters,
4. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundvermögen.

Er berät den Geschäftsführer gemäß Art. 87 Abs. 2 Satz 3.

(3) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus

1. zwei Vertretern der Professoren oder leitenden Beamten der Hochschulverwaltung,

2. zwei Vertretern der Studenten,
3. einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens,
4. einem Vertreter der hauptberuflichen Bediensteten des Studentenwerks.

Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder nach Nummern 1 und 2 werden von der Vertreterversammlung aus deren Mitte gewählt. Die aus der Vertreterversammlung gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats scheiden mit ihrer Wahl aus der Vertreterversammlung aus. Eine Hochschule darf höchstens zwei Vertreter in den Verwaltungsrat entsenden. Das Mitglied nach Nummer 3 wird von den Präsidenten und Vorsitzenden der Präsidialkollegien der beteiligten Hochschulen gewählt, das Mitglied nach Nummer 4 von den hauptberuflichen Bediensteten des Studentenwerks.

(4) Ist ein Studentenwerk nur für eine Hochschule zuständig, so werden die Mitglieder des Verwaltungsrats nach Absatz 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 vom Senat der Hochschule benannt. Der Verwaltungsrat kann vom Senat unter entsprechender Anwendung des Art. 16 Abs. 3 Satz 1 abgewählt werden. Art. 85 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Der Verwaltungsrat nimmt auch die Aufgaben nach Art. 85 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 wahr.

(5) Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 3 Satz 1 Nrn. 1 und 3 für die Dauer der Amtsperiode einen Vorsitzenden.

(6) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und sowohl die Mitglieder nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 als auch die Mitglieder nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 anwesend sind. Art. 85 Abs. 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

Art. 87

Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter werden aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrats (Art. 86 Abs. 2 Nr. 3) vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats bestellt und entlassen. Die Bestellung, die Regelung des Beschäftigungsverhältnisses und die Entlassung bedürfen des Einvernehmens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

(2) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Studentenwerks, soweit nicht die Zuständigkeit der Vertreterversammlung oder des Verwaltungsrats begründet ist. Er vertritt das Studentenwerk. Er kann sich in grundsätzlichen Fragen der Geschäftsführung vom Verwaltungsrat beraten lassen.

Art. 88

Aufsicht

(1) Die Studentenwerke stehen unter der Aufsicht des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Art. 101 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend.

(2) Bei den in Art. 82 Abs. 1 Satz 2 genannten Angelegenheiten können den Studentenwerken auch für die Handhabung des Verwaltungsermessens Weisungen erteilt werden.

Art. 89

Finanzierung und Wirtschaftsführung

(1) Der Freistaat Bayern stellt den Studentenwerken nach Maßgabe des Staatshaushalts Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Eigene Einnahmen der Studentenwerke sind vorweg einzusetzen. Eigene Einnahmen der Studentenwerke sind

1. Beiträge,
2. sonstige Einnahmen.

(2) Beitragspflichtig sind Studierende sowie Personen, die Unterrichtseinrichtungen im Sinne von Art. 82 Abs. 2 Satz 2 besuchen. Personen, denen nach Art. 82 Abs. 2 Satz 1 Einrichtungen zur Verfügung

gestellt werden, können zur Leistung eines Beitrags herangezogen werden.

(3) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen des beitragspflichtigen Personenkreises und dem zur Durchführung der Aufgaben der Studentenwerke nach Art. 82 Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Aufwand. Die Höhe der Beiträge wird im Benehmen mit den Studentenwerken, den beteiligten Hochschulen und sonstigen Unterrichtseinrichtungen nach Art. 82 Abs. 2 Satz 2 vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung einheitlich für alle Studentenwerke festgesetzt. Die Beiträge werden von den Hochschulen und sonstigen Unterrichtseinrichtungen unentgeltlich eingehoben. Die Studentenwerke sind hinsichtlich der Beiträge ermächtigt, Leistungsbescheide zu erlassen.

(4) Der erforderliche Aufwand für Aufgaben, die nach Art. 82 Abs. 1 Satz 2 den Studentenwerken übertragen worden sind, wird aus Mitteln des Staatshaushalts in voller Höhe erstattet.

(5) Die Studentenwerke haben vor Beginn des Rechnungsjahrs einen Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Dieser bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenwerke und muß in Aufwand und Ertrag abgeglichen sein. Art. 80 Abs. 2 sowie Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gelten entsprechend.

(6) Für die Angestellten und Arbeiter der Studentenwerke gelten die jeweiligen Bestimmungen für Arbeitnehmer des Freistaats Bayern entsprechend.

Art. 90

Ausführungsbestimmungen

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt — soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen — durch Rechtsverordnung die erforderlichen näheren Bestimmungen über die Aufgaben, die Organisation und die Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung der Studentenwerke sowie über die Wahl des Vertreters der hauptberuflichen Bediensteten in den Verwaltungsrat.

Zweiter Abschnitt

Nichtstaatliche Hochschulen

1. Kapitel

Allgemeine Vorschriften

Art. 91

Anerkennung

(1) Nichtstaatliche Hochschulen dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn sie auf Antrag vorher vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus anerkannt sind; das Staatsministerium legt fest, auf welche Studiengänge sich die Anerkennung erstreckt, wie die Hochschule gegliedert ist, welche Kollegialorgane zu bilden und wie sie zusammenzusetzen sind, welche Hochschulprüfungen abgenommen und welche akademische Grade verliehen werden können und welche Bezeichnung die Hochschule führt.

(2) Die staatliche Anerkennung setzt voraus:

1. Die Hochschule muß Aufgaben nach Art. 2 erfüllen.
2. Das Studium muß an dem in Art. 61 Abs. 1 genannten Ziel ausgerichtet sein.
3. Die Studienbewerber müssen die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen.
4. Derjenige, der eine Hochschule errichten, betreiben oder leiten will, muß die Gewähr dafür bieten, daß er nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt und die Hochschule entsprechend den geltenden Vorschriften betreibt.

5. Die Hochschule darf in personeller, räumlicher und einrichtungsmäßiger Hinsicht nicht hinter vergleichbaren staatlichen Hochschulen zurückstehen. Insbesondere müssen die Lehraufgaben der Hochschule als ständige Aufgabe in der Regel von hauptberuflich Lehrenden erfüllt werden; alle Lehrenden müssen die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden.
 6. Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrenden muß gesichert sein.
 7. Die finanziellen Verhältnisse des Trägers der Hochschule müssen deren Bestand aus eigenen Mitteln auf Dauer erwarten lassen.
 8. Die Größe der Hochschule muß im Vergleich zu entsprechenden staatlichen Hochschulen ihrer Einbeziehung in den Hochschulbereich Rechnung tragen.
- (3) Für Studiengänge kirchlicher Hochschulen, die nicht an staatlichen Hochschulen geführt werden, können Ausnahmen von den in Absatz 2 Nrn. 6 bis 8 genannten Voraussetzungen zugelassen werden, für theologische Studiengänge kirchlicher Hochschulen ferner Ausnahmen von Absatz 2 Nr. 3.

(4) Die Anerkennung wird unbeschadet der Bestimmungen des Art. 93 zunächst probeweise auf die Dauer von drei Jahren verliehen.

Art. 92

Rechtswirkungen der Anerkennung

(1) Die Hochschule ist berechtigt, im Rahmen der Anerkennung Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und Zeugnisse zu erteilen; diese verleihen die gleichen Berechtigungen wie Hochschulprüfungen, Hochschulgrade und Zeugnisse gleicher Studiengänge an staatlichen Hochschulen. Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die Hochschulprüfungen erfolgen unter staatlicher Aufsicht, die insbesondere sicherzustellen hat, daß die Prüfungen unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften abgenommen werden. Die Aufsicht schließt das Recht ein, Prüfungsvorsitzende zu bestimmen. Die Hochschule unterbreitet Vorschläge für die nach Art. 98 zu erlassenden Prüfungs- und Studienordnungen.

(3) Wesentliche Änderungen in den Voraussetzungen für die Anerkennung bedürfen staatlicher Genehmigung. Dies gilt vor allem für einen Wechsel des Trägers, des Leiters oder von Lehrenden einer nichtstaatlichen Hochschule.

(4) Die Anerkennung einer nichtstaatlichen Hochschule erlischt, wenn die Hochschule nicht binnen eines Jahres seit Zustellung des Anerkennungsbescheides den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat. Die Frist kann vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus verlängert werden.

Art. 93

Zurücknahme der Anerkennung, Aufhebung einer nichtstaatlichen Hochschule

(1) Die Anerkennung ist zurückzunehmen,

1. wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung im Zeitpunkt der Erteilung nicht gegeben waren oder später weggefallen sind und diesem Mangel trotz Aufforderung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist, oder
2. wenn der Träger oder Leiter der Hochschule wiederholt gegen die ihm nach diesem Gesetz obliegenden oder auferlegten Verpflichtungen verstößt oder
3. wenn zwei durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus innerhalb zweier Jahre abgenom-

mene Feststellungsprüfungen ergeben, daß der Leistungsstand der Studenten einer nicht von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts getragenen Hochschule hinter dem Leistungsstand der Studenten entsprechender Studiengänge staatlicher Hochschulen zurückbleibt.

Im Falle der Zurücknahme der Anerkennung einer nichtstaatlichen Hochschule oder ihrer Aufhebung durch den Träger soll den Studierenden dieser Hochschule die Möglichkeit der Beendigung ihres Studiums gewährleistet werden.

(2) Die Aufhebung einer nichtstaatlichen Hochschule durch ihren Träger ist bei Einteilung des Studiums in Semester nur zum Ende eines Semesters und bei Einteilung des Studiums in Studienjahre nur zum Ende eines Studienjahrs zulässig; sie ist spätestens ein Jahr vor ihrem Wirksamwerden dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus anzuzeigen.

Art. 94

Lehrende

(1) Die Genehmigung zur Beschäftigung von Lehrenden kann nur vom Träger oder Leiter einer nichtstaatlichen Hochschule beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus beantragt werden; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann verlangen, daß zur Gewinnung geeigneter Bewerber eine öffentliche Ausschreibung erfolgt. Dem Antrag ist neben den im Einzelfall angeforderten Unterlagen stets ein Gutachten über die pädagogische Eignung des Bewerbers beizufügen. Bestehten gegen den Antrag Bedenken, kann ihn das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zurückgeben und den Träger oder Leiter der nichtstaatlichen Hochschule auffordern, in angemessener Frist einen neuen Antrag vorzulegen.

(2) Die Beschäftigungsgenehmigung erlischt mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Sie erlischt ferner in dem Zeitpunkt, in dem entsprechende Lehrende einer staatlichen Hochschule wegen Erreichens der Altersgrenze kraft Gesetzes in den Ruhestand treten. Über diesen Zeitpunkt hinaus kann in begründeten Ausnahmefällen eine befristete Beschäftigungsgenehmigung erteilt werden.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann nichtstaatlichen Hochschulen die Beschäftigung von Lehrenden untersagen, wenn gegen diese so schwerwiegende Gründe vorliegen, daß sie bei vertraglich beschäftigten Lehrenden an staatlichen Hochschulen die Entlassung rechtfertigen würden, oder wenn sie keine Gewähr dafür bieten, daß sie nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößen oder wenn sie ihre Lehrtätigkeit nicht an den Erfordernissen des Fachs und an den Studien- und Prüfungsordnungen ausrichten.

(4) Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der an einer nichtstaatlichen Hochschule hauptberuflich Lehrenden ist dann genügend gesichert, wenn

1. über das Anstellungsverhältnis ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen ist, in dem klare Kündigungsbedingungen, der Anspruch auf Urlaub und die regelmäßige Pflichtstundenzahl festgelegt sind;
2. die Gehälter und Vergütungen bei entsprechenden Anforderungen den Gehältern der Lehrenden an vergleichbaren staatlichen Hochschulen gleichkommen und in regelmäßigen Zeitabschnitten gezahlt werden.

Werden Angehörige kirchlicher Orden an nichtstaatlichen Hochschulen mit Zustimmung ihres Ordens als Lehrende beschäftigt, gilt ihre wirtschaftliche und rechtliche Stellung als gesichert.

(5) Nichtstaatliche Hochschulen können den an ihnen hauptberuflich Lehrenden nach näherer Bestimmung des Trägers der Hochschule für die Dauer der Verwendung an der Hochschule das Recht einräumen, Berufsbezeichnungen zu führen, die das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen

mit den beteiligten Staatsministerien festsetzt. Die Hochschule darf das Recht nur im Einzelfall nach vorher eingeholtem Einvernehmen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus einräumen. Lehrende, die wegen Alters oder wegen Dienstunfähigkeit ausscheiden, dürfen ihre bisherige Berufsbezeichnung nur mit dem Zusatz „a. D.“ (= außer Dienst) weiterführen. Anderen Personen ist die Führung der nach Satz 1 und 3 festgesetzten Berufsbezeichnungen nicht gestattet.

Art. 95

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu 100 000 DM kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. unbefugt die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule, Kunsthochschule, Gesamthochschule oder eine Bezeichnung führt, die damit verwechselt werden kann,
2. als Träger, Leiter oder Lehrender einer nichtstaatlichen Hochschule einer Verpflichtung nicht nachkommt, die ihm von der zuständigen Aufsichtsbehörde nach diesem Gesetz auferlegt worden ist,
3. eine nichtstaatliche Hochschule ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Anerkennung errichtet oder betreibt,
4. unbefugt eine Berufsbezeichnung nach Art. 94 Abs. 5 führt.

(2) Wird die Tat in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig begangen, kann auf eine Geldbuße bis zu 50 000 DM erkannt werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Art. 96

Bundeswehrhochschulen

Einrichtungen zur Ausbildung im Dienst der Bundeswehr können auf Antrag als Hochschulen staatlich anerkannt werden. Der zweite und dritte Abschnitt sind mit Ausnahme von Art. 91 Abs. 2 Nrn. 4 und 7 anzuwenden.

Art. 97

Kirchliche Hochschulen

(1) Das Recht der Kirchen, ihre Geistlichen auf eigenen kirchlichen Hochschulen (einschließlich Ordenshochschulen) aus- und fortzubilden, bleibt unberührt. Auf diese Hochschulen finden dieser und der dritte Abschnitt dieses Gesetzes keine Anwendung.

(2) Studiengänge, die nicht oder nicht nur die Aus- und Fortbildung von Geistlichen zum Gegenstand haben, können an kirchlichen Hochschulen nur auf Grund staatlicher Anerkennung eingerichtet werden; die Anerkennung beschränkt sich auf diese Studiengänge. Soweit Studiengänge zugleich die Aus- und Fortbildung von Geistlichen zum Gegenstand haben, ist beim Erlaß von Studien- und Prüfungsordnungen das Einvernehmen mit dem Träger der Hochschule erforderlich; bei diesen Studiengängen findet Art. 92 Abs. 2 Satz 2 keine Anwendung.

2. Kapitel

Besondere Vorschriften

Art. 98

Anwendung von Vorschriften für staatliche Hochschulen

- (1) Für nichtstaatliche Hochschulen gelten entsprechend
1. Art. 68 Abs. 1, 2 und 4,
2. die gemäß Art. 68 Abs. 3 und Art. 71 Abs. 2 erlassenen Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnungen, für deren Erlaß auch das Benehmen mit den von juristischen Personen des öffentlichen Rechts getragenen Hochschulen erforderlich ist,

3. die Regelungen zum Studienjahr gemäß Art. 60 und 103 Abs. 13,
4. für die Immatrikulation Art. 48 Abs. 1 und 2, Art. 50 und 51 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 und Satz 2, Art. 52, 54, 55 Abs. 1, Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 und Abs. 3 Nr. 1, Art. 56 sowie 57 Abs. 2,
5. für das Studium Art. 61, 62 und 67,
6. für Prüfungen Art. 37 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 5, Art. 63 Abs. 4, Art. 69, 70 sowie 71 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5,
7. Art. 103 Abs. 12.

(2) Die für nichtstaatliche Hochschulen nach Absatz 1 erforderlichen Rechtsvorschriften erlässt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(3) Nichtstaatliche Hochschulen können kein Promotions- und Habilitationsrecht erhalten. In medizinischen Studiengängen kann einer nichtstaatlichen Hochschule das Promotionsrecht durch Gesetz verliehen werden.

Art. 99

Zuschüsse

Auf Antrag gewährt der Freistaat Bayern einer Kirche oder kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts Zuschüsse zur Errichtung und zum Betrieb einer staatlich anerkannten Fachhochschule oder von Fachhochschulstudiengängen an einer staatlich anerkannten wissenschaftlichen Hochschule oder Gesamthochschule, wenn die Fachhochschule oder die Fachhochschulstudiengänge das staatliche Fachhochschulwesen entlasten. Die Zuschüsse werden nach Maßgabe des Staatshaushalts gewährt. Der Zuschuß zum laufenden Betrieb der Fachhochschule oder der Fachhochschulstudiengänge beträgt 80 v. H. des tatsächlich nachgewiesenen Personal- und Sachaufwands. Es wird jedoch nur ein Aufwand berücksichtigt, wie er bei vergleichbaren staatlichen Fachhochschulen oder Fachhochschulstudiengängen entsteht. Das Nähere, insbesondere über die Entlastung des staatlichen Fachhochschulwesens und die Höhe der Zuschüsse im einzelnen, regelt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus durch Rechtsverordnung, in der auch die Möglichkeit einer Pauschalierung des Nachweises für den Personalaufwand vorgesehen werden kann.

Dritter Abschnitt

Aufsicht

1. Kapitel

Staatliche Hochschulen

Art. 100

Allgemeines

Die Hochschulen stehen in Körperschaftsangelegenheiten unter der Aufsicht des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

Art. 101

Inhalt und Grenzen der Aufsicht

(1) Die staatliche Aufsicht beschränkt sich in Körperschaftsangelegenheiten darauf, die Erfüllung der durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes festgelegten Aufgaben und Verpflichtungen sowie die Rechtmäßigkeit der Tätigkeit der Hochschulen zu überwachen (Rechtsaufsicht).

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist befugt, sich über die Angelegenheiten der Hochschulen zu unterrichten. Es kann insbesondere die Hochschule und deren Einrichtungen besichtigen, die Geschäfts- und Kassenführung prüfen sowie sich berichten und Akten vorlegen lassen.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Hochschulen zu beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung zu verlangen. Bei Nichterfüllung der

Aufgaben oder Verpflichtungen der Hochschulen hat es diese zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen aufzufordern. Kommt die Hochschule binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist den Anordnungen nicht nach, kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die notwendigen Maßnahmen anstelle der Hochschule verfügen und vollziehen.

(4) Ist die Ordnung oder Sicherheit an einer Hochschule in einem solchen Ausmaß gestört, daß die Hochschule nicht mehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Lage ist, kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Hochschule vorübergehend schließen; in dringenden Fällen kann die Hochschule auch von deren Leitung bis zur Entscheidung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus geschlossen werden. Die Schließung kann auf Teile der Hochschule beschränkt werden.

2. Kapitel

Nichtstaatliche Hochschulen

Art. 102

(1) Art. 100 und 101 gelten entsprechend.

(2) Im Benehmen mit den jeweiligen nichtstaatlichen Hochschulen stellt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus außerdem sicher, daß bei den nichtstaatlichen Hochschulen die im Hochschulbereich gebotene Einheitlichkeit sowie die Gleichwertigkeit der Ausbildung und der Abschlüsse gewährleistet bleiben. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist ermächtigt, die hierzu nötigen Rechtsverordnungen zu erlassen und Anordnungen zu treffen.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 103

Sondervorschriften

(1) Durch dieses Gesetz werden die Verträge mit den Kirchen sowie die besondere Rechtsstellung der kirchlichen wissenschaftlichen Hochschulen (Art. 138 Abs. 1 und Art. 150 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Bayern) nicht berührt.

(2) Die Professoren theologischer Fächer der Augustana-Hochschule Neuendettelsau haben das Recht, innerhalb der evangelisch-theologischen Fachbereiche der Universitäten Erlangen-Nürnberg und München nach Maßgabe der für diese Fachbereiche geltenden Satzungen bei der Verleihung akademischer Grade an Angehörige ihrer Hochschule mitzuwirken. Diese Professoren sind insoweit mit den gleichen Rechten wie die Professoren der genannten Fachbereiche am Verfahren zu beteiligen. Entsprechendes gilt für die Feststellung der Lehrbefähigung.

(3) Die Professoren theologischer Fächer der Philosophisch-theologischen Hochschule Passau haben das Recht, innerhalb des katholisch-theologischen Fachbereichs der Universität Regensburg nach Maßgabe der für diesen Bereich geltenden Satzungen bei der Feststellung der Lehrbefähigung von Angehörigen ihrer Hochschule mitzuwirken. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Soweit bei dem allgemeinen Inkrafttreten dieses Gesetzes eine nichtstaatliche Hochschule ein vom Staat verliehenes oder anerkanntes Promotions- oder Habilitationsrecht besitzt, bleibt es unbeschadet der Art. 91 ff. und des Art. 106 Abs. 1 bei diesem Rechtszustand. Wird eine dieser Hochschulen in eine andere Hochschule eingegliedert, so geht ihr Promotions- und Habilitationsrecht auf die neue Hochschule über.

(5) Für die Errichtung neuer staatlicher Hochschulen und Fachbereiche kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Berufungsausschüsse einsetzen. Jeder Professor der neuen Hochschule oder des neuen Fachbereichs ist vom Tag der Ernennung an Mitglied des entsprechenden Berufungsausschusses.

Zusammensetzung, Verfahren und Auflösung der Berufungsausschüsse werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus geregelt.

(6) Auf Antrag einer staatlichen Hochschule kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus einer nicht hochschulangehörigen, der Lehre und Forschung oder Kunst dienenden Einrichtung ohne Änderung der bisherigen Rechtsstellung die Stellung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtung an dieser Hochschule geben.

(7) Soweit bei dem allgemeinen Inkrafttreten dieses Gesetzes die Immatrikulation an wissenschaftlichen Hochschulen ohne die in Art. 50 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Qualifikation möglich ist, bleibt diese Möglichkeit bestehen.

(8) Berufungsausschüssen, die Vorschlagslisten für die Besetzung von Fachdidaktikerstellen ausarbeiten, muß mindestens ein Professor der Erziehungs- oder Gesellschaftswissenschaften angehören.

(9) Abweichend von Art. 25 Abs. 2 sind die Professoren des erziehungswissenschaftlichen Fachbereichs Zweitmitglieder nach Art. 2 Abs. 1 des Eingliederungsgesetzes. Sie üben ihre Zweitmitgliedschaft durch einen in den Fachbereichsrat entsandten Professor aus, der vom Fachbereichsrat des erziehungswissenschaftlichen Fachbereichs gewählt wird; wird von Art. 28 Abs. 2 Satz 2 Gebrauch gemacht, verdoppelt sich die Zahl der zu entsendenden Professoren. In Angelegenheiten der Hochschulprüfungen sowie in Habilitationsangelegenheiten haben die entsandten Professoren beschließende, im übrigen beratende Stimme. Art. 9 des Eingliederungsgesetzes bleibt unberührt.

(10) Die Beamten der Verwaltung der Universitäten und der Gesamthochschule Bamberg, die bei allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund einer Bestellung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Funktionen eines Kanzlers ausüben, sind Kanzler im Sinne dieses Gesetzes. Diese Beamten sind zum Kanzler zu ernennen, sobald die laufbahn- und besoldungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

(11) Die Rechtsstellung der im Hochschulbereich geführten Wirtschaftsbetriebe gemäß Art. 26 der Bayerischen Haushaltordnung bleibt unverändert. Ihre Organisation sowie die Organisation der Anstalten wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus geregelt; von den Vorschriften dieses Gesetzes kann abgewichen werden. Soweit es sich um Betriebe nach Satz 1 handelt, ist das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen erforderlich.

(12) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß sich die Studierenden, Beamten, Angestellten und Arbeiter an Hochschulen und Studentenwerken zur Feststellung, ob sie an einer ansteckungsfähigen Tuberkulose der Atmungsorgane oder einer übertragbaren Krankheit leiden, Pflichtuntersuchungen einschließlich Röntgenuntersuchungen unterziehen müssen; das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz, Art. 102 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Bayern) wird insoweit eingeschränkt.

(13) Auf Antrag der Hochschule kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmen, daß das Studienjahr abweichend von Art. 60 Abs. 1 in Trimester eingeteilt wird; Art. 60 Abs. 2 gilt entsprechend. Die für Semester geltenden Vorschriften sind auf Trimester sinngemäß anzuwenden.

(14) Das Gesetz über die Errichtung einer Universität in Bayreuth vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 472), das Gesetz über die Errichtung der Gesamthochschule Bamberg vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 296) mit Ausnahme des Art. 1 Abs. 4 und das Gesetz über die Errichtung einer Universität in Passau vom 22. Dezember 1972 (GVBl S. 470), insbesondere die Ermächtigungen

zum Erlaß vorläufiger Regelungen, werden von diesem Gesetz nicht berührt.

Art. 104

Allgemeine Übergangsbestimmungen für staatliche Hochschulen

(1) Die Satzungen der Hochschulen, die Satzungen für die Studierenden an den bayerischen Universitäten vom 24. April 1923 (BayBSVK S. 76), die Satzungen für die Studierenden an den bayerischen staatlichen Philosophisch-theologischen Hochschulen vom 9. August 1927 (BayBSVK S. 146), die Studiensatzung der Akademie der Bildenden Künste in München vom 6. November 1957 (KMBI S. 622), geändert durch Bekanntmachung vom 29. April 1960 (KMBI S. 192), die Studiensatzung der Akademie der Bildenden Künste in Nürnberg vom 31. März 1958 (KMBI S. 130), geändert durch Bekanntmachung vom 16. August 1966 (KMBI S. 459), die Studiensatzung der Staatlichen Hochschule für Musik in München vom 14. September 1962 (KMBI S. 293) und die Satzung für die Studierenden der Hochschule für Fernsehen und Film vom 25. August 1969 (KMBI S. 789) bleiben bis zum Inkrafttreten neuer Vorschriften bestehen, soweit sie nicht diesem Gesetz und den zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Vorschriften widersprechen.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus regelt durch Rechtsverordnung im Benehmen mit der jeweiligen Hochschule für die Übergangszeit bis zum Erlaß der Grundordnungen nach Maßgabe dieses Gesetzes

1. die Größe der Versammlung (Art. 18 Abs. 2),
2. die Größe des Senats und die Verteilung der Sitze für Professorenvertreter im Senat auf die Fachbereiche (Art. 19 Abs. 2),
3. die Errichtung Ständiger Kommissionen (Art. 21),
4. die Größe des Fachbereichsrats (Art. 28 Abs. 2 Satz 2),
5. die Amtszeit der Dekane (Art. 27 Abs. 2 Satz 2),
6. die Organisationsfragen des Art. 44 Abs. 1.

(3) Bis zum Inkrafttreten der in Art. 60, 68 Abs. 3 und Art. 71 Abs. 2 vorgesehenen Rechtsverordnungen gelten die bisherigen Regelungen.

(4) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus errichtet unverzüglich nach dem allgemeinen Inkrafttreten dieses Gesetzes die Fachbereiche, wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten und weitere Einrichtungen der Hochschule. Die Hochschulen unterbreiten hierfür Vorschläge bis spätestens sechs Monate vor allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Soweit dabei das Weiterbestehen vorhandener Einrichtungen nicht ausdrücklich vorgesehen ist, gelten diese als aufgelöst; ihre Räume, Personal- und Sachmittel werden in die entsprechenden Fachbereiche überführt. Die bei allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen klinischen Einrichtungen, Güter, Materialprüfer und Anstalten werden unbeschadet Art. 11 Abs. 3 als Betriebseinheiten weitergeführt. Räume, Personal- und Sachmittel, die einem ordentlichen oder außerordentlichen Professor oder einem Institut, Seminar oder einer ähnlichen Einrichtung zugewiesen wurden, unterliegen unbeschadet der Befugnisse anderer Hochschulorgane und des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus der Verfügung des Fachbereichs, dem die betreffenden Professoren zugeordnet sind. Berufungszusagen, die bis zur Verkündung dieses Gesetzes Professoren gemacht wurden, bleiben unberührt. An Hochschulen, die nicht in Fachbereiche gegliedert werden, gelten diese Bestimmungen mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Verfügungsbefugnis des Fachbereichs die Verfügungsbefugnis des zuständigen Organs der Hochschule tritt.

(5) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Studentenschaften und ihre Organe aufgelöst. Ver-

mögen, über das eine Studentenschaft im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Verfügungsberechtigt ist, bleibt Vermögen der Hochschule; es ist für studentische Zwecke zu verwenden.

Art. 105

Überleitungsverfahren für staatliche Hochschulen

(1) Mit der Errichtung der Fachbereiche, wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten und weiteren Einrichtungen der Hochschule werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Bediensteten — soweit erforderlich — unter Überleitung in die neue Personalstruktur nach diesem Gesetz und dem Hochschullehrergesetz den neuen organisatorischen Einheiten zugeordnet, Leitungen der Einrichtungen der Hochschule und kommissarische Dekane sowie deren Vertreter bestellt. Die Hochschule unterbreitet hierfür Vorschläge bis spätestens sechs Monate vor allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Die Aufgaben der Leitung der Hochschule werden von der am 1. Januar 1974 im Amt befindlichen Leitung (Rektor, Prorektor, Rektoratskollegium, Konrektor, Präsident, Vizepräsident, Präsidialkollegium und leitender Beamter der Hochschulverwaltung) bis zur Bestellung der Leitung der Hochschule nach diesem Gesetz wahrgenommen; bei den Fachhochschulen erfolgt die Bestellung erst nach Ablauf der Amtszeit der nach dem Fachhochschulgesetz gewählten Präsidenten und Vizepräsidenten, bei Universitäten nach Ablauf der Amtszeit des hauptberuflich amtierenden Präsidenten und der amtierenden Vizepräsidenten. Wird ein bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hauptberuflich amtierender Präsident einer wissenschaftlichen Hochschule zum Beamten auf Zeit ernannt, so wird die bis dahin verbrachte Amtszeit auf die Frist des Art. 13 Abs. 4 Satz 4 angerechnet; dies gilt auch für die auf Grund dieses Gesetzes bestellten hauptberuflichen Präsidenten und hauptberuflichen Vorsitzenden von Präsidialkollegien, die zu Beamten auf Zeit ernannt werden, sobald die besoldungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Scheidet die bisherige Leitung der Hochschule aus dem Amt, so bestellt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach Vorschlägen der Hochschule eine kommissarische Leitung. Entsprechendes gilt bei Ausscheiden einzelner Mitglieder der Leitung. Die zentralen Kollegialorgane der Hochschule bleiben bis zum ersten Zusammentreten des nach diesem Gesetz gebildeten Senats im Amt. Bis zur Neugliederung der Hochschule nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 104 Abs. 4 Satz 1 bleibt die bisherige Gliederung bestehen; die nicht in Satz 1 und 5 genannten, am 1. Januar 1974 im Amt befindlichen Organe und Leitungen von Einrichtungen der Hochschule üben bis zur Neugliederung ihre Funktionen weiterhin aus; Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Nach Errichtung der Fachbereiche sind die Vertreter der Gruppen in den Fachbereichsräten, in der Versammlung und im Senat sowie die Dekane und deren Vertreter zu wählen; der Zeitpunkt der Wahlen wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgelegt. Die neu gewählten Kollegialorgane treten spätestens vier Wochen nach der Wahl zusammen.

(4) Die Versammlung erläßt unverzüglich eine Übergangsgrundordnung, in der die Entscheidungen zu Art. 12 und Art. 15 Abs. 1 getroffen und die Vertretung der Leitung der Hochschule (Art. 13 Abs. 5 Satz 1 und Art. 16 Abs. 6 Satz 1) geregelt wird. Nach Inkrafttreten dieser Satzung leitet die Hochschule das Verfahren zur Bestellung der Leitung der Hochschule nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes ein.

(5) Die Amtszeit kommissarischer Amtsinhaber endet mit der Annahme der Wahl oder — soweit erforderlich — mit der Bestellung oder Bestätigung der neuen Amtsinhaber oder dem ersten Zusammentreten des Präsidialkollegiums.

(6) Nach Bildung der diesem Gesetz entsprechenden Organe ist die Grundordnung zu beschließen.

Art. 106

Anerkennung bestehender Hochschulen als nichtstaatliche Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes

(1) Zum Zeitpunkt des allgemeinen Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende nichtstaatliche Hochschulen, insbesondere private Fachhochschulen, erwerben die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule im Sinne dieses Gesetzes nur im Wege eines Anerkennungsverfahrens nach Art. 91. Die Träger dieser Hochschulen können bereits nach Verkündung dieses Gesetzes die Anerkennung als nichtstaatliche Hochschulen beantragen. Wird dieser Antrag mit den erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb von sechs Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus eingereicht oder wird der Antrag abgelehnt, ist die Neuaufnahme von Studenten nicht mehr zulässig. Der Betrieb der Hochschule in ihrer bisherigen Form kann jedoch nach den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Vorschriften zu Ende geführt werden. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für kirchliche Hochschulen im Sinne von Art. 97 Abs. 1.

(2) Personen, die im Zeitpunkt der Anerkennung einer bestehenden Hochschule als nichtstaatliche Hochschule an dieser Hochschule studieren, können ihr Studium an der nichtstaatlichen Hochschule fortsetzen und ohne Verlängerung des Studiums einen Hochschulabschluß erwerben.

(3) Soweit die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts getragenen Hochschulen beim allgemeinen Inkrafttreten dieses Gesetzes staatlich anerkannt oder genehmigt sind, gelten sie als anerkannt im Sinne der Art. 91 ff. dieses Gesetzes; die Weiterbeschäftigung von Lehrenden an Fachhochschulen oder in Fachhochschulstudiengängen bedarf nur im Hinblick auf die jeweils wahrzunehmende Funktion als Professor oder Lehrkraft für besondere Aufgaben einer Genehmigung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Art. 107**Übergangsvorschriften für Studentenwerke**

(1) Bis zum Erlaß der Rechtsverordnung nach Art. 83 Abs. 2 bestehen Studentenwerke in Augsburg, Erlangen, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg; ihre Zuständigkeit bemüht sich nach den bisher ergangenen Bestimmungen.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten gemäß Art. 112 Abs. 1 Satz 2 ist bei den bestehenden Studentenwerken die Vertreterversammlung zu bilden.

(3) Innerhalb von drei Monaten nach Bildung der Vertreterversammlung gemäß Absatz 2 und des Inkrafttretens der Ausführungsbestimmungen nach Art. 90 sind die Mitglieder des Verwaltungsrats zu wählen.

(4) Die Aufgaben der Vertreterversammlung werden bis zu deren Bildung nach Absatz 2 von dem jeweiligen Beirat des Studentenwerks als vorläufige Vertreterversammlung wahrgenommen.

(5) Die Aufgaben des Verwaltungsrats werden bis zu seiner Wahl nach Absatz 3 von einem vorläufigen Verwaltungsrat wahrgenommen, der sich aus den Mitgliedern des bisherigen Vorstands unter Ausschluß des Geschäftsführers des Studentenwerks zusammensetzt.

(6) Der beim Inkrafttreten (Art. 112 Abs. 1 Satz 2) bestellte Geschäftsführer und sein Stellvertreter bleiben im Amt. Sie nehmen die Funktionen nach Art. 87 wahr.

Art. 108**Übergangsvorschriften für die Personalstruktur**

(1) Bis zum Inkrafttreten eines neuen Hochschullehrergesetzes gelten die Vorschriften dieses Gesetzes nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Art. 9 ist in folgender Fassung anzuwenden:

Mitglieder der Hochschule sind

1. der Präsident oder der Vorsitzende des Präsidialkollegiums,
2. das hauptberufliche, im Dienst des Freistaats Bayern stehende wissenschaftliche und künstlerische Personal an den Hochschulen,
3. der Kanzler und die anderen an der Hochschule hauptberuflich tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, die im Dienst des Freistaats Bayern oder der Hochschule stehen,
4. die Studenten,
5. die entpflichteten Professoren und die Honorarprofessoren,
6. die Lehrbeauftragten und die sonstigen an der Hochschule nebenberuflich Tätigen,
7. die Personen, denen die Würde eines Ehrensenators, Ehrenbürgers oder Ehrenmitglieds der Hochschule verliehen ist.

Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule haben auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Satz 1 zu sein, mit Zustimmung der zuständigen Stelle der Hochschule hauptberuflich in der Hochschule tätig sind. Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 5 bis 7 nehmen an den Wahlen zu den Kollegialorganen nicht teil. Soweit in diesem Gesetz auf Art. 9 Bezug genommen wird, gilt diese Bezugnahme für die vorstehenden Sätze entsprechend.

(3) Als Professorenvertreter in den Kollegialorganen und anderen Gremien der Hochschulen sowie in den Organen der Studentenwerke können gewählt oder bestellt werden

1. die nichtentpflichteten ordentlichen und außerordentlichen Professoren,
2. die Abteilungsvorsteher sowie Abteilungsvorsteher und Professoren,
3. die Wissenschaftlichen Räte sowie Wissenschaftlichen Räte und Professoren,
4. die Leitenden Oberärzte,
5. die Oberärzte,
6. die beamteten außerplanmäßigen Professoren,
7. die Hochschul- und Universitätsdozenten sowie die habilitierten Dozenten an Pädagogischen Hochschulen,
8. die Fachhochschullehrer.

An Fachhochschulen stehen die für Vertreter der hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter in Kollegialorganen und anderen Gremien vorgesehenen Sitze den Vertretern der sonstigen Lehrpersonen zu; an anderen Hochschulen stehen die für Vertreter der Assistenzprofessoren und Vertreter der hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter in Kollegialorganen und anderen Gremien vorgesehenen Sitze den Vertretern des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals zu. Art. 33 gilt entsprechend.

(4) Professoren im Sinn von Art. 10 Abs. 4, Art. 13 Abs. 3 Satz 4, Art. 15 Abs. 2 Satz 1, Art. 16 Abs. 2 Satz 4, Art. 19 Abs. 2 Satz 3, Art. 24 Abs. 3, Art. 28 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1, Art. 38 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1, Art. 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, Art. 63 Abs. 1 Satz 3, Art. 70 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und Art. 85 Abs. 4 Satz 1 sind die in Absatz 3 Satz 1 genannten Personen. Im übrigen sind Professoren im Sinn dieses Gesetzes die in Absatz 3 Satz 1 Nrn. 1 und 8 genannten Personen. Ein Vizepräsident oder ein Mitglied des Präsidialkollegiums nach Art. 16 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 muß dem Kreis der in Absatz 3 Satz 1 Nrn. 1 und 8 genannten Personen angehören.

(5) Bis zur endgültigen Besetzung eines Lehrstuhls kann das Staatsministerium für Unterricht und Kul-

tus übergangsweise abweichend von Art. 46 und 47 die Wahrnehmung der Aufgaben eines Lehrstuhls geeigneten Personen übertragen, die für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben eines Lehrstuhls ordentlichen und außerordentlichen Professoren als Mitglied der Hochschule gleichgestellt sind; die Hochschule unterbreitet Vorschläge. Ein entpflichteter ordentlicher oder außerordentlicher Professor soll nur dann mit der Vertretung seines bisherigen Lehrstuhls beauftragt werden, wenn dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die Wiederbesetzung des Lehrstuhls die Vorschlagsliste vorliegt.

(6) Soweit im übrigen Vorschriften dieses Gesetzes Assistenzprofessoren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben betreffen, sind sie erst ab Inkrafttreten eines neuen Hochschullehrergesetzes anzuwenden. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann die Prüfungsbefugnis nach Art. 70 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 auch auf andere an der Hochschule in der Lehrtätige Personen erstrecken.

(7) Eine Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen erfolgt unbeschadet einer Überprüfung der Lehrenden nach Inkrafttreten eines neuen Hochschullehrergesetzes. Art. 106 Abs. 3 bleibt unberührt.

Art. 109

Änderung von Gesetzen

(1) In das Forstgesetz vom 9. Juli 1965 (GVBl S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345), wird folgender neuer Art. 38a eingefügt:

„Art. 38a

Waldungen der Universität Würzburg

Die Vorschriften über die Waldungen des Freistaates Bayern gelten für die Waldungen der Universität Würzburg entsprechend.“

(2) In das Forststrafgesetz i. d. F. vom 14. September 1970 (GVBl S. 460) wird folgender Art. 39a eingefügt:

„Art. 39a

Vollzug des Gesetzes in den Waldungen der Universität Würzburg

Bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die in den Waldungen der Universität Würzburg begangen werden, nimmt das Universitätsforstamt Seltershausen die Aufgaben und Befugnisse der unteren Forstbehörde nach diesem Gesetz wahr.“

(3) Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Assistenten an Hochschulen (Hochschullehrergesetz — HSchlG) vom 18. Juli 1962 (GVBl S. 120), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1972 (GVBl S. 470), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Staatliche“ gestrichen.
- b) In Nummer 4 wird nach dem Wort „die Hochschule für Fernsehen und Film München“ ein Komma gesetzt.
- c) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:
5. die Hochschule für Musik in Würzburg.“

2. Art. 6 erhält folgende Fassung:

„Art. 6

(1) Der Staatsminister für Unterricht und Kultus ist Dienstvorgesetzter der ordentlichen und außerordentlichen Professoren. Er kann Befugnisse als Dienstvorgesetzter den Präsidenten oder Vorsitzenden von Präsidialkollegien der Hochschulen übertragen.

(2) Der Staatsminister für Unterricht und Kultus ist höchster Dienstvorgesetzter des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals. Die Vorschriften des Bayerischen Hochschulgeset-

zes über den unmittelbaren Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.“

3. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:
„Die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit hat im Fall ihrer Abwesenheit oder Verhinderung für eine Vertretung zu sorgen. Eine Abwesenheit oder Verhinderung für einen Zeitraum von mehr als einer Woche ist dem Dekan und bei der Philosophisch-theologischen Hochschule Passau der Leitung der Hochschule anzuseigen.“

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Rektor“ durch „Präsidenten oder Vorsitzenden des Präsidialkollegiums“ ersetzt.

4. In Art. 14 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Akademische“ gestrichen.

5. Nach Art. 15 wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 15a

Ein Hochschullehrer hat bei der Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten die wissenschaftliche Mitarbeit anderer Hochschulmitglieder als solche zu kennzeichnen und deren Namen zu nennen.“

6. Art. 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einem Inhaber der Lehrbefähigung kann auf Antrag der Hochschule vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus unter den Voraussetzungen des Art. 75 des Bayerischen Hochschulgesetzes die Lehrbefugnis erteilt werden. Den Antrag beschließt der Senat der Hochschule.“

b) In Absatz 2 werden Satz 1 und 2 gestrichen.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

7. In Art. 31 Abs. 2 Halbsatz 1 wird das Wort „von“ durch „im Benehmen mit“ ersetzt.

8. In Art. 40 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Konservator, Oberapotheke, Oberarzt oder Observator“ durch „Oberarzt, Leitenden Oberarzt, Akademischer Rat, Akademischen Oberrat oder Akademischen Direktor“ ersetzt.

9. Art. 44 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Erteilung von Lehraufträgen in den theologischen Fachbereichen und an der Philosophisch-theologischen Hochschule Passau gilt Art. 75 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes entsprechend.“

10. In Art. 46 Abs. 2 werden die Worte „Rektor der Hochschule“ durch „Präsidenten oder Vorsitzenden des Präsidialkollegiums“ ersetzt.

11. Art. 50 erhält folgende Fassung:

„Art. 50

Wissenschaftliche Assistenten werden nach Anordnungen der Leitung der Einrichtung tätig, der sie zugeordnet sind; bei Zuordnung zum Fachbereich hat diese Befugnis der Dekan. Die Anordnungsbefugnis kann innerhalb der Einrichtung oder des Fachbereichs übertragen werden. Staatliche Vorschriften bleiben unberührt.“

12. In Art. 51 wird Satz 2 gestrichen.

13. Art. 52 erhält folgende Fassung:

„Art. 52

(1) Die Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten bedarf der Genehmigung der Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit,

1. wenn die Arbeit im Auftrag dieser wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit gefertigt worden ist;

2. wenn die Arbeit als Arbeit gekennzeichnet ist, die aus dieser wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit hervorgegangen ist;
3. wenn bei der Anfertigung der Arbeit noch nicht veröffentlichte Forschungen oder nicht veröffentlichtes wissenschaftliches Material der wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit verwendet wurde.
- (2) Andere für eine wissenschaftliche Veröffentlichung bestimmte Arbeiten sind der Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit rechtzeitig vor der Veröffentlichung zur Kenntnisnahme vorzulegen, wenn die Arbeiten im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit gefertigt wurden sind.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für wissenschaftliche Assistenten, die nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit zugeordnet sind, entsprechend; die Genehmigung erteilt der Vorgesetzte.“
14. In Art. 53 werden die Worte „Konservator, Oberapotheker, Oberarzt oder Observator“ durch „Akademischen Rat, Akademischen Oberrat oder Oberarzt“ ersetzt.
15. Art. 56e wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für die Hochschullehrer an Fachhochschulen ist das Ende des Semesters, in dem sie das achtundsechzigste Lebensjahr vollenden, die Altersgrenze.“
 - Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Ernennung eines Professors an Fachhochschulen zum Beamten auf Lebenszeit setzt eine mindestens eineinhalbjährige Tätigkeit als Professor an Fachhochschulen im Beamtenverhältnis auf Probe voraus. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen in besonderen Fällen Ausnahmen zu lassen.“
16. In Art. 63 Satz 2 werden die Worte „der Hochschule“ durch „oder Vorsitzenden des Präsidialkollegiums“ ersetzt.
17. Art. 66 erhält folgende Fassung:

„Art. 66

Der Dienstvorgesetzte bestimmt sich nach Art. 6.“

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, das Hochschullehrerergesetz mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei notwendig erscheinende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

(4) Anlage I des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1972 (GVBl S. 229, berichtigt S. 348 und 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 427), wird wie folgt geändert:

1. In Besoldungsgruppe HS 2 werden eingefügt:
„Professor an Fachhochschulen⁴⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 3“, als neue Fußnote:

⁴⁾ Erhält für die Dauer der Amtstätigkeit als Präsident oder Fachbereichsleiter einer Fachhochschule als Stellenzulage eine nichtruhegehaltfähige Amtsvergütung, deren Höhe das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bestimmt.“

2. In Besoldungsgruppe HS 3 werden eingefügt:
„Professor an Fachhochschulen²⁾ ⁷⁾ ⁸⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 2“, in Fußnote 2 an Stelle der Worte „oder als Vorstand einer Pädagogischen Hochschule“ die Worte „oder als Präsident oder Fachbereichsleiter einer Fachhochschule“,

als neue Fußnoten:

⁷⁾ Beamte, die am 31. Juli 1971 als Leiter einer der durch Art. 62 Abs. 1 des Bayerischen Fachhochschulgesetzes in den staatlichen Fachhochschulbereich einbezogenen Ausbildungseinrichtungen in einer der Besoldungsgruppen A 16 oder B 2 eingereiht waren, erhalten für ihre Person die Bezüge dieser Besoldungsgruppe.

⁸⁾ Beamte, die am 31. Juli 1971 auf Grund der früheren Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 15 eine Stellenzulage bezogen haben und vom 1. August 1971 an als Präsident, Vizepräsident oder Fachbereichsleiter einer Fachhochschule verwendet werden, erhalten die Stellenzulage für die Dauer dieser Verwendung in der bisherigen Höhe weiter. Daneben erhalten sie eine Amtsvergütung nach Fußnote 2, soweit diese die Stellenzulage übersteigt.“

3. In Besoldungsgruppe HS 4 werden in Fußnote 1 die Worte „als Vorstand einer Pädagogischen Hochschule“ gestrichen.

4. In Besoldungsgruppe B 3 werden eingefügt:
„Kanzler der Technischen Universität München
Kanzler der Universität Erlangen-Nürnberg
Kanzler der Universität Würzburg“

5. In Besoldungsgruppe A 15 kw werden gestrichen:
„Baudirektor“
die Fußnote 5.

6. Die Besoldungsgruppe B 2 kw wird gestrichen.

(5) Art. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261) erhält folgende Fassung:

„Der Vertreter der staatlichen Hochschulen des Freistaats Bayern im Beirat der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen und für den Fall seiner Verhinderung ein erster und zweiter Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren von einer Versammlung der Präsidenten und Vorsitzenden der Präsidialkollegien der staatlichen Hochschulen gewählt.“

Art. 110

Überleitung der Fachhochschullehrer und Stellenumwandlung

(1) Die gemäß Art. 23 Abs. 2 und 3 oder Art. 70 des Bayerischen Fachhochschulgesetzes zum Hochschullehrer an Fachhochschulen berufenen Beamten werden übergeleitet:

- aus Besoldungsgruppe A 13
Bauräte,
Gartenbauräte,
Landwirtschaftsräte,
Studienräte,
aus den Besoldungsgruppen A 14 und A 14 kw
Gartenbauoberräte,
Oberbauräte,
Oberlandwirtschaftsräte,
Oberregierungslandwirtschaftsräte,
Oberstudienräte,
in die Besoldungsgruppe HS 2
als Professor an Fachhochschulen

- aus den Besoldungsgruppen A 15 und A 15 kw
Baudirektoren,
Landwirtschaftsdirektoren,
Studiendirektoren,
aus den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 kw
Oberbaudirektoren,
Oberstudiendirektoren
in die Besoldungsgruppe HS 3
als Professor an Fachhochschulen

(2) Verringern sich bei der Überleitung die Dienstbezüge, so erhält der Beamte eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags, bis sie durch Erhöhung des Grundgehalts durch Aufsteigen in den Dienstaltersstufen oder durch Übertritt in eine andere Besoldungsgruppe ausgeglichen ist.

(3) Die Planstellen für Fachhochschullehrer gelten entsprechend dem Absatz 1 als umgewandelt. Ferner gelten die Stellen für die Kanzler der Technischen

Universität München, der Universität Erlangen-Nürnberg und der Universität Würzburg gegen Wegfall der entsprechenden Planstellen für Oberregierungsdirektoren als bewilligt.

Art. 111

Ausführungsvorschriften

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, so weit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 112

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Art. 66, 82 bis 90, 104 Abs. 4 Satz 2, Art. 105 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, Art. 106 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5, Art. 107 sowie 109 Abs. 3 Nr. 1 und 15 sowie Abs. 4 und Art. 110 treten am 1. Januar 1974 in Kraft, ferner Art. 108 Abs. 3 für die Organe der Studentenwerke. Im übrigen tritt das Gesetz am 1. Oktober 1974 in Kraft.

(2) Mit dem allgemeinen Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Absatz 1 Satz 3 treten außer Kraft alle diesem Gesetz widersprechenden Vorschriften, insbesondere

1. § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (RGBl I S. 985, BayBSErgB S. 115);
2. Art. 3 des Gesetzes über die Errichtung einer vierten Landesuniversität vom 18. Juli 1962 (GVBl S. 127);
3. Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Errichtung der Universität Augsburg vom 18. Dezember 1969 (GVBl S. 398), geändert durch Gesetz vom 2. Juni 1971 (GVBl S. 197);
4. das Bayerische Fachhochschulgesetz vom 27. Oktober 1970 (GVBl S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 473), mit Ausnahme der Art. 1 Abs. 1 Satz 4, Art. 22, 23 Abs. 1 bis 3, Art. 25, 26, 62 Abs. 1, Art. 64, 66 Satz 1, Art. 70 und 71; Art. 36 Abs. 3 tritt erst fünf Jahre nach dem allgemeinen Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft;
5. Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 5 und Art. 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Eingliederungsgesetzes vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 292);
6. die Verordnung über die Fakultäten der drei Landesuniversitäten vom 22. Juli 1913 (BayBS II S. 615);
7. die Bekanntmachung über das Hochschulwesen für Landwirtschaft und Brauerei vom 3. Juli 1930 (BayBS II S. 615);
8. die Verordnung, die Verleihung des Doktortitels durch die Technische Hochschule München betreffend, vom 10. Januar 1901 (BayBS II S. 616);
9. die Verordnung, die Diplomprüfungsordnung der Fakultät für Landwirtschaft der Technischen Hochschule München betreffend, vom 23. November 1906 (BayBS II S. 616);
10. die Bekanntmachung über die Führung akademischer Titel vom 9. April 1925 (BayBS II S. 616);
11. die Verordnung über die Errichtung der Universität Regensburg vom 18. Dezember 1963 (GVBl S. 233);
12. die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung der Universität Regensburg vom 17. Mai 1967 (GVBl S. 342);
13. die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung der Universität Regensburg vom 8. November 1967 (GVBl S. 464).

München, den 21. Dezember 1973

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Zweites Gesetz
über die Verlängerung der Amtszeit
der Personalräte**

Vom 21. Dezember 1973

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Personalvertretungen, Jugendvertretungen und Vertrauensmänner in den Verwaltungen, Gerichten, Schulen und Betrieben des Staates einschließlich der Dienststellen der Bayerischen Bereitschaftspolizei, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Staates unterliegenden oder nicht bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Amtszeit mit oder nach dem 31. Dezember 1973 ablaufen würde, bleiben bis zu der nach dem Inkrafttreten eines neuen Bayerischen Personalvertretungsgesetzes erfolgenden Neuwahl, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1974 im Amt. Art. 25 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes und Art. 13 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Personalvertretungen für die Bayerische Bereitschaftspolizei bleiben unberührt.

(2) Art. 2 des Gesetzes über die Verlängerung der Amtszeit der Personalräte vom 13. März 1972 (GVBl S. 72) gilt entsprechend.

Art. 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

München, den 21. Dezember 1973

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Bekanntmachung
betreffend**

1. den Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr
2. den Staatsvertrag über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten

Vom 20. Dezember 1973

Der Landtag des Freistaates Bayern hat dem am 5. Juli 1973 in Bonn unterzeichneten Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und dem am 20. September 1973 in Bonn unterzeichneten Staatsvertrag über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten zugestimmt. Die Staatsverträge werden nachstehend bekanntgemacht.

Die Staatsverträge treten am 1. Januar 1974 in Kraft. Sind nicht alle Ratifikationsurkunden bis zum 31. Dezember 1973 bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz hinterlegt, so tritt der Staatsvertrag am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz hinterlegt ist. Der Tag, an dem die Verträge in Kraft treten, wird nochmals im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

München, den 20. Dezember 1973

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Staatsvertrag
über die Höhe der Rundfunkgebühr**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Die Rundfunkgebühr wird wie folgt festgesetzt:
Die Grundgebühr beträgt 3,00 DM, die Fernsehgebühr
7,50 DM.

Artikel 2

Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Beteiligten zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr, erstmals zum 31. Dezember 1977, gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Beteiligten läßt das Vertragsverhältnis der übrigen Beteiligten zueinander unbetrügt, jedoch kann jeder der übrigen Beteiligten den Vertrag binnen einer Frist von 3 Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zu demselben Zeitpunkt kündigen.

Artikel 3

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Sind nicht alle Ratifikationsurkunden bis zum 31. Dezember 1973 bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz hinterlegt, so tritt der Staatsvertrag am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz hinterlegt ist.

(2) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz teilt den Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Artikel 4

Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr vom 19. Februar/21. Mai 1969 außer Kraft.

Bonn, den 5. Juli 1973

Für das Land Baden-Württemberg:
Dr. Filbinger

Für den Freistaat Bayern:
Alfons Goppel

Für das Land Berlin:
Klaus Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Thape

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Heinzen

Für das Land Hessen:
Osswald

Für das Land Niedersachsen:
Kubel

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Halstenberg

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Helmut Kohl

Für das Saarland:
Röder

Für das Land Schleswig-Holstein:
Stoltenberg

**Staatsvertrag
über einen Finanzausgleich zwischen den
Rundfunkanstalten**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1
Ermächtigung und Verpflichtung
zum Finanzausgleich**

Die Rundfunkanstalten werden ermächtigt und verpflichtet, einen angemessenen Finanzausgleich durchzuführen. Der Finanzausgleich muß gewährleisten,

1. daß die übergeordneten Aufgaben des deutschen Rundfunks und solche Aufgaben einzelner Rundfunkanstalten, die wegen ihrer Bedeutung für den gesamten Rundfunk als Gemeinschaftsaufgaben wahrgenommen werden müssen, erfüllt werden können;
2. daß jede Rundfunkanstalt in der Lage ist, ein ausreichendes Programm zu gestalten und zu senden.

Artikel 2

Aufbringung der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse wird von den neun Landesrundfunkanstalten Bayerischer Rundfunk, Hessischer Rundfunk, Norddeutscher Rundfunk, Radio Bremen, Saarländischer Rundfunk, Sender Freies Berlin, Süddeutscher Rundfunk, Südwestfunk und Westdeutscher Rundfunk nach Maßgabe ihrer Finanzkraft gemäß der nach Artikel 4 dieses Staatsvertrages zwischen diesen Rundfunkanstalten abzuschließenden Vereinbarung aufgebracht. An der Finanzierung der Gemeinschaftsaufgaben können sich auch der Deutschlandfunk, die Deutsche Welle und RIAS Berlin beteiligen.

Artikel 3**Umfang der Finanzausgleichsmasse**

(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt jährlich mindestens 116 Millionen DM.

(2) Aus der Finanzausgleichsmasse erhalten der Sender Freies Berlin mindestens 28 Millionen DM, Radio Bremen mindestens 16 Millionen DM, der Saarländische Rundfunk mindestens 20 Millionen DM und der Deutschlandfunk 33,6 Millionen DM.

Artikel 4**Vereinbarung der Rundfunkanstalten**

Im Rahmen der vorstehenden Grundsätze wird der Finanzausgleich von den in Artikel 2 genannten Rundfunkanstalten im einzelnen vereinbart. Die Rundfunkanstalten Radio Bremen, Saarländischer Rundfunk und Sender Freies Berlin sind dabei lediglich an der Aufbringung der Finanzierungsbeträge für den Deutschlandfunk und für die Gemeinschaftsaufgaben zu beteiligen; diese Beteiligungen sind bei der Vereinbarung der Zuwendungsbeträge an diese Anstalten zu berücksichtigen.

Artikel 5**Beschluß der Landesregierungen**

(1) Kommt bis zum Beginn eines Rechnungsjahres eine Vereinbarung nicht zustande, so werden Ausgleichsmasse, Ausgleichspflicht und Ausgleichsberechtigung durch Beschuß der Landesregierungen mit Zweidrittelmehrheit festgelegt. Für den Beschuß hat jede Landesregierung so viele Stimmen, als das Land Stimmen im Bundesrat hat (Art. 51 Abs. 2 GG).

(2) Bis zum Zustandekommen des Beschlusses richten sich Ausgleichsmasse, Ausgleichspflicht und Ausgleichsberechtigung nach der Vereinbarung oder dem Beschuß des Vorjahres.

Artikel 6**Kündigungsrecht**

Dieser Staatsvertrag kann mit einer halbjährlichen Frist zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz schriftlich zu erklären.

Artikel 7
Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt gleichzeitig mit dem Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr vom 5. Juli 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Abkommen über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 19. Februar/21. Mai 1969 außer Kraft.

Bonn, den 20. September 1973

Für das Land Baden-Württemberg:
F i l b i n g e r

Für den Freistaat Bayern:
G o p p e l

Für das Land Berlin:
K l a u s S c h ü t z

Für die Freie Hansestadt Bremen:
K o s c h n i c k

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
P e t e r S c h u l z

Für das Land Hessen:
O s s w a l d

Für das Land Niedersachsen:
K u b e l

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

H e i n z K ü h n

Für das Land Rheinland-Pfalz:

H e l m u t K o h l

Für das Saarland:

R ö d e r

Für das Land Schleswig-Holstein:

S t o l t e n b e r g

**Verordnung
über die Eingliederung der Gemeinde
Rottenbauer (Landkreis Würzburg)
in die Stadt Würzburg**

Vom 21. Dezember 1973

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 und 3 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und Art. 11 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Verordnung:

§ 1

Die Gemeinde Rottenbauer, bisher Landkreis Würzburg, wird in die Stadt Würzburg eingegliedert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.
München, den 21. Dezember 1973

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

**Dritte Verordnung
über Zuständigkeiten im Ausweis- und Paß-
wesen**

Vom 10. Dezember 1973

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 1 und des § 11 a Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise und des Gesetzes über das Paßwesen (AGPersPaßG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1970 (GVBl 1971 S. 9) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Großen Kreisstädte und die in der Anlage aufgeführten kreisangehörigen Gemeinden sind anstelle der sonst zuständigen Landratsämter Ausweis- und Paßbehörden (§§ 2 bis 5, 7 bis 11 a AGPersPaßG) für Deutsche im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung über Zuständigkeiten im Ausweis- und Paßwesen vom 14. Dezember 1971 (GVBl S. 491) und die Zweite Verordnung über Zuständigkeiten im Ausweis- und Paßwesen vom 16. November 1972 (GVBl S. 458) außer Kraft.

München, den 10. Dezember 1973

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k , Staatsminister

Anlage

Reg.-Bez.	Landkreis	Gemeinde	Reg.-Bez.	Landkreis	Gemeinde
Oberbayern	Altötting	Altötting Burghausen Burgkirchen a. d. Alz Garching a. d. Alz Neuötting Töging a. Inn	Oberbayern	Rosenheim	Bad Aibling Bruckmühl Feldkirchen-Westerham Kieferfelden Kolbermoor Prien a. Chiemsee Stephanskirchen Wasserburg a. Inn
	Bad Tölz-Wolfratshausen	Bad Tölz Geretsried Lenggries Wolfratshausen		Starnberg	Gauting Gilching Herrsching a. Ammersee Krailling Starnberg Tutzing
	Berchtesgadener Land	Ainring Berchtesgaden Bischofswiesen Freilassing		Traunstein	Grassau Ruhpolding Siegsdorf Traunreut Trostberg
	Dachau	Karlsfeld		Weilheim-Schongau	Peißenberg Peiting Penzberg Schongau Weilheim i. OB
	Ebersberg	Ebersberg Grafing b. München Kirchseeon Markt Schwaben Parsdorf Poing Zorneding	Niederbayern	Deggendorf	Hengersberg Osterhofen Plattling
	Eichstätt	Beilngries Gaimersheim Kösching		Dingolfing-Landau	Dingolfing Eichendorf Landau a. d. Isar
	Erding	Altenerding Dorfen Erding Taufkirchen (Vils)		Freyung-Grafenau	Freyung Waldkirchen
	Freising	Eching Moosburg a. d. Isar Neufahrn b. Freising		Kelheim	Abensberg Kelheim Mainburg Neustadt a. d. Donau
	Fürstenfeldbruck	Eichenau Fürstenfeldbruck Germering Gröbenzell Maisach Olching Puchheim Unterpaffenhofen		Landshut	Ergolding Vilsbiburg
	Garmisch-Partenkirchen	Garmisch-Partenkirchen Mittenwald Murnau		Passau	Fürstenzell Griesbach i. Rottal Hauzenberg Pocking Ruhstorf a. d. Rott Untergriesbach Vilshofen
	Landsberg a. Lech	Dießen a. Ammersee Kaufering		Regen	Regen Viechtach Zwiesel
	Miesbach	Hausham Holzkirchen Miesbach Rottach-Egern Schliersee		Rottal-Inn	Eggenfelden Pfarrkirchen Simbach a. Inn
	Mühldorf a. Inn	Mühldorf a. Inn Neumarkt-Sankt Veit Waldkraiburg	Oberpfalz	Straubing-Bogen	Bogen
	München	Garching b. München Gräfelfing Grünwald Haar Hohenbrunn Ismaning Oberhaching Oberschleißheim Ottobrunn Planegg Pullach i. Isartal Taufkirchen Unterbiberg Unterhaching Unterschleißheim		Amberg-Sulzbach	Auerbach i. d. OPf. Hirschau Kümmersbruck Sulzbach-Rosenberg Vilseck
	Neuburg-Schrobenhausen	Schrobenhausen		Cham	Cham Fürth i. Wald Kötzing Roding Waldmünchen
	Pfaffenhofen a. d. Ilm	Geisenfeld Manching Pfaffenhofen a. d. Ilm Wolnzach		Neumarkt i. d. OPf.	Berching Dietfurt a. d. Altmühl Freystadt
				Neustadt a. d. Waldnaab	Grafenwöhr Neustadt a. d. Waldnaab Vohenstrauß Windischeschenbach
				Regensburg	Neutraubling Nittendorf

Reg.-Bez.	Landkreis	Gemeinde	Reg.-Bez.	Landkreis	Gemeinde
Ober-pfalz	Schwandorf	Burglengenfeld Maxhütte-Haidhof Nabburg Neunburg v. Wald Nittenau Oberviechtach Schwarzenfeld Teublitz	Unter-franken	Bad Kissingen	Bad Brückenau Hammelburg Münnerstadt
	Tirschenreuth	Mitterteich Tirschenreuth Waldsassen		Haßberge	Ebern Haßfurt Zeil a. Main
	Bamberg	Hallstadt Hirschaid Memmelsdorf		Kitzingen	Volkach
	Bayreuth	Pegnitz		Main-Spessart	Gemünden a. Main Karlstadt Lohr a. Main Marktheidenfeld
	Coburg	Rödental Sonnenfeld		Miltenberg	Elsenfeld Erlenbach a. Main Miltenberg Sulzbach a. Main
	Hof	Helmbrechts Münchberg Naila Oberkotzau Rehau Schwarzenbach a. d. Saale Selbitz		Rhön-Grabfeld	Bad Neustadt a. d. Saale Mellrichstadt
	Kronach	Kronach		Schweinfurt	Gerolzhofen Gochsheim Werneck
	Lichtenfels	Burgkunstadt Lichtenfels Staffelstein		Würzburg	Gerbrunn Höchberg Ochsenfurt Rimpau Veitshöchheim
	Wunsiedel i. Fichtelgebirge	Arzberg Wunsiedel		Schwaben	Aichach-Friedberg
	Ansbach	Bechhofen Dinkelsbühl Feuchtwangen Heilsbronn Herrieden Neuendettelsau		Augsburg	Aichach Friedberg Kissing Mering
Mittel-franken	Erlangen-Höchstadt	Eckental Heroldsberg Herzogenaurach Höchstadt a. d. Aisch	Schwaben	Dillingen a. d. Donau	Bobingen Gersthofen Königsbrunn Langweid a. Lech Meitingen Neusäß Schwabmünchen Stadtbergen
	Fürth	Langenzenn Oberasbach Stein b. Nürnberg Zirndorf		Donau-Ries	Gundelfingen a. d. Donau Lauingen (Donau)
	Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim	Bad Windsheim Neustadt a. d. Aisch Uffenheim		Günzburg	Donauwörth Rain Wemding
	Nürnberger Land	Altdorf b. Nürnberg Burghaun Feucht Hersbruck Lauf a. d. Pegnitz Röthenbach a. d. Pegnitz Schnaittach Schwaig b. Nürnberg Schwarzenbruck		Lindau (Bodensee)	Burgau Ichenhausen Krumbach (Schwaben) Leipheim
	Roth	Allersberg Greding Hilpoltstein Roth Wendelstein		Neu-Ulm	Lindenberg i. Allgäu
	Weißenburg- Gunzenhausen	Gunzenhausen Pleinfeld Treuchtlingen		Ostallgäu	Illertissen Pfuhl Senden Vöhringen Weißenhorn
	Aschaffenburg	Alzenau i. Ufr. Goldbach Großostheim Haibach Hösbach Kahl a. Main Kleinostheim Mainaschaff Mömbris Stockstadt a. Main		Oberallgäu	Buchloe Füssen Marktoberdorf Pfronten
				Unterallgäu	Altusried Blaichach Immenstadt i. Allgäu Oberstdorf Oberstaufen Sonthofen Waltenhofen
					Bad Wörishofen Mindelheim Ottobeuren

Verordnung
über die Graduierung an privaten Fachhochschulen sowie an nichtstaatlichen sonstigen Hochschulen mit Fachhochschulstudiengängen

Vom 10. Dezember 1973

Auf Grund des Art. 48 Abs. 3 Satz 2 und des Art. 55 a Abs. 3 des Bayerischen Fachhochschulgesetzes vom 27. Oktober 1970 (GVBl S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 473), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Auf Grund der an einer privaten Fachhochschule oder an einer nichtstaatlichen sonstigen Hochschule in einem Fachhochschulstudiengang in Bayern bestandenen Abschlußprüfung verleiht die Fachhochschule oder die sonstige Hochschule entsprechend der jeweils an ihr geführten Fachrichtung folgende akademische Grade:

„Betriebswirt (grad.)“

„Ingenieur (grad.)“

„Religionspädagoge (grad.)“

„Sozialpädagoge (grad.)“.

§ 2

Über die Verleihung des akademischen Grades erhält der Graduierte von der Fachhochschule oder der sonstigen Hochschule eine nach anliegendem Muster zu fertigende Urkunde. Die Graduierungsurkunde trägt das Datum des Abschlußzeugnisses. Sie ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom verantwortlichen Leiter der Fachhochschule oder der sonstigen Hochschule zu unterzeichnen sowie mit dem Siegel der Fachhochschule oder der sonstigen Hochschule zu versehen.

§ 3

Der von einer privaten Fachhochschule oder einer sonstigen Hochschule nach Maßgabe dieser Verordnung verliehene akademische Grad kann unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (BayBSErgB S. 115) in der jeweils geltenden Fassung wieder entzogen werden. Über die Entziehung entscheidet die Fachhochschule oder die sonstige Hochschule, die den Grad verliehen hat, durch einen Ausschuß. Der Ausschuß besteht aus dem verantwortlichen Leiter der Fachhochschule oder der sonstigen Hochschule, dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und einem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmten Fachhochschullehrer der Fachhochschule oder der sonstigen Hochschule.

§ 4

Die Vorschriften über die Aufsicht des Staates bleiben unberührt.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Graduierung an staatlich anerkannten privaten Fachhochschulen vom 11. Januar 1972 (GVBl S. 30) außer Kraft.

München, den 10. Dezember 1973

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Anlage

zur Verordnung über die Graduierung an privaten Fachhochschulen sowie an nichtstaatlichen sonstigen Hochschulen mit Fachhochschulstudiengängen

Die Fachhochschule

/Die, Hochschule

verleiht Herrn*/Frau*/Fräulein*

geboren am in

aufgrund der am

in der Fachrichtung

*/im Fachhochschulstudiengang

erfolgreich abgelegten Abschlußprüfung den akademischen Grad (grad.).

....., den

Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Der verantwortliche
Leiter der Fachhoch-
schule*/der sonstigen
Hochschule

Siegel der Fachhochschule*/
der sonstigen Hochschule

* Nichtzutreffendes ist zu streichen

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Neuorganisation der staatlichen Landwirtschaftsberatung**

Vom 10. Dezember 1973

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Neuorganisation der staatlichen Landwirtschaftsberatung vom 14. Juli 1972 (GVBl S. 312), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juni 1973 (GVBl S. 348), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Die Aufgaben der Pferdezuchtinspektion München werden dem Amt für Landwirtschaft München, die der Pferdezuchtinspektion Ansbach dem Tierzuchamt Ansbach, die der Pferdezuchtinspektion Landshut dem Landgestüt Landshut und die der Pferdezuchtinspektion Augsburg dem Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur Schwabmünchen übertragen“.

2. Die Anlage erhält nachstehende Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Eisenmann, Staatsminister

I. Ämter für Landwirtschaft
 mit Landwirtschaftsschule

Name und Sitz	Amts bereich Landkreis kreisfr. Stadt (S)	mit	Dienststellen Landwirtschaftsschule	ohne
Oberbayern				
1. Altötting	Altötting			
2. Dachau	Dachau			
3. Ebersberg	Ebersberg			
4. Erding	Erding			
5. Fürstenfeldbruck	Fürstenfeldbruck			
6. Landsberg	Landsberg a. Lech		St. Ottilien-Landsberg**)	
7. Laufen	Berchtesgadener Land			
8. Miesbach	Miesbach			
9. Moosburg	Freising			
10. Mühldorf	Mühldorf a. Inn			
11. München	München			
	München (S)			
12. Pfaffenhofen	Pfaffenhofen a. d. Ilm			
13. Schrobenhausen	Neuburg-Schrobenhausen	Neuburg a. d. Donau		
14. Traunstein	Traunstein			
15. Weilheim	Weilheim-Schongau			
	Garmisch-Partenkirchen			
	Starnberg			
16. Wolfratshausen	Bad Tölz-Wolfratshausen			
Niederbayern				
17. Abensberg	Kelheim			
18. Eggenfelden	Rottal-Inn		Pfarrkirchen	
19. Landau	Dingolfing-Landau			
20. Straubing-Bogen	Straubing-Bogen			
	Straubing (S)			
Oberpfalz				
21. Amberg	Amberg-Sulzbach			
	Amberg (S)			
22. Cham	Cham			
23. Nabburg	Schwandorf			
24. Neumarkt	Neumarkt i. d. OPf.			
25. Tirschenreuth	Tirschenreuth			
26. Weiden	Neustadt a. d. Waldnaab			
	Weiden i. d. OPf. (S)			
Oberfranken				
27. Bamberg	Bamberg			
	Bamberg (S)			
28. Coburg	Coburg			
	Coburg (S)			
29. Forchheim	Forchheim			
30. Kronach*)	Kronach			
31. Kulmbach	Kulmbach			
32. Münchberg	Hof			
	Hof (S)			
33. Staffelstein*)	Lichtenfels			
34. Wunsiedel	Wunsiedel i. Fichtelgebirge			
Mittelfranken				
35. Fürth	Fürth			Höchstadt a. d. Aisch
	Fürth (S)			
	Erlangen-Höchstadt			
	Erlangen (S)			
	Nürnberg (S)			
36. Hersbruck	Nürnberg Land			
37. Roth	Roth			
	Schwabach (S)			
38. Uffenheim	Neustadt a. d. Aisch-		Neustadt a. d. Aisch	
	Bad Windsheim			
39. Weißenburg	Weißenburg-Gunzenhausen	Gunzenhausen		

*) ohne Landwirtschaftsschule

**) ohne Dienststelle

Name und Sitz	Amts bereich Landkreis kreisfr. Stadt (S)	mit	Dienststellen Landwirtschaftsschule	ohne
Unterfranken				
40. Aschaffenburg	Aschaffenburg Aschaffenburg (S) Miltenberg		Miltenberg	
41. Bad Kissingen*)	Bad Kissingen			
42. Hofheim*)	Haßberge			
43. Karlstadt*)	Main-Spessart			
44. Kitzingen	Kitzingen			
45. Schweinfurt	Schweinfurt Schweinfurt (S)			
Schwaben				
46. Friedberg	Aichach-Friedberg	Aichach		
47. Krumbach	Günzburg			
48. Lauingen	Dillingen a. d. Donau			
49. Mindelheim	Unterallgäu			
50. Nördlingen	Memmingen (S)	Memmingen		
51. Weißenhorn	Donau-Ries Neu-Ulm	Donauwörth		

*) ohne Landwirtschaftsschule

**) ohne Dienststelle

II. Ämter für Landwirtschaft und Bodenkultur

mit Landwirtschaftsschule

Name und Sitz	Amts bereich Landkreis kreisfr. Stadt (S)	mit	Dienststellen Landwirtschaftsschule	ohne	
	Bereich Landwirtschaft		Bodenkultur		
Oberbayern					
1. Ingolstadt	Eichstätt Ingolstadt (S)	Eichstätt Ingolstadt (S) Dachau Freising Fürstenfeldbruck Neuburg- Schrobenhausen Pfaffenhofen a. d. Ilm (Pflanzenbau u. Saatgut- wesen Reg. Bez. Obb.)		Freising	
2. Wasserburg	Rosenheim Rosenheim (S)	Rosenheim Rosenheim (S) Altötting Bad Tölz- Wolfratshausen Berchtesgadener Land Ebersberg Erding Garmisch- Partenkirchen Landsberg a. Lech Miesbach Mühldorf a. Inn München München (S) Starnberg Traunstein Weilheim-Schongau (ohne Pflanzenbau und Saatgutwesen)	Rosenheim		
3. Deggendorf	Deggendorf	Reg.-Bez. Niederbayern			
Oberpfalz					
4. Regensburg	Regensburg Regensburg (S)	Reg. Bez. Oberpfalz			
Oberfranken					
5. Bayreuth	Bayreuth Bayreuth (S)	Reg. Bez. Oberfranken			

Name und Sitz	Amtsbereich		mit	Dienststellen Landwirtschaftsschule	ohne
	Landkreis kreisfr. Stadt (S)	Bereich Landwirtschaft			
Mittelfranken					
6. Ansbach	Ansbach Ansbach (S)	Reg. Bez. Mittelfranken		Dinkelsbühl Rothenburg ob der Tauber	
Unterfranken					
7. Würzburg	Würzburg Würzburg (S)	Reg. Bez. Unterfranken			
Schwaben					
8. Kaufbeuren	Ostallgäu Kaufbeuren (S)	Reg. Bez. Schwaben (Boden- und Land- schaftspflege)			
9. Schwabmünchen	Augsburg Augsburg (S)	Reg. Bez. Schwaben (ohne Boden- u. Land- schaftspflege)		Augsburg	

III. Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht mit Landwirtschaftsschule

Name und Sitz	Amtsbereich		mit	Dienststellen Landwirtschaftsschule	ohne
	Landkreis kreisfr. Stadt (S)	Bereich Landwirtschaft			
Niederbayern					
1. Landshut	Landshut Landshut (S)	Landshut Landshut (S) Dingolfing-Landau Kelheim Rottal-Inn Straubing-Bogen Straubing (S)		Rottenburg a. d. Laaber Vilsbiburg	
2. Passau-Roththal- münster***)	Passau Passau (S)	Passau Passau (S)		Rotthalmünster	
3. Regen	Regen Freyung-Grafenau	Regen Freyung-Grafenau Deggendorf			Waldkirchen
Unterfranken					
4. Bad Neustadt/S.	Rhön-Grabfeld	Rhön-Grabfeld Bad Kissingen Haßberge			
Schwaben					
5. Kempten	Oberallgäu Kempten (S) Lindau (Bodensee)	Oberallgäu Kempten (S) Lindau (Bodensee) Ostallgäu Kaufbeuren (S) Unterallgäu Memmingen (S)		Immenstadt	Kaufbeuren
					Lindau

***) Landw.Schule Passau

IV. Tierzuchämter

Name und Sitz	Amtsbereich Landkreis kreisfr. Stadt (S)	Dienst- stellen	Name und Sitz	Amtsbereich Landkreis kreisfr. Stadt (S)	Dienst- stellen
Oberbayern			<i>noch Oberbayern</i>		
1. Miesbach	Miesbach Bad Tölz- Wolfratshausen Rosenheim Rosenheim (S)		2. Mühldorf	Mühldorf a. Inn Altötting Ebersberg Erding	

Name und Sitz	Amts bereich Landkreis kreisfr. Stadt (S)	Dienst- stellen
<i>noch Oberbayern</i>		
3. Pfaffenhofen	Pfaffenhofen a. d. Ilm Dachau Eichstätt Ingolstadt (S) Freising München München (S) Neuburg-Schroben- hausen	München
4. Weilheim	Weilheim-Schongau Fürstenfeldbruck Garmisch- Partenkirchen Landsberg a. Lech Starnberg	
5. Traunstein	Traunstein Berchtesgadener Land	
<i>Oberpfalz</i>		
6. Regensburg	Regensburg Regensburg (S) Cham Neumarkt i. d. OPf. Schwandorf	
7. Weiden	Neustadt a. d. Waldnaab Weiden i. d. OPf. (S) Amberg-Sulzbach Amberg (S) Tirschenreuth	
<i>Oberfranken</i>		
8. Bayreuth	Bayreuth Bayreuth (S) Bamberg Bamberg (S) Forchheim Hof Hof (S) Kulmbach Wunsiedel i. Fichtelgebirge	
9. Coburg	Coburg Coburg (S) Kronach Lichtenfels	
<i>Mittelfranken</i>		
10. Ansbach	Reg. Bez. Mittel- franken	
<i>Unterfranken</i>		
11. Würzburg	Würzburg Würzburg (S) Aschaffenburg Aschaffenburg (S) Kitzingen Main-Spessart Miltenberg Schweinfurt Schweinfurt (S)	
<i>Schwaben</i>		
12. Wertingen	Dillingen a. d. Donau Aichach-Friedberg Augsburg Augsburg (S) Donau-Ries Günzburg Neu-Ulm	

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an den Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte**

Vom 12. Dezember 1973

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl S. 165), geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 257), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an den Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte vom 9. Dezember 1966 (GVBl S. 491), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 1973 (GVBl S. 527) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Unterbringung und Verpflegung der Heimschüler der Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte wird monatlich eine Gebühr von 840,— DM, bei tagweiser Berechnung eine Gebühr von täglich 28,— DM erhoben.“

2. In § 1 Abs. 3 wird die Zahl „1,80“ durch die Zahl „2,30“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „3,50“ durch die Zahl „4,50“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.
München, den 12. Dezember 1973

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung
über das Staatsinstitut für die Fortbildung
der landwirtschaftlichen Lehr- und Beratungskräfte**

Vom 12. Dezember 1973

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Das Staatsinstitut für die Fortbildung der landwirtschaftlichen Lehr- und Beratungskräfte (Staatsinstitut) wird mit dem Sitz in München errichtet. Es ist dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unmittelbar nachgeordnet.

§ 2

Dem Staatsinstitut obliegt die Fortbildung der Lehr- und Beratungskräfte, des Verwaltungspersonals und der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung. Die Fortbildung kann sich auch auf Fachkräfte nicht-staatlicher Einrichtungen erstrecken, sofern diese im Interesse der Landwirtschaft tätig sind. Das Staatsinstitut hat weiterhin die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Institutionen Un-

terlagen für den Unterricht an den Landwirtschaftsschulen und für Lehrgänge zu erarbeiten. Außerdem wirkt es bei der Erstellung von Beratungsunterlagen mit.

§ 3

Über die Organisation, die Verwaltung und den Dienstbetrieb des Staatsinstituts erläßt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die erforderlichen Verwaltungsanordnungen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

München, den 12. Dezember 1973

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. Eisenmann, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Zweiten Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung und der Verordnung, den Vollzug der Reichs-Gewerbeordnung betreffend**

Vom 20. November 1973

Auf Grund von § 65 Abs. 3 und § 70 Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 Nr. 3 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung vom 15. Dezember 1972 (GVBl S. 470) erläßt das

Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Zweite Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung vom 8. Januar 1973 (GVBl S. 19) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Messen“ die Worte „und Jahrmärkten“ gestrichen.

b) Absatz 2 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10. für die Festsetzung nach § 65 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung bei Jahrmärkten, Wochenmärkten und Märkten im Sinne des § 70 der Gewerbeordnung.“

2. In § 2 Abs. 11 werden nach den Worten „nach § 65 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung“ die Worte „einschließlich der Festsetzung von Märkten im Sinne des § 70 der Gewerbeordnung“ eingefügt.

§ 2

§ 30 Abs. 1 der Verordnung, den Vollzug der Reichs-Gewerbeordnung betreffend vom 29. März 1892 (BayBS IV S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1973 (GVBl S. 454), wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.
München, den 20. November 1973

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Jaumann, Staatsminister